2

Joseph Valentin Eybels,

N. D. Regierungsrath, beider Rechte Doktors, und des Kirchenrechtes ordentlichen öffentlichen kaiserl. königl. Professors auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich,

Einleitung

in das

katholische Kirchenrecht.

Vierter Theil.

Von den einzelnen Theilen der geistlichen Regierung, und von der daraus entspringenden äußern Verfassung der katholischen Kirche.

Dritter Band.

Herr sollen wir mit dem Schwerte darein schlägen. Luc. XXII. 49.

Stecke dein Schwert an seinen Ort: denn alle die das Schwert ergreifen, werden durchs Schwert umkomen. Math. XXVI. 52.

WIEN, 1782.

bei Joseph Edlen von Kurzbeck.

Laß dich nicht von einem jeden Wind umtreiben, und gehe nicht auf alle Weeg: denn dabey kennet man alle Sünder, wenn sie zweÿ züngig seÿnd. Eccles. V. 11.

Drittes Buch

von der vollziehenden Kirchenmacht.

Erstes Hauptstück.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, und den geistlichen Händeln.

§. 467.

Da alle der Kirche eigenthümliche Gewalt bloß geistlich ist (§. 101.) und also auch nur von geistlichen Personen, bloß innerhalb den Gränzen der Gewissensfälle, nicht anders als bloß durch geistliche Mittel ausgeübet wer-

den kann; so ist es eine nothwendige Folge, daß auch die der Kirche eigene vollziehende Macht (*a*) bloß geistlich sey: nur von geistlichen Personen, und nur in soweit, als ein Handel, oder eine Person der Kirche im Geistlichen unterliegt, und bloß nur auf eine geistliche Weise ausgeübet werden müsse.

(*a*) Oder die Gewalt dasjenige in die Wirklichkeit zu bringen, was den Endzweck der Kirche befördert.

§. 468. Es läßt sich leicht verstehen, daß I. nur diejenigen eigentlich geistliche Händel sind, die nichts zeitliches, sondern einzig die Kirche, die Religion, und das Gewissen betreffen (*a*) II. daß die Gewalt über dergleichen Händel, und Personen, in soweit sie der geistlichen Regierung unterliegen, Recht zu sprechen eigentlich die kirchliche Gerichtsbarkeit genannt zu werden verdiene (*b*). III. daß der kirchliche Richter, eigentlich eine solche geistliche Person sey, die entweder vom Gesetze, oder von den Menschen verordnet worden ist (*c*) die kirchliche Gerichtsbarkeit zu führen (*d*), IV. daß der kirchliche Gerichtshof der Ort sey, wo die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübet wird, und daß nur derjenige der gehörige heissen könne, wo der sitzt, dessen Gerichtsbarkeit entweder der Handel, worüber gestritten wird, oder die Person, von welcher etwas gefordert wird, unterworfen ist (*e*) V. daß gleichwie alle die Mittel, und hierunter auch die Wegräumung der Hindernisse, auf gleiche Weise je nach dem vorgesetzten Zwecke hinzurichten, zu vereinigen, und zu ordnen sind; also auch der kirchliche Pro-

ceß

ceß eine schickliche Einrichtung von gegenseitigen auf die vorgeschriebene Art auf einander folgenden Handlungen seyn müsse, auf daß, da die Sache vor den geistlichen Richter gebracht wird, die Wahrheit entdeckt, und jedem sein Recht zugesprochen werde (f); daß aber dabey gar nicht viele Drescherey, Geschrey, und Getöß, wie es gemeiniglich bei weltlichen Gerichten geschieht, gehöret werden soll (g).

(a) Sieh Van Espen J. E. U. P. III. Tit. II. Zugleich läßt sichs verstehen, wie man diejenigen Händel betrachten müsse, welche darum kirchliche gemischte heissen, weil dabei auch etwas zeitliches mit vorkömmt. Sieh Jo. Petr. Pibert. in corp. Jur. Can. in Prol. P. I. Tit. VIII. Sect. 2. 3. p. 18. 20. und meinen Ordo Princip. Jurisp. P. I. §. 47. not. a. et b. Was weltliche Händel sind, will der Apostel I. ad Cor. c. 6. daß sie die Gläubigen vor denjenigen ausmachen sollen, welche in der Kirche verächtlich sind. Er spricht aber dadurch die Gläubigen von der dem weltlichen Gerichte schuldigen Unterwerfung nicht frey, noch räumet er den geistlichen Personen in dergleichen Händeln eigentlich eine Gewalt zu urtheilen ein. Der Apostel eröfnet seine Meinung alsogleich am 7. V. da er sagt: Es ist zwar schon sträflich an euch, daß ihr mit einander rechtet. Warum lasset ihr euch nicht vielmehr Unrecht thun? Warum lasset ihr euch nicht lieber vervortheilen? Der Apostel will hierdurch nichts anders, als bloß sie ermahnen, lieber Unbilden anzunehmen, und Unrecht zu leiden, als den weltlichen Richtern durch Zanken, und Streiten untereinander Aergerniß zu geben. Also haben nach dem Zeugnisse des Possidius, der H. Augustinus, nach dem Zeugnisse des H. Augustinus der H. Ambrosius, und andere Männer von ausnehmender Heiligkeit, immer durch das Beispiel des Apostels angeeifert, die Streitigkei-

ten der Gläubigen beizulegen gesucht, nicht um den weltlichen Gerichten ihre gerichtsbarliche Gewalt zu rauben, oder ihnen vorzugreifen, nein! sondern bloß die Einigkeit, und den Frieden in Güte wieder herzustellen. Und welcher Regent, welcher Richter würde es wohl auch heut zu Tage übel nehmen, wenn geistliche Personen überhaupt sich angelegen seyn liessen, entzweyte, in Händel verflochtene Gemüther zu bereden, sich vielmehr in Güte und Freundschaft zu vergleichen, als einander lange vor Gerichte in Haß, und gegenseitiger Verbitterung mit grossen Unkosten herumzuziehen? Ich sage aber überhaupt; denn daß besondere Vermittelungen, oder vielmehr Entscheidungen, z. B. in Sachen, die Erbschaften, Vermächtnisse, oder Schenkungen, oder das Abschaffungsgesetz betreffen, (zu geschweigen solche Dinge, die zur Privatentscheidung nicht gehören. C. XI. de Arbit. c. VII. de transact. c. IX. de integr. restit. c. XXI. de prob.) einige wegen tausenderley Betrug, und Vervortheilungen, die dabei zu fürchten sind, verboten werden, ist klug, und billig: Gewiß! daraus, daß der Apostel wünschte, jene seine Gläubigen möchten lieber Unbilden, und Unrecht leiden, als vor den heydnischen Richtern mit Aergerniß streiten, folget gar nicht, daß eben die Fürsten nicht sollten Vorsorge brauchen dürfen, damit Niemanden Unbild, und Unrecht geschehe, oder dergleichen Winkelschiedsrichtereyen, die zwar die Vermittelungen angethaner, und erlittener Unbilden zur Absicht haben, öfters aber nur in Quellen neuer Unbilden, und Zänkereyen ausarten, Maß, und weise Schranken setzen können.

(b) Sieh Cl. de Riegger P. II. §. 503. Cl. Schrott. L. IX. Decret. Tit. 29. §. 652.

* Hr. Hofrath von Riegger setzt L. c. §. 505. sehr richtig, und vorsichtig hinzu: Wer von der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht mit Vermessen-

messenheit ohne Grund urtheilen will, muß sich vor allem befleissen die der Kirche eigenthümliche, und wesentliche richterliche Gewalt nicht mit jenen zufälligen Dingen zu vermischen, welche ihr mehr entweder aus Nachsicht der höchsten Fürsten, oder Brauchshalber, als vermöge des gesetzten Rechts ankleben. Denk zurück, was wir oben (§. 107. n. f.) erinnert haben.

** Die Menge Vorwendungen, unter welchen man einst die Händel zum kirchlichen Gerichtshofe hinzog, haben wir schon oben (§. 116. n. a.) angeführet.

(c) Nämlich entweder hat der Richter seine gerichtsbarliche Gewalt vom Gesetze, und übet sie also im eigenen Namen, aus eigenem Rechte, und vermöge seiner ihm zukommenden Amtspflicht aus; und so heißt er der ordentliche Richter; oder es wird entweder vom Menschen, oder vom Gesetze selbst an jemanmanden tauglichen ein Amt, und Gewalt übertragen gewisse Händel ausser der Ordnung zu erkennen. Sieh cap. XXVII. et XLIII. de offic. jud. del. cap. XII. eod. in 6. cap. XIII. de offic. jud. ordin. Clem. un. de Supplend. negl. Prael. cap. XI. de rescript. in 6. Concil. Trid. Sess. V. cap. 2. (§. 207.) *

Von den abgeordneten Richtern ist Folgendes zu erinnern.

I Daß die gerichtsbarliche Gewalt an fähige, und taugliche Personen abgeordnet werden müsse; diese aber werden geschätzt 1. nach dem Alter, 2. nach der Würde, in welcher sie vom Pabste abgeordnet sind. 3. nach der Eigenschaft des Handels, daß nicht etwan eine bloß geistliche Sache einem Weltlichen aufgetragen werde. 4. nach den Sitten, daß der Abgeordnete nicht selbst im Verdacht sey, weßwegen er hingegen beschuldiget wer-

den könnte. Sieh cap. XVII. et XLI. de off. et pot. jud. deleg. cap. XI. de rescr. in 6.

II. Daß auch mehrere abgeordnet werden können; und zwar entweder unbestimmt, also daß Einer ohne den Andern im Handel nicht weiter schreiten kann, wenn der, welcher verhindert ist, nicht seinen Gewaltsantheil an den andern übergeben hat: oder bestimmt, wenn nämlich die Bedingnißklausel beigesetzt wird: Wenn nicht alle, in welchem Falle, wenn Einer entweder nicht zugegen seyn will, oder kann, die übrigen, doch nur in soweit sich ihre Rechtsmacht erstreckt, in der Sache fortfahren können; oder die absonderende Klausel, daß entweder Einer oder Zween, oder alle fortschreiten können. In diesem Falle schließt auch Einer die Andern vermöge des Zuvorkommungsrechtes aus, obwohlen es den andern, wenn er aufhört, frey bleibt die Sache zu endigen. Sieh cap. XXXIV. de offic. et potest. jud. deleg. cap. VI. et III. eod. in 6 cap. XIII. de Rescr. cap. VI. de proc. in 6. cap. XI. De haeret. in 6.

III. Daß entweder die Erkenntniß der ganzen Sache sammt der Gewalt zu vollziehen (welches vom Pabste zu geschehen pflegt) oder nur ein Theil des Handels, oder die Vollziehung allein abgeordnet werden könne, und in diesem letzten Falle darf der Abgeordnete nichts erkennen. Und sollte endlich alles sowohl der Anfang des Handels, wie die Vorrufung, und die Festsetzung des Streites, als auch das Mittel, nämlich wenn die ganze Untersuchung von der ersten Klage an, bis auf den Spruch übergeben wird, und am Ende, auch das Entscheidungsurtheil dem Abgeordneten zu fällen überlassen werden, so bleibt doch die Vollziehung immer noch ganz, und frey dem Oberrichter vorbehalten. Sieh cap. VII. XXVI. XXVII. XXVIII. de offic. et pot. Jud. deleg. cap. XXIV. de rescr.

IV. Daß, wenn eine Forme vorgeschrieben ist, solche vom Abgeordneten genau beobachtet werden müsse;

daß

daß ihm aber doch auch eben darum, weil ihm die Sache aufgetragen ist, Gewalt auf alles, was sich dahin beziehet, und ohne welches der Handel nicht ausgemacht werden kann, zugetheilet worden sey, obschon in den Auftragsbriefen nichts davon gemeldet wird Cap. XIII. XXXVII. XXXIX. de offic. et potest. Jud. deleg. cap. XIII. eod. in 6. cap. XII. de reser.

V. Daß einem vom Pabste Abgeordneten eben darum, weil er vermöge der persönlichen Hoheit des Abordnenden Würde erhält, 1. Macht nicht nur über alle, und jede, auch solche, die höher sind als er ertheilet werde. 2. Daß ihm so auch die Gewalt gegeben werde, den Unterabgeordneten zur Uibernahme des Handels zu zwingen; doch mit Rücksicht auf seine Würde, und Person. 3. Daß er auch das Recht habe, seinen gefällten Spruch innerhalb einem Jahre zu vollstrecken; (welches sich bei dem Abgeordneten eines Ordinarius, oder Bischofes anders verhält, indem den Sentenz nicht er, sondern der Ordinarius selbst vollzieht.) Sieh cap. IX. XI. XII. XXVI. de offic et pot. jud. delegati.

VI. Daß, wenn der Pabst, oder sein Abgeordneter platterdings die Vollziehung dem Ordinarius aufträgt, dieser als blosser Vollzieher, was die Gerechtigkeit des Spruches betrift, nichts urtheilen oder schliessen könne, sondern denselben nur vollstrecken müsse, sollte er auch wissen, daß der Spruch unrecht wäre; es wäre denn Sache, daß er vom Pabste oder seinem Abgeordneten die Lossprechung von diesem schweren Amte erhielte. Cap. XXVIII. §. 3. de off. et potest. jud. deleg.

VII. Daß die Ordnung, und Richtschnur der Apellationen bei den abgeordneten Gerichten diese sey. 1. Vom Abgeordneten appellirt man zum Abordnenden. 2. Von den Unterabgeordneten, wenn ihnen die ganze Sache übergeben ist, zu den ersten Abordnenden; ist ihnen die Sache nur zum Theile übergeben, an den Unterabordnen-

den. 3. Wenn aus dreyen Abgeordneten zween die Sache unterabgeordnet haben, der dritte aber sein Amt selbst verrichtet hat, so wird die Sache nicht an die unterabordnenden, sondern an den ersten Abordnenden gebracht. Sieh cap. XVIII. XXVI. XXXVIII. de off. jud. ordin. cap. III. eod. in 6. VIII. Daß das Amt der Abgeordneten erlösche 1. durch den Tod des Abordnenden, wenn die Sache noch in unberührtem Stande ist (§. 267. n. d.) 2. durch den Tod des Abgeordneten, wenn die Abordnung nicht an das Amt gemacht worden ist (§. ebend. n. e.) oder mit der Klausel, wenn nicht alle, wovon wir kurz zuvor gemeldet haben. 3. Durch die Widerrufung, welche, so lange die Sache unberührt ist, auch dem Unterabgeordneten zu thun frey steht. 4. Nach geendigtem Geschäfte. 5. Durch den Verlauf der Zeit, welche sich aber mit gemeinschaftlicher Einstimmung der Partheyen, so lange die gerichtbarliche Gewalt dauert, auch verlängern läßt 6. Durch ein entgegen lautendes Abschiedsschreiben, worinne Meldung vom vorigen geschieht (§. 257.). 7. Durch Abdankung aus gerechter Ursache, und zu rechter Zeit. 8. Durch Hinderniß, also, daß wenn platterdings mehrere Abgeordnete ernennet worden sind, und einer verhindert ist, zugleich auch die Gerichtsbarkeit der übrigen erlischt; sind sie aber unter der Klausel, wenn nicht alle, bestellet worden, so höret die Gerichtsbarkeit desjenigen unter ihnen nur auf, dem ein immerwährendes Hinderniß im Wege liegt. 9. Wenn so ein Abgeordneter aus Ursache eines Verdachts abgeschafft wird, welche nicht ausgeschlossen ist, obschon dem Abschiede die Klausel, mit Hindansetzung der Gegenanklage, beygesetzt ist. Cap. IV. IX. XXV. XXVI. de off. et pot. jud. deleg. cap. VI. VII. eod. in VI. cap. III. de rescript. cap. XI. eod. in VI.

IX. Es ist zwar Sitte, daß wenn jemand schwöret, daß er den abgeordneten Richter billig zu scheuen habe, ein solcher die Ursache seines Mistrauens we-

weder zu sagen noch zu erweisen verhalten wird; indessen hat man in solchen Fällen folgender Weise zu verfahren.

1. Wenn die Verdachtsausnahme wider einen der zween vom apostolischen Stuhle mit der Klausel: Wenn sich nicht beyde einfinden können, bestellten Richtern vorgebracht wird, so soll sie der nicht verdächtige Richter, welchem nämlich die Kenntniß des Handels selbst zukömmt, untersuchen, und ausmachen. Ist aber die bemeldte Klausel im Abschiede nicht vorhanden, so sollen Schiedsmänner sprechen.
2. Trift die Ausnahme den Abgeordneten des Bischofes, so soll die Verdachtsinzücht vor dem Bischofe bewiesen werden, (und dieses gilt auch, wenn der Offizial, oder Amtsverweser des Bischofes Verdacht und Scheue erreget hat, ob man schon sonst vom Offizial an den Bischof nicht appelliren kann) (§. 210. n. 6.) Sieh cap. XXXIX. de off. et pot. Jud. deleg. cap. IV. eod. in 6.

(d) Vermöge des Amts eines jeden Richters, indem er nicht, was er will, sondern was das Gesetz, und die Religion fordern, denken, und in der Sache ohne alle menschliche Rücksicht, Neigung, und Leidenschaft fortschreiten muß. Sieh Cauf. XXX. Q. V. can. 11. cap. XI. §. 4. de relcr. in 6.

* Gleichwie der Erzbischof keine Gewalt besitzt bei der ersten Instanz einige Gerichtsbarkeit gegen die Untergebenen des Suffragans auszuüben (§. 193); also kann er auch die Fahrläßigkeit eines Bischofes ohne vorhergehenden Spruch der ersten Instanz durch Zurechtweisung, oder Ausübung der Gerechtigkeit nicht ersetzen. Dieses ist, was auch von übrigen höhern Hierarchen gilt. Sieh cap. IX. XI. XVI. de offic. jud. ord. in 6. Concil. Trid. Seff. XXIV. cap. 20. de ref.

(e) Der kirchliche Gerichtshof ist also der gehörige, und rechtmässige in Ansehung der Händel, (wo darauf keine Rücksicht genommen wird, ob der, welcher geklagt wird, weltlich, oder geistlich ist) oder in Ansehung der Personen.

* Was für zeitliche, oder gemischte Händel, in so weit sie das Zeitliche betreffen, zum kirchlichen Gerichtshofe gehören, ist schon oben gesagt worden (§. 112.).

** Die Verordnung des lateranensischen Kirchenraths, unter Innocentius III. daß man in geistlichen Sachen keinen Weltlichen zum Schiedsrichter nehmen solle, weil es sich nicht geziemet, daß ein Weltlicher in dergleichen Dingen entscheide. Sieh cap. VIII. de arbitris, ist von Händeln, die bloß geistliche sind, zu verstehen.

*** Gleichwie das römische bürgerliche Recht den allgemeinen Gerichtshof zu Rom, also hat auch das päbstliche Recht den allgemeinen Gerichtshof der Geistlichen alldorten festgesetzt. Cap. fin. de foro Compet. Allein ausser den Fällen, die vermöge der Wesenheit des Primats, oder der päbstlichen Obergewalt vor den römischen Pabsten gehören, kömmt es sowohl Fürsten, als Bischöfen zu, zu verbieten, Händel vor die römischen Gerichter zu bringen.

**** Jeder Geistliche hat seinen eigenen Gerichtshof entweder vermöge seiner Dioeces, oder vermöge seines Aufenthaltes, oder vermöge jener Pfründe, welche verlangt, daß er sich dort setze, und bleibe. Also erhellt 1, daß wenn jemand mehrere Pfründen genießt, er in allen den verschiedenen Diocesen, wo sich solche befinden, vorgefordert werden könne. 2. Daß man aber doch wider denjenigen, der sich auf seiner Pfründe aufzuhalten nicht verbunden, und anderswo seßhaft ist, im Gerichtshofe der Pfründe nicht klagen könne, ausser in Sachen, die die Pfründe betreffen. 3. Daß ein Bischof, wenn er im Lande des Erzbischofes eine Pfründe hat, solchen

chen als seinen gehörigen Richter verehren müsse. Cap. III. de temp. ord. in 6. Cap. VII. de offic. ordin. in 6.

(f) Da also der Endzweck des Gerichts, oder dessen Verfahren darinne besteht, daß man der Wahrheit nachforsche, und sie aufsuche, so muß auch der Richter nur einzig dahin sehen, sie ausfindig zu machen, und die hierinnfalls von den Gesetzen vorgeschriebene Weise zu beobachten. Sieh cap. I. et XIX. de jud. Cap. XXII de accusat. Cap. V. de Except.

* Auch der kirchliche Proceß wird 1. in den Proceß des allgemeinen Rechts getheilet, das ist, in den, welcher in den Kirchengesetzen, die das allgemeine Recht bestellen, enthalten, und auch selbst aus den bürgerlichen Gesetzen, und den Grundsätzen der alten Rechtslehrer hergenommen ist: und in den Proceß des besondern Rechts, den sich jedes Land selbst macht, der jedem Lande eigen ist. 2. In den ordentlichen, wobei die von Gesetzen vorgeschriebene Ordnung sowohl was das Wesentliche als was die Förmlichkeiten betrift, beobachtet wird, und in den kurzgefaßten, wo zwar im Grunde alles Wesentliche, aber nicht jede Förmlichkeit beobachtet wird. 3. In den peinlichen, und nicht peinlichen, je nachdem entweder im Wege der Anklage, oder der Untersuchung darum zu thun ist, daß auch der Kirche des Verbrechens wegen Genugthuung geleistet, oder sonst nur über Geschäfte, und Sachen, die zum Gerichtshofe der Kirche gehören, zu ihrem, oder ihrer Glieder Besten entschieden werden möge. 4. In das Gericht der ersten, und zweyten Instanz; jenes vor dem untern Richter, dieses aber mit Appellation vor dem Obern. Sieh Clem. 2. de jud. Clem. 2. de Verb. Sign. Cap. III. de adpell. in 6. Was für Klagen nicht kurz gefasset, und nur überhaupt behandelt werden sollen, von diesen, und von

andern gerichtlichen Gegenständen mehr wollen wir im Konsistorialrechte reden. Das peinliche Kirchenrecht wird gleich der Stoff von folgenden Hauptstücken werden.

(g) Der alten Kirche war der Unterschied zwischen dem innerlichen, und äusserlichen Gerichtshofe gänzlich unbekannt. Es giengen zwar verschiedene äusserliche Ceremonien vor, die aber alle nur die Wiederversöhnung des Sünders, die Abthuung des Aergernisses, und also bloß das innerliche Beichtgericht zur Absicht hatten: aber kein Zank- oder Streitgericht, keine bürgerliche Rechtsforme, kein gerichtliches Getöß, und Lermen mit sich brachten. Ja, die Bischöfe machten sich auch in bürgerlichen Händeln zu Schiedsrichtern, aber wie wir schon oben gesagt haben, bloß um den Streitigkeiten auszuweichen, die christliche Eintracht unter den Partheyen wieder herzustellen, schlossen sie alles ohne Zanken in Liebe, und Frieden überhaupt zusamm, und zogen hierüber ihre Entscheidungen meistens aus der H. Schrift, und den alten Kirchenverordnungen. Da man aber besonders im XII. Jahrhundert diese Weise geistlich zu verfahren verließ, wurde nicht nur alles gerichtliche Verfahren in die geistlichen Gerichtshöfe eingeführet, und in der Folge der Zeit durch die Verordnungen der Päbste festgesetzt; sondern auch so häufig vermehrt, daß sie durch die Geistlichen, welche dazumal, wie sie, und jederman glaubte, die Weisheit allein, mit Ausschliessung aller übrigen Menschen besassen, und selbst bei den weltlichen Gerichten gebrauchet wurden, zu eben diesen Gerichtshöfen mit unendlichen Zuwachse gebracht worden sind. Daher trug nebst dem Klaudius Fleury auch der berühmte Van Espen kein Bedenken anzumerken: Daß die ganze heut zu Tage in den weltlichen Gerichtshöfen gewöhnliche Art, nnd Weise zu rechten von den Kanonisten herrühre; und daß also, wer sie genau will kennen lernen, ihrem Ursprunge in den Dekretalen nachspüren müsse. Davon

über-

überzeugt uns mehr als zu Genügen, das ganze zweyte Buch der Verordnungen des Gregorius IX. Nachdem sie aber schon einmal diesen Unterschied zwischen dem innern, und äussern Gerichtshofe gemacht hatten, so wurde dorthin das, was die Weihe, und den Priester eigentlich angieng; hieher aber was die Gerichtsbarkeit betrift, und was auch ein anderer als ein Priester verrichten kann, gezogen. Und sie haben sich weit einen andern Unterschied als den wir oben nach der Vorschrift der alten Kirche beschrieben haben, zwischen der Weihe, und der Gerichtsbarkeit herausgeschmidet. Schlag nach bei Fleury P. III. Inst. jur. Can. c. 4. und bei Van Espen Par. III. Tit. VII. C. 1. wo §. 16. hinzugesetzt wird: Allein die Kirche, die noch immer vom nämlichen Geiste beseelet, die Zänkereyen und Streitigkeiten verabscheuet, wünschet noch heut zu Tage, daß die Klagen, und Zwistigkeiten ihrer Kinder, und besonders derjenigen, welche zum Loose, und Amte des Herrn berufen, vom Getösse der Welt vermöge ihres Berufes abgesöndert sind, freundschaftlich, im Kurzen, ohne Verbitterungen, ohne gerichtlichen Aufsehen, und Förmlichkeiten entschieden, und geendiget werden möchten; wovon auch die Schlüsse, und Verordnungen der Kirchenversammlungen, und der Bischöfe auch dieser leztern Zeiten zu Genügen zeugen,

§. 469. Aber VI. ist auch dieses ein richtiger Folgerungssatz, daß die Gerichtsbarkeit der Kirche, und also die Erkenntniß, und Entscheidung des kirchlichen Richters (nur muß sie einen bloß geistlichen Gegenstand haben, und sich bloß innerhalb den Schranken, und den Wirkungen des Gewissensgerichts halten) sich

auf

auf alle und jede Handlungen, sowohl die schon geschehen sind, als erst geschehen sollen, erstrecken. (a)

(a) Was die schon geschehenen Handlungen betrift, wird darüber von unsern Vorstehern verschiedentlich geurtheilet. Denn entweder erklären sie eine That für nichtig: daß sie nämlich nicht gelte. So können Gelübde nicht nur von der Kirche, sondern auch vom Staate für nichtig erkläret werden; je nachdem sie entweder wider die ächte Absicht der Kirche, oder wider das Beste des Staats sind gemacht worden, oder wenn es der Fall wäre, daß sie ohne Nachtheil unsers geistlichen, oder leiblichen Wohls nicht zu Stande gebracht werden könnten. Oder sie befreyen davon, und lassen die unnützlich, wider das Gesetz vollbrachte Handlung, dem Bande des bloß für einen besondern Fall aus rechtmässiger Ursache erleichterten Gesetzes unbeschadt, bestehen, gleichwie es in denen ungeachtet menschlicher Hindernisse geschlossenen Ehen geschieht. Oder sie verändern es, indem sie an die Stelle der aus der vollbrachten Handlung entstandenen Verbindlichkeit eine andere setzen, gleichwie wenn die durch ein Gelübd aufgeladene Pflicht je nach dem Gutbefinden unserer Obern öfters in eine andere gleiche, oder geringere verändert wird. Allein über alles dieses wird sich niemand verwundern, der vermöge der Natur der Unterwürfigkeit weiß, daß die vom göttlichen Gesetze nur zugelassene Handlungen der Unterthanen nicht anders als nur unter der Bedingniß geschehen können, wenn sie der Vorgesetzte (dem es zukömmt unsere Handlungen zu leiten, und darüber zu urtheilen) für nützlich hält, und zwar nur so lange er sie für nützlich hält. Daher lautet auch der Ausdruck Zernichtung des Gelübdes oder Zernichtung der Ehe in dergleichen Handlungen, die, in so lange der Willen der Obern entgegen ist, wenn wir eigentlich,

und

und genau reden wollen, nie ein Gelübd, oder eine Ehe sind, gar nicht richtig. Oder sie untersuchen die Sache, und schliessen sodann nach den Gesetzen, oder der Billigkeit, welche Parthey das Recht, und die Wahrheit für sich habe, und was diesem, oder jenem zuzutheilen sey. Oder sie erklären den Beklagten, nach ebenfalls vorausgeschickter reifen Untersuchung des erwiesenen Verbrechens, und der Strafe, die entweder von den Gesetzen schon bestimmt, oder nach dem Grade der Sittlichkeit abzumessen ist, schuldig. Oder sie geben endlich, wie man sagt, Gnade, indem sie durch die wider die Gesetze verübte That verdiente Strafe nachlassen. Ist aber eine Handlung, die noch nicht geschehen ist, sondern erst geschehen soll, in Bedacht zu nehmen, so hat die vorgängige Zernichtung, oder Befreyung diese Wirkungen, daß jene der Handlung, die geschehen soll, voraus alle Giltigkeit benimmt; diese aber was gegen die Strenge des Gesetzes geschieht, frey und giltig geschehen läßt.

* Von den Befreyungen oder Loszählungen ist schon oben (§. 244. n. c.) zu Genügen gesagt worden, woraus man auf die so schlechten Vernunftschlüsse derjenigen antworten kann, welche eben darum, daß sich keine ächten Ursachen zu befreyen vorfinden, dafür halten, daß keine Befreyung nöthig wäre, uud das Gesetz in einem dergleichen Falle aufhörete Kraft zu haben. Ja! wenn sich wirklich keine ächten Ursachen vorfinden, so ist niemand über die erhaltene Dispensation im Gewissen sicher. Aber wie? soll sich der Unterthan wegen der Gerechtigkeit seiner Sache selbst gut stehen, — sich selbst der rechtmässige Richter seyn können? Erinnere dich, was ich oben (§. 245. n. c.) über den Unterschied der Befreyungsursachen eingeschärfet habe. Sie vermischen solche Epikie (ἐπιείκειαν) welche eine einschränkende Auslegung ist, und sagen will, daß die That unter dem Gesetze nicht begriffen sey, mit der Loszählung,

oder Dispensation, vermöge welcher in Rücksicht einer solchen That, die wirklich das Gesetz trift, je nach dem Gutdenken des Obern, welcher die Sache endlich erkennt, Erleichterung verliehen wird.

§. 470. Endlich ist es VII. auch gewiß, daß, nachdem einem jeden Hirten ein Theil der Heerde zugeschrieben ist, den er zu leiten, und zu regieren hat (*a*) (§. 135. n. b.) es ausser einem Nothfalle (§. 133. n. e.) keinem Bischofe erlaubt sey in der Dioeces (*b*) und daß es also der Ordnung nach auch keinem andern Richter zukomme ausser seinem Bezirke Recht zu sprechen, oder auszuüben (*c*).

(*a*) Sieh Caus. IX. Q. 1. Can. 7.

(*b*, Sieh Synod. Trid. Sess. VI. Cap. 5. de reform. wo in der Verordnung: Keinem Bischofe soll es erlaubt seyn, unter dem Vorwande welcheines Privilegiums immer, in eines Andern Dioeces seine bischöfliche Amtsgewalt auszuüben, es sey denn mit ausdrücklicher Erlaubniß des ordentlichen Bischofes desselbigen Orts, und bloß gegen Personen, die diesem Bischofe unterliegen, unter der Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt nicht nur die Ertheilung der Weihen, sondern alles, was einige bischöfliche Gerichtsbarkeit, oder Ansehen erfordert, mit verstanden wird. Sieh Van Espen P. I. Tit 16. Cap. V.

(*c*) L. ult. offic. de Jurisd.

§. 471. Es ist aber dadurch, daß man die Unterscheidung (*a*) zwischen dem Gerichtsbarkeitsgesetze, und dem Dioecesgesetze eingeführet hat, gar nicht bei iederman gewiß, und

aus-

ausmacht, was zur eigentlichen Gerichtsbarkeit, und was zum Diœcesgesetze gehöre (*b*).

(*a*) Der H. Hofrath von Riegger schreibt nach dem Johannes von Kosta, Franzen Florens, Zallwein, und unsern hochwürdigen Abten Rautenstrauch sehr richtig. P. II. §. 255. Die Unterscheidung zwischen den Dioecesgesetze, und Jurisdiktiongesetze war in der Kirche so lange unbekannt, bis die Päbste den Mönchen verschiedene Freyheitsbriefe verliehen haben. Z. B. in Can. 34. XVI. Q. I. Can. 5. 6. XVIII. Q. 2. Ein Deutscher, welcher hernach Johannes Hugatius, oder wie andere wollen Johannes Semeka genennet worden, bezeugt, daß, da die Verfasser der allgemeinen Glossa, oder Auslegung auf das Dekret des Gratians diese Unterscheidung ihren Erklärungen einschalteten, sie dasjenige, worinn die Mönche der Gewalt der Bischöfe entzogen worden sind, auf das Dioecesgesetz, das aber, worinn sie derselben unterworfen bleiben, auf das Jurisdiktionsgesetz hingezogen hätten. Sieh Cap. XVIII. de offic. jud. ordin. dessen Verfasser Pabst Honorius III. ist, welcher durch die Erdichtung der Glossenmacher betrogen, diese Unterscheidung zwischen dem Dioecesgesetze, welches einst alle bischöfliche Rechte in sich schloß, und dem Jurisdiktionsgesetze, wie es im besondern Verstande genommen wird, vermöge dieser Verordnung gutgeheissen hat, und sich also zum Urheber des neuen Rechts gemacht hat. Schlag über den ächten Sinn nach angeführten Cap. XVIII. bey Zallwein Tom. 4. Q. 2. C. 2. §. 8. und bei Franciscus Florens Diss. in Cap. auditis de præscr. Cap. 1. Tom. I. oper. Edit. Norimb.

(b) Ich zwar habe alles, was zur Gewalt der Bischöfe gehöret, bei mir in folgende Ordnung eingetheilet.

I.

Verstehe ich unter dem Namen der kirchlichen Gerichtsbarkeit im weitesten Verstande alle bischöfliche Gewalt; eben diese nenne ich auch Dioecesgesetz in Rücksicht des untergebenen Bistumes.

II.

Hierunter aber begreife ich

1.

Die hochpriesterlichen Rechte, wohin die Ertheilung der Priesterweiche, und anders mehr, was die Verrichtung des Gottesdienstes betrift, gehöret.

2.

Die geistliche Regierung, oder die Gerichtsbarkeit im mittleren Verstande.

1. Die Rechte der dem Bischofe schuldigen Ehre, und Ehrerbietung.
2. Die Gewalt die zum kirchlichen Gerichtshofe gebrachten Klagen zu erkennen, und zu entscheiden, oder die Gerichtsbarkeit im strengsten Verstande.
3. Das Dioecesgesetz im strengsten Verstande, oder die übrigen Rechte, welche dem Bischofe vermöge seines Amts in Ansehung seiner unterhabenden Kirche zukommen.

* Es wird also gar nicht schwer seyn allen, und jeden Rechten der Bischöfe, welche sonst von den Dekretalisten in vier Gattungen abgetheilet werden, ihr gehöriges Ort anzuweisen.

I. Die Rechte der Weihung, wohin 1. die Gewalt die Sakramente der Priesterweihe, und der Firmung zu ertheilen. 2. Die Gewalt Kirchen, und Altären zu weihen, zu konsekriren, 3. Gottesäcker,

äcker, Aebte, Abtiſſinen, Kloſterfrauen, und anderes dergleichen mehr einzuſepnen.

II. Die Rechte des Standes, und der biſchöflichen Würde. Hieher gehören 1. das Recht einen Sitz, oder Thron zu haben 2. das Recht der Biſchofshaube oder Inful, des Biſchofſtabes, des Hirtenrings, des Bruſtkreuzes, der Handſchuhe, der Unterkaſel, der Biſchöflichen Schuhe, und dergleichen Dinge mehr. 3. Das Recht des Titels, womit Biſchöfe, denen der Rang vornehmer Perſonen billig gebührt, zu ehren ſind. 4. Endlich alle übrige ſowohl geiſtliche als weltliche Vorzüge der Biſchöfe.

III. Die Rechte der Gerichtsbarkeit. Hieher beziehen ſich 1. das Recht alle Händel der Geiſtlichen zu entſcheiden, und 2. auch die geiſtlichen Händel der Weltlichen. 3. Die Eheſachen. 4. das Recht Kirchenverbote zu machen, kirchliche Strafen aufzulegen, und davon loszuſprechen. 5. Loszählungen zu ertheilen. 6. Geiſtliche ein- und abzuſetzen.

IV. Die Rechte des Dioecesgeſetzes, worunter vornehmlich zu zählen iſt 1. der geſetzmäſſige geiſtliche Gehorſam, und die Unterwerfung, welche Geiſtliche entweder ſchriftlich, oder durch Huldigung zu leiſten haben. 2. Das Recht Dioecesverſammlungen zuſamm zu rufen. 3. Das Recht Dioecesverordnungen zu machen. 4 Das Recht geiſtliche Pfründen zu vergeben. 5. Das Recht die in der Dioeces ſich befindlichen geiſtlichen Güter, und Sachen zu verwalten, und auszutheilen. 6. Das Einſichtsrecht über geiſtliche Häuſer, und Klöſter. 7. Das Recht die Liefergelder, die jährliche Biſchofsgebühr Liebsbeiträge und 8. die Zehenden, und andere geiſtliche Einkünfte einzufordern. 9. Das Recht Teſtamente, und auf gottſelige Werke gemachte Verordnungen zu vollſtrecken.

** Zwar wenn man darauf, was die Kanoniſten allgemein lehren, merken wollte, ſo würde man zwiſchen der Gerichtsbarkeitsgewalt, und dem Dioecesgeſetze wohl kein andern Unterſchied

finden, als daß jene im Geben, diese aber im Empfangen, und also kaum in etwas anderm als in dem Empfange der jährlichen Bischofsgebühr, des Leibsbeitrags, und der Liefergelder bestünde. Allein diese Lehre ist bloß willkührlich, und kömmt weder mit der Unterscheidung, die zwischen dem Dioecesgesetze, und dem Jurisdiktionsgesetze, gemacht ward, noch mit dem in den Kirchengesetzen ausgedrückten Sinne der Päbste überein. Sieh bei dem hochw. Rautstrauch in Instit. Iur. Eccles. T. I. S. II. Cap. IX. §. 446.

Zweytes Hauptstück.

Von den geistlichen Verbrechen insonderheit.

§. 472.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit erstrecket sich wie wir schon (§. 469. n. a.) gesagt haben, innerhalb den Gränzen, und Wirkungen des Gewissens mit solchem Rechte auf alle Handlungen der Christen, daß die Kirche ihre Gesetze auch mit geistlichen Strafen, die ihrem Endzwecke, und ihrer Gewalt gemäß sind, bewahren kann. Da wir nun dieses vorausgeschickt haben, so läßt sichs leicht verstehen, worinne das der Kirche zukommende Strafrecht bestehe (*a*) wer einer geistlichen Uebertretung (*b*) und wer eines geistlichen Verbrechen (*c*) schuldig geachtet werden müsse, und was für eine peinliche Gerichtsbarkeit die Kirche vermöge des ihr eigentlichen Rechts ausüben könne (*d*).

(a) Vermöge der erwiesenen Grundsätze wird vom Strafrechte der Kirche mit Richtigkeit gesagt, daß es eine Gewalt sey die Gläubigen, wenn sie die Gesetze übertreten, der geistlichen Güter, und Rechte, die sie sonst als Glieder der christlichen Kirche besitzen, zu berauben, um den Endzweck der Kirche zu erreichen. Hieraus läßt sich auch ganz leicht der ächte Begriff der Kirchenstrafen holen. Concil. Trid. Sess. XIII. c. de reform.

(b) Eine geistliche Uebertretung ist jede Handlung, oder Unterlassung wider ein Gesetz, das den Urheber derselben zu einer Kirchenbuße verhält. Eine Art von einer Sünde, die sich ihrer Gattung nach sogleich unterscheidt, und eine geistliche Uebertretung heißt.

(c) Verbrechen werden solche Sünden genennet, die etwas mehr die öffentliche Sicherheit stören. Schlag nach die Sätze des peinlichen Rechts nach der theresianischen Verordnung des Herrn von Hupka der Digesten, und des peinlichen Rechtes ordentlichen, öffentlichen Professors Ihrer Kaiserl. Majestät N. Oe. Regierungsraths Wien 1778. Daher kann man auch denjenigen Verbrechen, die jemand nicht nur zu seinem Nachtheile, sondern selbst wider das allgemeine Beste des Glaubens, der Religion, und der Kirche begeht, mit allem Rechte den Namen geistlicher Verbrechen beilegen.

* Allein Uebertretung, und Verbrechen werden im kirchlichen Strafrechte, wie im weltlichen peinlichen Rechte, überhaupt für gleichlautend genommen. Hieraus erhellt, worinne das peinliche Kirchenrecht bestehe.

(d) Wir werden von der uneigentlichen Gerichtsbarkeit der Kirche, das ist, von jener, welche ihr bloß nur die Fürsten in den peinlichen Händeln der Geistlichen, auch in soweit sie das bürgerliche

Wohl

Wohl stören, und zum weltlichen Peingerichte gehören, verliehen haben, im Konsistorialrechte handeln, wo wir auch hören werden, wie solche vermöge des heutigen allgemeinen Rechtes von der Kirche ausgeübet werde. Daß aber diese Gerichtsbarkeit bloß nur aus Nachsicht der Fürsten, und keineswegs vermöge des göttlichen Rechtes an die Kirche gekommen sey, doch aber von der Kirche im Namen des Fürsten ausgeübet werde, sind wir schon längst gelehret worden. (§. 107. n. f.) Conf. Fleury Inst. Iur. Eccles. P. III. Cap XIV. §. 1.

§. 473. **Um aber in der peinlichen Gerichtsbarkeit, die der Kirche zukömmt, wenigstens das Vornehmste von dem was ihre Gegenstände, und ihre Ausübungsweise betrift, kennen zu lernen, ist nothwendig, I. die Verbrechen selbst, II. die Bussen, und Nachlassungen, III. ihre Censuren, oder Verbote, und Strafen zu betrachten.** Da wir also erst von den Verbrechen, von den übrigen Gegenständen aber in den zweyen letzten Hauptstücken zu handeln gedenken, so wollen wir 1. das, was wider die ganze Religion, und wider ihre Grundlehre gefehlet ist, 2. was zwar nicht eben geradehin zum Umsturze der Religion abzielt, aber doch immer dem Dienste Gottes entgegen streitet. 3. Was den Nächsten entweder am Leben, oder an der Wohlfart des Leibes, oder an der Ehre, und am guten Namen verletzet, 4. die Laster des Fleisches, 5. die Verbrechen, die bloß nur von den Geistlichen begangen werden können, nach ihren beträchtlichsten Theilen zu untersuchen vornehmen.

§. 474.

§. 474. Die Hauptpunkte derjenigen Uebertretungen, die wider die ganze Religion, und wider ihre Grundlehre laufen, sind folgende I. der gefährliche, und der Religion nachtheilige Umgang der Gläubigen mit den ungläubigen (*a*) II. der meineidige Abfall von der Religion (*b*) III. die Ketzerey (*c*) IV. die Trennung (*d*). Je verderblicher nun solche Uebertretungen sind, desto mehr sind auch sowohl die Kirchenvorsteher bei ihrer geistlichen, als auch, in soweit sie das Beste des Staats stören, die weltlichen Regenten bei ihrer zeitlichen Gewalt, und Ansehen verpflichtet ihnen mit wahrem Auge zu begegnen. — Doch muß hierinnfalls überhaupt jene Art von Strenge, die 1. der gesunde Vernunft (*e*) 2. der H. Schrift (*f*) 3. dem alten kirchlichen Herkommen (*g*) 4. den Ermahnungen der H. H. Väter (*h*) 5. den Erinnerungen der Päbste selbst, wie es jedem, der in das Kirchengesetzbuch hineinsieht, vor Augen liegt (*i*) 6. endlich der nach diesen reinsten Quellen einstimmigen Lehre (*k*) der kanonischen Schriftsteller widerspricht, aufs weiteste entfernt seyn.

(*a*) Nachdem jene, die draußen sind, unsere Kirchenvorsteher nichts angehen, und also bloß nur die freyen, den Kirchengesetzen entgegenlaufenden Handlungtn christlicher Menschen unter die geistlichen Uebertretungen, denen die Kirche Einhalt zu thun hat, gerechnet werden können; so liegt es am Tage, warum wir hier nicht sowohl den Unglauben derjenigen, die weder die Taufe, noch den Glauben an Christum haben, und sich ausser der Kirche befinden, als den gefährlichen Umgang der Gläubigen mit ihnen berühren. Sieh Caus. XXVIII. Q. 1. Can.

12. 13. 14. Cap. V. & VII. Iud. Aber eben so klar ist es auch, daß unter dem der Religion schädlichen Umgange keineswegs jene Pflichten zu verstehen seyn, die ein Mensch dem andern, ein Volk dem andern nach dem Rechte der Natur, ja selbst nach den Gesetzen des Evangeliums, die eben dieses Recht bestättigen, entweder aus Gerechtigkeit, oder aus Billigkeit, und Liebe zu leisten verbunden ist. Hieraus läßt sichs leicht entscheiden, ob- und welche Bündnisse man mit den Völkern, die die wahre Religion nicht haben, machen dörfe? Sieh bei Grotius de I. B. & P. L. II. Cap. 15. §. 8. u. f. wie auch Cl. de Riegger L. c.

* Es ist unter der Bannsstrafe verboten den Feinden des christlichen Namens auch zu Friedenszeiten Kriegsrüstungen zuzuführen; ein Verbot, das zu Kriegszeiten auf alle Waaren ohne Ausnahme liegt. Sieh Cap. VI. XI. XII. XVII. de jud. Cap. I. ebend. extrav. comm. Sieh auch Benedictus XIV. de Synod. Diæces. L. III. Cap. 20. n. 7.

** Daß die Ungläubigen zum Glauben nicht gezwungen werden können, erhellt aus dem c. 3. und 5. Dist. XLV. Cap. III. de Bapt. Cap. IX. de Iud. Sieh auch Benedicti XIV. Constit. *Postremo mense* vom Jahre 1747, in seinem Bullenbuche Tom. II. und Engel ad Tit. de Iud. num. 11. und 12.

*** Vornehmlich sind es die Juden als die hartnäckigsten Aufbewahrer des alten Testaments, welche eben darum, weil sie von desselben göttlichen Ursprunge, und Ansehen, folglich auch von der Wahrheit der christlichen Religion selbst zeugen (weßwegen sie auch die Urkundverwahrer der Christen genennet werden) seit den ersten Jahrhunderten der Kirche her die Duldung, ja selbst die Gunst der Päbste geniessen. Sieh Socrat. Hist. Eccles. L. VII. c. 13. und 16.

sieh

sieh auch L. II. XIII. und XIX. Cod. de jud. L. VI. Cod. de pap. Cap. III. VII. VIII. u. XIII. de Jud. Man läßt sie in allen, was die Ceremonien der Religion betrift, nach dem Mosaischen Gesetze leben Nov. 4. 6. Cap. 1. und ist es keineswegs erlaubt ihre Feyerlichkeiten zu stören. Cap. IX. de Iud. L. II. L. XIII. Cod. ebend. was aber ihren Aberglauben, den Gerichtshof, die Gesetze, und Rechte anbelangt, so sind sie darinne, folglich auch in den peinlich-bürgerlichen, ja selbst in den Ehesachen dem Gerichte der Christen unterworfen. Sieh L. VII. u. VIII. Cod. de Iud. Uebrigens aber enthält das allgemeine Recht wider die Juden zum Besten unsrer wahren Religion folgende Verordnungen; 1. werden sie zu keinen Ehrenstellen, Würden, oder Staatsämtern zugelassen. L. ult. Cod. de Iud. Cap. XVI. XVIII. eod. 2. Ihre Zeugnisse wider Christen werden verworfen. L. XXI. Cod. de hæret. Cap. XXI. de Test. 3. können sie weder christliche Leibeigne L. I. Cod. Ne Christ. Mancip. hæret. vel Iud. vel pag. hab. Cap. I. XIX. de Iudæ &c. noch christliche Hebammen, noch Säugammen haben. Cap. XIII. ebend. 4. dörfen sie keine neue Synagogen errichten. Cap. III. VII. eod. cap. un. eod. in Clement. 5. am Charfreytag müssen sie Thür, und Fenster gesperrt halten. Cap. IV. eod. 6. dörfen sie sich an den Passionstägen nicht öffentlich sehen lassen. Cap. XV. eod. endlich wird ihnen auch befohlen sich von den Christen an der Tracht, oder an andern Zeichen zu unterscheiden, am angeführten Cap. XV. u. s. w. Cl. de Rieger l. c. §. 288.

(b) Die Apostasie zeigt überhaupt einen Abfall an; und je nachdem jemand entweder vom weltgeistlichen Stande, oder von dem Ordensstande, oder von dem ganzen christlichen Glauben abfällt, so sind auch die besondern Arten der Apostasie der

Ab-

Abfall von der Weihe, der Abfall vom Gehorsame, und der Glaubensabfall. Auf diesen letzteren sind in den kanonischen Rechten die nämlichen Strafen, wie auf die Ketzerey geschlagen. Cl. de Riegger l. c. §. 289. Sieh auch L. II. Cod. de Apost. Cap. XIII. de hæret. in 6. Caus. III. Q. IV. Can. 2.

(c) Die Ketzerey ist eine hartnäckige Vertheidigung eines durch das Urtheil der ganzen Kirche verdammten, und dem katholischen Glaubensbekenntnisse entgegenstreitenden Lehrsatzes. Wer also nicht einer Vertheidigung von solcher Beschaffenheit schuldig ist, der wird aus einem sehr unerfahrnen Eifer ein Ketzer genennet. Johann Ludwig Vives, einer der berühmtesten Gottesgelehrten von XVI. Jahrhundert hat den hierinnfalls gangbaren Mißbrauch seiner Zeit mit diesen Worten angemerkt: Was mit den Schulmeinungen nicht übereinkömmt, gilt einem Schulfuxen sogleich für eine Ketzerey, ein Laster, welches so gemein ist, daß mans auch Sachen von der geringsten Wichtigkeit andichtet, obwohl eben diese Andichtung das schrecklichste ist. Aber von der Ketzerey ist noch folgendes vornehmlich zu merken.

1. Wenn es um die Rechtsfrage zu thun ist, ob nämlich der Satz, den der Verklagte bekennet, ketzerisch sey, so kömmt das Urtheil der Kirche allein zu.
2. Kömmt aber die Thatsfrage vor, das ist, ob dem schon für falsch erklärten Glaubenssatze dieser oder jener anhange, so hindert nichts, daß es nicht ein weltlicher Richter erkenne. Denn so ein weltlicher Richter wird sich dadurch eben so wenig in die Entscheidung der Glaubenssätze einmischen, wenn er untersucht, ob das, was schon entschieden ist, wirklich von jemanden gehalten wird; so wenig er sich etwas über die göttlichen Eigenschafte zu entscheiden herausnimmt, wenn er untersucht, und entscheidt,

scheidt, ob dieser oder jener Gottgelästeret habe. Sieh Duarenus L. I. Cap. 5. So hat auch

3. Die Kirche hat nicht nur das Recht der Ketzerey durch geistliche Strafen Einhalt zu thun, z. B. durch den Bann, durch Ausschliessung von Weihen, durch Versagung des geweihten Erdreichs; sondern sie besitzt auch das Recht ihrer Verbreitung zuvor zu kommen, indem sie die gefährliche Gemeinschaft mit den Ketzern verbeut, die Ketzerischen Bücher, wovon sich jeder so sehr zu hüten hat, braudmalet, u. s. f. Aber

4. Diejenigen, die der Ketzerey schuldig sind, gewaltsam aufsuchen, und leiblich strafen, sind Handlungen die eigentlich niemanden andern, als dem die weltliche Gewalt eigen ist, zukommen.

(d) Schisma heißt eine Trennung, ein Laster, welches von denjenigen begangen wird, welche sich hartnäckiger Weise von der Einigkeit der Kirche trennen. Hierbey ist zu merken,

1. Daß die Trennung zweyerlei sey, eine die besondere, die andere die allgemeine. Dieser machen sich diejenigen schuldig, welche von der Gemeinschaft der ganzen allgemeinen Kirche, oder von allen, oder beinahe von allen und jeden Kirchen, welche die ganze katholische, oder allgemeine Kirche bestellen, abfallen; wenn sie z. B. die Gebräuche der allgemeinen Kirche nicht annehmen, den Verodnungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sich nicht unterwerfen, die höchste Würde des römischen Pabstes nicht erkennen, und seine wesentliche Gewalt verdammen ꝛc. Die besondere Trennung aber geschieht, wenn man das Ansehen seines Bischofes, seine Gesetze, seine geistliche Strafen verachtet, wenn man ihm Afterbischöfe, oder dem öffentlichen Gottesdienste besondere Andachten, und Versammlungen entgegengesetzet.

2. Daß es zwar eine Trennung ohne Ketzerey geben könne, indem es nicht die Verschiedenheit des Glaubens, sondern die gebrochene Vereinigung der Gemeinschaft ist, was Abtrinnige machet. S. Augustr. L. un. Q. 17. Math. 11. §. 2. 5. daß sie aber am Ende doch gemeiniglich in eine Ketzerey ausarte, wenn sie solche nicht schon Anfangs bei sich führet nach jenem sehr wahren vom Gratianus c. 26. XXIV. Q. III. angeführten Ausspruche des H. Hieronymus, weil es keine Trennung giebt, die sich nicht einige Ketzerey erdichtet um mit Rechte von der Kirche abgefallen zu seyn zu scheinen.

3. Daß, gleichwie zur Ketzerey eine hartnäckige Vertheidigung eines verdammten Lehrsatzes erfordert wird; so auch die Trennung nur eine hartnäckige Losreissung von der Kirche ausmache. Indem sie ja sonst sowohl den H. Cyprianus, der seine Meinung von der Wiedertaufe der Ketzer wider den Pabst Stephanus I. so standhaft behauptete, als auch sehr viele andere Heilige, und Päbste selbst wegen verschiedenen vertheidigten Meinungen, die dazumal von der Kirche noch nicht verdammet waren, trotz der ganzen Gotteslehre des H. Augustinus L. I. de Baptism. Cont. Donat. C. 17. u. 18. L. II. C. 4. 7. 9. 15. unter die Ketzer und Abtrinnigen gezählet werden müßten. Hierüber hat der Kardinal Kajetanus in S. Thom. 22. Quæst. 39. art. 1. sehr deutlich, und richtig geschrieben. Dem römischen Pabste, sind seine Worte, hartnäckiger Weise nicht gehorchen wollen, ist keine Trennung; aber sich ihm als dem Oberhaupte der Kirche nicht unterwerfen wollen, ist eine Trennung. —— Es ist wohl darauf zu merken, daß man das Urtheil, oder das Gebott des Pabstes auf dreyerlei Weise verwerfen könne. 1. Von der Seite der Sache, über welche geurtheilt, oder befohlen worden ist. 2. Von der Seite der

Per=

Person, die das Urtheil fällt. 3. Von der Seite des Richters selbst. Wenn jemand mit Hartnäckigkeit die Meinung des Pabstes verachtet, weil er das nicht thun will, was der Pabst befohlen hat, so ist er deßwegen noch kein Abtrinniger. Denn es geschieht oft, daß man sich die Befehle des Obern zu vollziehen weigert; aber dabei ihn für seinen Obern zu erkennen nicht aufhöret. So macht sich auch derjenige weder einer Trennung, noch einer andern Sünde schuldig, welchem die Person des Pabstes aus vernünftigen Gründen verdächtig ist, und er so folglich nicht nur seine Gegenwart verbittet, sondern auch selbst sein unmittelbares Urtheil nicht erkennt; da er indessen bereit ist sich vor unverdächtigen Richtern, die auch jener annehmen müsse, zu stellen; weil Natur, und Vernunft, was schaden kann, meiden, und sich vor Gefahren hüten lehren. Verwirft aber jemand das Gebot, oder den Ausspruch des Pabstes von der Seite seiner Amtswürde, indem er ihn nicht für seinen Obern erkennen will, so ist er wirklich ein Abtrinniger. Daher macht der Ungehorsam allein, so hartnäckig er auch immer seyn mag, keine Kirchentrennung aus, er wäre denn mit einer Empörung wider die Amtswürde des Pabstes, oder der Kirche vergesellschaftet, indem er ihm unterwürfig zu seyn, und ihn als seinen Obern zu erkennen sich weigerte. Daß also

4. Noch weit weniger diejenigen Abtrinnige genennet werden können, welche mit dem Petrus de Marka, Natalis Alexander, Jakob Bossuet, Klaudius Fleury, Bernhard van Espen, und der ganzen französischen Kirche ihr Kirchenrecht um die Rechte der Fürsten, und der Bischöfe zu vertheidigen, und die alte Kirchenzucht in die Gemüther der Gläubigen von neuem einzu-

pflan-

pflanzen vornehmlich aus der H. Schrift, und der Uiberlieferung, und zwar nicht etwann nur nach ihren eigenen uneinigen Auslegungen, sondern nach der offenbaren Erklärung der H. H. Väter, denen uns hierinnfalls der Kirchenrath von Trient selbst folgen heißt, und über das nach den aus diesen Quellen bestättigten Meinungen so vieler Kirchenversammlungen, und Päbste selbst berleiten, die Verordnungen, welche die höchsten Fürsten in Rücksicht der geistlichen Dinge gemacht haben, eben sowohl als es einst so viele grosse Männer von ausnehmender Heiligkeit gethan haben, verehren, und hochachten, und endlich die unveränderlichen Grundsätze der gesunden Vernunft nicht schlechterdings weglassen. Und wie? würde wohl die römische Kirche mit der französischen Gemeinschaft pflegen, würde sie ihr so viele Ehre erweisen, und immer erwiesen haben, wenn sie eine abtrinnige wäre? Gewiß, wenn sich Rom von denjenigen, die dergleichen Meinungen hegen, absöndern wollte, würde die Trennung wohl dieser, — wurde sie nicht Rom Schuld gegeben werden müssen? — Eine Wahrheit, die der H. Firmilianus dem Pabste Stephanus bei dem H. Cyprianus in seinem 75. Briefe erwiederte: Betrüg dich nicht; spricht er zum Pabste; du hast dich selbst von der Kirche abgerissen: denn derjenige ist wahrhaftig ein Abtrinniger der von der Gemeinschaft der Einigkeit der Kirche abfällt, und sich zum Abtrinnigen macht. Noch besser wird dieser Punkt in jenem würdigen Werke, unter dem Titel: Rechtfertigung der Kirchengeschichte des Herrn Abts Fleury, und dessen Abhandlung über dieselbe. Zweytes Buch, dritter Theil, gedruckt zu finden in Insbruck, Wien, und Prag in den Edlen von Trattnerischen Buchhandlungen 1772 welches von dem hochw. Herrn Marx Anton Wittola infulirten Probsten zu Bienko, und landesfürstl. Pfarrer zu Propstdorf, der H. Theologie

logie Doktor, der k. k. Büchercensur Beisitzer ins Deutsche übersetzt, und dem sel. Bischofe von Stock zugeschrieben ward, mit folgenden Worten erkläret. Es ist gewiß, daß eine einzelne obschon landschaftliche, und sehr grosse Kirche nicht berechtiget sey einige Lehren so zu entscheiden, daß sie andere Kirchen unter der Strafe des Bannes zu deren Annehmung verhalten sollte. Sie muß mit dem Banne nicht drohen, ausgenommen, da sie mit ihren Entscheidungen Glaubenslehren behaupten will, welche alle, und jede Kirchen insgemein halten; wie es die Kirchenversammlung zu Karthago, von welcher ich erst geredet habe, gethan hat. Auſſer diesem Falle aber muß sie sich begnügen Entscheidungen, wie der oranische Kirchenrath, oder eine Erklärung, wie die Versammlung von 1700. festzusetzen, jedoch ohne Bann, weil, wenn sie damit wider die in andern Kirchen angenommenen Lehren verfahren möchte, sie sich von diesen Kirchen trennen würde. Sogar die römische Kirche, so sehr sie immer die übrigen an Würde übertrift, hat kein Recht anders zu handeln. Sie muß in ihren Entscheidungen den Bann nur wider solche Irrthümer ankehren, welche den allgemeinen Glauben angreifen. Sie muß aber mit der Androhung des Bannes keine unter den Katholiken streitige Meinung kraft ihres Ansehens abzuthun wagen. So ehrwürdig immer ihr Ansehen ist, reichet es doch so weit nicht, daß sie allein dergleichen Streitigkeiten beendigen möchte. Noch weniger ist dasselbe zureichend eine landschaftliche Kirche, wie zum Beispiele, die französische ist, zur Verlassung solcher Lehren zu verhalten, worüber beyde Kirchen nicht einig sind. Wenn sich Rom in einem solchen Falle scheiden wollte, so würde die Kirchentrennung auf seiner Seite

seyn, und nicht auf der Seite der französischen Kirche, weil diese sich nicht, als in dem Besitze ihrer Lehre, und ihres Herkommens wehren würde. Sie würde so lange in der Gemeinschaft der Kirche bleiben, so lange sie feyerlich bekennen möchte, daß sie sich von dem Stuhle des H. Peters nicht trennen will, und so lange sie bey jeder Gelegenheit die Gemeinschaft mit dem Pabste suchen möchte. Denn ungeacht sich dieser mit der Kirchentrennung versündiget hätte, würde er doch als Stuhlfolger des H. Peters nicht aufhören das Haupt der Kirche zu seyn. Alsdann würde der Lehrsatz des P. Tourayer wahrhaftig Platz haben, daß eine Kirche, welche um gewisser Lehren willen einer andern fluchet, sich selbst, und nicht andere abtrennet. Diesem wird alldort noch unten in den Anmerkungen beigesetzt: Die meisten heutigen Bischöfe erkennen die Utrechter Kirche für katholisch, weil sie die Gemeinschaft eines jeden Pabstes seit Klemens XI. welcher sich von ihr trennen wollte, fleissig gesuchet hat, und noch suchet. Sieh van Espen in supplemento P. I. operum. Und soll es mir nicht erlaubt seyn mit diesem, und so vielen andern wegen ihrer Würde, Gelehrtheit, und Frömmigkeit ansehnlichen Männern die nämlichen Gesinnungen von der Utrechter Kirche zu hegen?

5. Daß, obschon die Abtrünnigen eben sowohl, als die Irrgläubigen der geistlichen Gerichtsbarkeit beraubet sind, doch die von ihnen ertheilten Weihungen keineswegs nichtig sind; nur wird dem, der wissentlich von einem Abtrünnigen die Weihungen empfangen hat, die Ausübung, und der Gebrauch derselben gesperret. In diesem Verstande ist auch das Cap. I. & II. de Schism. zu verstehen. Anders verhält es sich mit den Ertheilungen der Pfründen, mit den Vereinigungen, Kirchenstrafen, Los-

Lossprechungen; Dinge, die bloß von der geistlichen Gerichtsbarkeit abhangen, und also, wenn sie von Abtrünnigen vorgenommen werden, nothwendig für nichtig gehalten werden müssen. Sieh Cl. de Riegger. l. c. §. 332. bis 339.

(e) Man darf ja nur die Vernunft fragen, ob die äusserlichen Zwangmittel angemessene, und geschickte Mittel sind den Verstand zu recht zu bringen. Frage man, ob denn endlich eine dergleichen Zwangswirkung, die bloß nur eine äusserliche mit der innerlichen nicht übereinstimmende Handlung ist, ohne Verletzung des Naturgesetzes erhalten werden könne? Aber immerwährende Aufmerksamkeit wird dabei erfordert, um ja nicht etwa die Bezäumungen verführter, und empörter Köpfe für Zwang zu einem der Vernunft widrigen Dienste zu halten.

(f) Schon beinahe die Jünger des Heilands wollten gewaltsame Mittel zu gebrauchen anfangen. Jakobus, und Johannes dachten nichts anders, als daß die Samaritaner, die Christum nicht aufgenommen hatten, alsobald durch Feuer vom Himmel aufgezehret werden sollten. Luk. IX. 54. Und da Simon Petrus ein Schwert hatte, zog er es heraus, und schlug den Knecht des hohen Priesters, und hieb ihm sein Ohr ab. Joh. XVIII. 10. Aber sind uns die theuern Worte des Heilands hierbei unbekannt? Wenn er nun zu jenen sagte: Ihr wisset nicht, wessen Geistes ihr seyd; wenn er diesen sein Schwert in die Scheide stecken hieß; aus welchem Geiste sollen wir wohl die gewaltsamen Inquisitions- oder Ketzergerichte herleiten? und mit welchem Rechte können wohl die Nachfolger der Apostel das Schwert, welches der Apostelfürst niederzulegen geheissen worden ist, wieder ergreifen? Ja! mit welchem Rechte dürfen sie den Kopf vom Halse hauen, da Christus sogar das Ohr zurückstellet? — Strafe mit aller Geduld, und Belehrung. II. Timoth. IV, 2.

(g) Im IV. Jahrhundert suchten einige Bischöfe die irrgläubigen Priscillianisten zum Tode auf. Allein der h. Martinus legte alsogleich seine Bitte für sie bei dem Kaiser Maximus ein, daß er seine Hände nicht im Blute der Unglückseligen waschen möchte; es wäre überflüssig genug, daß sie durch den bischöflichen Ausspruch als Ketzer verurtheilt, erkläret, und aus den Kirchen verbannet wären. Von dieser in der alten Kirche immer beobachteten Sanftmuth überführen uns noch mehr die Zeugnisse der hh. Väter, welche wir gleich anziehen werden.

(b) Oder wie? haben etwa die hh. Väter hierinnfalls vergebens, oder zu dunkel geredet? Lasset uns nur einige davon hören.

1. Den h. Cyprianus. Gott befahl einst die gegen seine Priester Ungehorsamen, und die, welche den von ihm bestellten Richtern nicht gehorchen wollten, zu tödten: und dazumal als nämlich die fleischliche Beschneidung noch war, wurden sie auch mit dem Schwerte ums Leben gebracht. Allein jetzt, da den getreuen Dienern Gottes die geistliche Beschneidung eigen geworden ist, so werden die Hoffärtigen, und Widerspenstigen mit dem geistlichen Schwerte getödtet. Sendschr. an den Pompon. Diese Stelle ist wohl zu merken, um die von den Gegnern aus dem alten Testamente vergebens hergeholten Einwürfe zu widerlegen.

2. Den h. Chrysostomus. Der Herr verbietet das Unkraut zu sammeln, daß nicht vielleicht mit dem Unkraute auch der gute Waitzen ausgeraufet werde; welches er sagte, um dadurch die Kriege. und die Vergiessung des Bluts zu verbieten; indem, wenn die Irrgläubigen sollten getödtet werden, die Welt ja einen grausamen, und unauslöschlichen Krieg zu leiden haben würde. — — Des Herrn Verbot

bot ist nicht, Ketzerversammlungen nicht zu zerstreuen, ihnen das Maul nicht zu stopfen, ihnen nicht die Freyheit zu reden zu sperren; nein! aber sie zu tödten, sie ums Leben zu bringen ist von ihm verboten. *Hom.* 47. *in Matth.*

3. Der h. Augustinus. Keinem guten Menschen in der katholischen Kirche gefällt die Wuth, die jemanden, sollte es auch ein Ketzer seyn, ums Leben bringt. Contr. Crescon. L. III. C. 50. wie auch C. 2. XXIII. Q. V. C. 1. 2. und 3.

(i) Daß wirklich also geschrieben haben; finden wir

1. Gregorius den Grossen. Was aber die Kirchengesetze von den Bischöfen sagen, welche nur ihrer Schläge halber gefürchtet werden wollen, ist euch meine Brüder, wohl bekannt. Wir sind zu Hirten, nicht aber zu Prügelknechten bestellet worden; und der vortrefliche Prediger sagt: Beschuldige, bitte, verweise in aller Geduld, und Lehre. Das Predigen, welches mit Schlägen den Glauben erzwingen will, ist neu, und unerhört. Sieh bey Grat. Dist. XLV. Can. 1. und die alldort noch sehr lesenswürdigen Stellen. Can. 3. 6. 8.
2. Klemens den III. Daß ja kein Jud, der es nicht gerne, und mit Willen thut, zur Taufe erscheinen müsse. Denn von dem, der nicht freywillig, sondern nur wider Willen zur Taufe zukommen gezwungen wird, läßt sich nicht glauben, daß er den Glauben Christi habe. Auch soll sich keiner aus den Christen unterfangen jemanden von ihnen, ohne Urtheil der weltlichen Obergewalt, entweder zu tödten, oder zu verwunden, oder ihm sein Geld wegzunehmen, oder ihnen ihre bisher gepflogenen löblichen Gewohnheiten

abzuändern; besonders sie bey der Begehung ihrer Feyerlichkeiten durch Schläge, oder Steine zu stören. C. IX. de Judaeis &c.

Wir wissen wohl, daß dasjenige, was Bonifazius der VIII. in Cap. I. de Major. et obed. Extrav. Com. geschrieben hat, ganz anders lautet. Allein da wir wider die gesunde Vernunft in gewissenlosen Beispielen keine Ausflucht suchen, noch je die minder wahrscheinliche Meinung der wahrscheinlichern, and gründlichern vorzuziehen gewohnet sind, so werden wir auch der Meinung, welche den geistlichen Arm des Pabstes mit dem eisernen Schwerte bewaffnet, um so weniger beifallen, weil sie der Vernunft, der h. Schrift, der Erblehre, und den Zeugnissen nicht nur der angeführten, sondern auch beinahe aller übrigen hh. Väter schnurgerade entgegen streitet, folgsam offenbar falsch ist. Halt nur nebst dem beigebrachten noch jenes entgegen, was der h. Ambrosius sagt über Luk. XXIII. 49. Can. Apost. 26. Dist. XLV. Cap. 7.

(k) Man kennt keine Zuchtveränderung, spricht Fleury, welche dem guten Rufe der Kirche mehr geschadet hätte, als die gegen die Irrgläubigen, und andere Verbannten erzeigte Strenge. — — Ich bekenne es aufrichtig, ich sehe nicht, wie sich die Thaten, und Handlungen der Geistlichen aus dem dreyzehenden Jahrhundert mit den Sitten der Heiligen aus dem vierten vertragen können. — Wenn ich lese, daß Armselige von geistlichen Soldaten mit grösster Freude zu Aschen gebrannt werden, so läßt sich wahrhaftig die Sanftmuth, und der Geist der wahren Kirche nicht mehr erkennen. Und wenn dem Leben selbst der Irrgläubigen nicht geschonet wurde, darf man erstaunen, daß ihnen ihre Güter geraubet worden sind? Daher hast du, mein Leser! gesehen, daß Gregorius der VII.

dem

dem Sueno, Könige von Dänemark eine reiche Landschaft, welche erst die Ketzer innen hatten, angetragen habe, um sie einem seiner Söhne zum väterlichen Erbgute zu überlassen; gleich als könnten die Hab- und Landschaften der Irrgläubigen vom Nächsten besten, der sie wegnimmt, rechtmässiger Weise erworben werden. Deßwegen haben die Kanonisten die Regel festgesetzt, die Ketzer hätten kein Recht etwas zu besitzen, und stiften sich hierinn auf einige Stellen des h. Augustinus, die Gratian angeführet hatte. Was der h. Augustinus bloß von den Donatisten, von den ihnen auferlegten Geldstrafen, und von den Kirchengütern sagte, das dehnten sie auf alle Ketzer, und auf alle ihre Güter aus. Ja! meine Leser! werfet Gratians Noten, seine Auszüge, seine neuen Anmerkungen, und Zusätze weg, leset ächte Schriftsteller, und ihr werdet finden, daß man alldort nichts als Sanftmuth, und Liebe wahrnehme, und daß alldort von nichts anderm gehandelt werde, als von Zurückstellungen, die die Billigkeit fodert, und von Strafen, die zur Bekehrung der Ketzer bloß als Heilsmittel angewendet werden mußten. — — IV. Betrachtuug über die Kirchengesch. Wie viele Antworten lassen sich nicht schon aus dieser einzigen Stelle auf die Einwürfe der Gegner holen? Aber lasset uns den Hrn. Fleury weiter hören. Das Ketzergericht nun ward nicht nur von Ketzern, die es ausforschete, und verfolgte, sondern auch von Katholiken gehasset: von Bischöfen, und Obrigkeiten, deren Gerichtsbarkeiten es minderte, und von einzelnen Menschen, denen es durch sein hartes Verfahren fürchterlich wurde. Du hast hierüber vielfältige Klagen, und eine Menge päbstlicher Verordnungen gesehen, welche diese Härte zu mässigen herausgekommen sind. Endlich haben einige Staaten nach Annehmung des Ketzergerichtes

dasselbe, wie Frankreich, wieder verworfen, viele aber haben es nie angenommen, ohne daß doch die christliche Religion daselbst nicht eben so gut gelehret, und ausgeübet würde, als in den Ländern, wo das Ketzergericht in dem kräftigsten Ansehen ist. Jene, welche diese verschiedene Staaten gesehen haben, können davon zeugen. — — — Die Länder, wo es Ketzergerichte giebt, sind an lüderlichen Kasuisten die fruchtbarsten.

Der vortrefliche Herr Barthel, dieser eben so katholische als sehr berühmte Lehrer auf der hohen Schule zu Würzburg schreibt in folgenden Ausdrücken: Daß man also über andere Reiche, und Länder diesseits des Gebirges desto weniger ungehalten seyn müsse, daß sie dieses Gericht nicht angenommen haben. Denn es fiel den meisten best katholischen Nationen weit natürlicher, und leichter, hierinnfalls die Ausspriche ihrer ordentlichen Bischöfe anzuerkennen, als sich auswärtige, fremde, ganz unnothwendige auf den Hals laden zu lassen, von denen man so richtig fürchten mußte, daß sie endlich gewiß zu einem ordentlichen unausrottbaren Gerichte für Staat, und Land erwachsen würden. Was die Könige, und Fürsten betrift, hatten sie niemals grosse Lust fremden Leuten, unumschränkten Verwaltern einer neuen Gerichtsbarkeit ihre gebornen Unterthanen zu überlassen, und sogar selbst zu deren Aufmetzlung, ohne die Processe im mindesten einsehen, oder übersehen zu dürfen, als Executionsknechte ihre mechanischen Dienste beyzutragen, in Exekutionen, wo immer zu fürchten war, daß diese heftige Gerichtsbeamten Vorschrift, und Befehle überschreiten, den Argwohn vermehren, die Schuld vergrössern, um nur etwas zu thun zu haben. Endlich haben selbst Bischöfe, die voll Eifer nichts herzlicher wünschten, als ihre Kir-

chen

chen rein, und von aller Mackel einer Ke-
zerey frey zu erhalten, sich der Einführung
dieses Gerichtes vom Anfange bis ans En-
de aus allen ihren Kräften widersetzt, weil
sie wußten, daß die Gleißnerey, der Aber-
glauben, und die Unwissenheit, Uibel, wel-
che ihnen von der unmäßigen Schärfe dieses
Gerichts gegen die Verdächtigen (wenn an-
ders dasjenige wahr ist, was von den spa-
nischen und portugiesischen Ketzerrichtern ge-
sagt wird) entweder gar nicht, oder gewiß
sehr schwer abgesondert werden zu können
schienen, ihren Kirchen vielleicht weit schwe-
rere Unheile, und Wunden versetzet haben
würden, als selbst die Ketzerey ist. Zudem
waren sie beflissen die Völker vielmehr durch
gründlichen Unterricht zu belehren, und
aufzuklären, sie durch die gehörigen, und
angemessenen Beweise zu überzeugen, über
die ihnen untergeordneten Hirten mit Sorg-
falt zu wachen, und hauptsächlich die Rei-
nigkeit der Sittenlehre zu ihrem Augenmerk
zu machen, darüber mit Ernste zu halten,
und dadurch, als durch das sicherste Mittel
zu verhindern, daß nicht die Ausgelassenheit
der Sitten sowohl unter der Geistlichkeit als
dem Volke zu Glaubensirrungen führen mö-
ge. Denn welche entsetzliche Wunden mag
wohl diese schreckliche Schärfe gegen Ketzer,
besonders die man nur dafür im Verdacht
hat, und nichtsweniger als aus rechten Grün-
den für Exkommunicirte hält, der christli-
chen Sittenlehre nicht schlagen, wenn es
eben darum, wie es mit dem so gelehrten
Herrn Fleury VIII. Betracht. über die Kir-
chengesch. §. 14. selbst die Erfahrung bestät-
tiget, nirgends mehr gewissenlose, und lü
derliche Kasuisten giebt, als in den Län-
dern, wo das Inquisitionsgericht nach aller
seiner Strenge angenommen ist? Zu wie vie-
len andern Uibeln endlich, Aufruhren, öf-
fentlichen Staatsstörungen, ja selbst Abfällen

vom Glauben, und von der römischen Kirche kann diese Erfindung nicht Anlaß, und Gelegenheit geben! — daß sie es wirklich gegeben hat, zeigt uns leider! Holland, und die mit Holland im Bündnisse stehenden niederländischen Provinzen ein betrübtes Beispiel. Staaten, die unterein̄st blos die Furcht vor dem Inquisitionsgerichte, welches Philippus II. durch den Herzog von Alba mit gewaffneter Hand einführen lassen wollte, zum Abfalle sowohl von der Krone Spanien, als vom katholischen Glauben gebracht hat. Tract. de Lib. Exercit. Relig. C. XI. §. 32. Diesen verdient noch die Anmerkung jenes sehr gelehrten Mannes beigefüget zu werden, welcher unter dem Namen Lochstein berühmt ist: Diejenigen, welche den Gebrauch der Temporalien für ein unumgängliches, und nothwendiges Mittel zur Erhaltung der christlichen Religion ansehen, verrathen ein sehr schlechtes Vertrauen auf die Verheissungen ihres göttlichen Stifters, welcher seine Kirche bis an das Ende der Welt nicht verlassen wird. Oder sie müssen ihrem eigenem Exempel, wodurch die Menschen am besten geleitet zu werden pflegen, ihren Lehren, Bitten, und Ermahnen wenig Nachdruck zutrauen. Oder es scheinen ihnen etwan diese geistlichen Mittel für ihre Bequemlichkeit zu beschwerlich, daß sie lieber den kürzern Weg erwählen, die Leute mit weltlicher Faust, und mit Schlägen zum geistlichen Gehorsam zwingen wollen. — Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Zweyte Auflage VIII. Kap. §. 7. Schlag auch nach bei Riegger l. c. §. 245. bis 247. 284. 322. bis 329.

§. 475. Unter den Uibeln, die zwar nicht ganz die Religion zu vertilgen abzielen, aber doch dem Dienste Gottes geradezu entgegen

strei-

streiten (*a*) fordern die strafende geistliche Gewalt vorzüglich gegen die Gläubigen auf I die Gotteslästerung (*b*) II. der Meineid, oder Eidbruch (*c*) III. die Ergebung des Gemüths, Verschreibung, und Zuflucht zum Teufel, mit dem Ansuchen, und Vertrauen etwas von ihm zu erhalten (*d*) IV. die Simonie, oder der Kaufhandel mit geistlichen Dingen (*e*) V. das Sakrilegium, oder der Gottesraub; der eigentlich in dem Diebstahle einer heiligen oder solchen Sache besteht, die unmittelbar zum Dienste Gottes bestimmet ist; (*f*) im weitschlichtigeren Verstande aber werden alle Verletzungen, und Mißhandlungen heiliger Dinge (*g*) wie auch alle die ungerechten Beleidigungen, die geistlichen Personen mit schwerer Verachtung ihrer Würde, und ihres Karakters (*h*) zugefüget werden, darunter begriffen (*i*).

(*a*) Schlag nach oben §. 2. n. d. wo du alles, was die gesunde Vernunft selbst erkennet, daß es dem innereu, und äusseren Gottesdienste entgegenstreitet, antreffen wirst.

(*b*) Die Gotteslästerung besteht in Worten, oder Handlungen, die entweder unmittelbar, oder mittelbar Gott zum Schimpfe gereichen, (wenn es sich nämlich daraus schliessen läßt; daß Gott, oder eine von Gott geehrte Person angegriffen wird, wie die jungfräuliche Gebährerin J. Ch., oder die Heiligen) der Grad der Bosheit dieser Sünde kann bald grösser bald kleiner seyn. Hieraus erhellet, daß die Gattungen der Gotteslästerung, so wie ihre Abtheilungen verschieden sind; vornehmlich ist zu merken die glatte, oder einfache, und die ketzerische Gotteslästerung: diese befindet sich in den Reden, welche die Vorzüge, Eigenschaften, Wirkungen, und Handlungen der göttlichen Natur ver-

verkleinern, schmähen, lästern. Eine dergleichen ketzerische Gotteslästerung gehöret unter die Uibertretungen, welche schon im vorigen §. angeführet worden sind. Die kanonischen Strafen dieses Lasters findet man C. 10. XXI. Q. 1. und C. H. de Maled. Sieh Cl. de Riegger L. V. Decret. §. 384. u. f.

(c) Der Meineid oder Eidbruch ist eigentlich nichts anders, als eine Verletzung und Entheiligung des recht abgelegten Schwurs. Wider dieses Verbrechen sind eben sowohl als wider das Falschschwören, oder wider die geschworne Lüge, wenn nämlich einer, der wissentlich das Falsche sagt, schwört, daß es wahr sey (und wider diejenigen, welche andere zu Meineiden verführen,) besondere kanonische Strafen bestimmt. Can. 12. Dist. LXXXI. Can. 9. III. Q. 5. Can. 17. 18. VI. Q. 1. Can. 7. XXII. Q. 4. Cap. ult. de temp. ordin. Cap. LIV. de Fest. Sieh auch Cl. de Riegger l. c. §. 387. und Cl. de Martini de lege Nat. posit. 548.

(d) In diesem Verstande lassen wir die Hexerey sehr gerne zu, und kann es auch niemand läugnen, daß es leider Leute gebe, die Kraft, und Hilfe des Teufels anrufen, und mit zwar ernstlicher, aber doch immer leerer Bemühung Unterhandlungen, und Bindnisse mit ihm zu errichten suchen, in dem Wahne, daß sie auf solche Weise am leichtesten das Ziel, und die Ersättigung ihrer Begierden; ihrer Ehrsucht, ihres Geitzes und Durstes nach Reichthümern, ihrer Geilheit, Rachgierde, und solcher Mißgeburten des verderbten Menschenherzens mehr, erhalten werden. Aber wie? suchet man bei diesem Laster den Teufel nur bloß innerlich mit dem Gemüthe auf? Brauchen, und ergreifen dergleichen gottlose Leute nicht auch allerhand höchst schädliche äusserliche Mittel? — Ja, auch dieses geschieht, und deßwegen sagten wir auch, daß sich ihr Herz dem Teufel mit Bemühung nahe. Allein eben diese

Be=

Bemühung ist ohnmächtig, und vergeblich, übernatürliche Wirkungen hervorzubringen; und wenn also natürlicher, und menschlicher Weise Verletzungen geschehen, und Schäden verursachet werden, so läßt sichs ja nicht sagen, daß es Wirkungen der Hexerey, und Zauberkunst seyn. Nachdem nun aber derlei Gemüthsergebungen an den Teufel das Verbrechen, folglich auch die Strafe sehr erschweren, so müssen sie auch nothwendig, gleich andern Beschädigungen im Verhältnisse scharf gezüchtiget werden. Daß aber alle dergleichen Versuche, und Bemühungen sowohl blödsinniger, als verkehrter Menschen durch Zauberkünste, oder Teufelshilfe etwas zu erhalten immer ganz vergeblich, und fruchtlos sind, beweisen uns zur Gnügen, wenn es uns auch, ohne vieles Philosophiren, nicht schon die Vernunft sagte

1. die h. Schrift, in welcher wir lesen:

Stell dich nun zu deinen Wahrsagern, und zu der Menge deiner Zauberer, mit denen du dich von Jugend auf bemühet hast, ob sie dir vielleicht helfen möchten, oder ob du stärker werden möchtest. Isai. XLVII. 12.

Er schämt sich nicht mit ihm zu reden, da er doch keine Seele, noch Verstand hat, und selbst in allen Dingen unnütz ist. Sap. XIII. 16 - 17.

Die Götzen können weder helfen, noch schaden Jerem. X. 5. Isai VIII. 19. IX. 22. I. König XV.

Alle ihre Werke sind eitel, und ihre abgöttischen Götzen sind Wind, und Eitelkeit. Isai. XLI. 29. 1. Kor. VIII.

Propheten, die nur ums Geld wahrsagten. Micha. III. 11.

Und da sie Zauberkünste dazu brauchten, wurden sie zum Gelächter, und ihre stolze Weisheit zu Schand und Spott. Buch der Weish. VII. 7.

Dieses begegnete den Zauberern, welche Pharo den Wunderthaten des Moyses entgegen gerufen hat-

hatte. II. B. Mos. VIII. 18. IX. 11. Wir haben also gar keine Ursache, ihre Betrügereyen einer wahren Teufelshilfe zuzuschreiben. Und so, wenn wir IV. König XXI. 23. V. B. Mos. XIII. 5. Isai. XLIV. 25. und andere Schriftstellen nachschlagen, sagen uns alle Texte von der Zauberkunst durchaus nichts anders, als daß sie zwar Betrug, und Bosheit, keineswegs aber eine eigene Kraft und Wirklichkeit in sich begreife. Dieser Betrug, und diese Bosheit wie auch aller Aberglauben überhaupt, wird alldort unter den schwersten Strafen verboten, ohne im mindesten daraus schliessen zu können, daß die Leute, die sich dieses Betrugs, dieser Bosheit, und dieser Aberglauben bedienet haben, auch das Vermögen gehabt hätten, dadurch wirklich etwas zuwege zu bringen. Wir kennen zwar die Ausflüchten, welche die Vertheidiger der Hexerey noch haben; nämlich die Stelle I. König XXVIII. 7. daß durch die Zaubererin in Endor die Seele Samuels erwecket worden sey; wie auch bei Isa. XXVIII. 15. wo von denjenigen Meldung geschieht, die mit der Hölle Vertrag gemacht haben. Endlich bei Matth. IV. 1. und folgenden Versen, welche zeugen, daß unser Heiland selbst vom Teufel versuchet worden ist. Allein Samuel ist dem Könige, und ihr nicht wegen ihrer zauberischen Bannungskraft, sondern aus geheimer Zulassung Gottes erschienen, so sagt der h. Thomas 20. q. 95. alt. 4. ad 2. Und wenn die h. Schrift sagt, daß diejenigen, welche ihren Gott verlassen, und verkehrte Wege wandeln, gleichsam in ein Bindniß mit der Hölle, und dem Tode treten, so ist es nichts anders als ein emphatischer, oder nachdrucksvoller Ausdruck. So hat der h. Paulus an die Korint. X. 20. die Apgötterer Teufelsgesellen genennet: und so schreibt er auch von allen Ungläubigen, ohne sich auszunehmen an die Ephes. II. Daß sie durch die bösen Gelüste ihres Fleisches dem Teufel nachgewandelt sind. Cl. de Riegger l. c.

Endlich würde es wider alle Vernunft irren heissen, wenn man das, was Christus über alle Ordnung, und gemeine Wege die Herrlichkeit seiner Gottheit zu zeigen bestimmet hat, als eine Regel, und eine natürliche Ordnung der Dinge angeben wollte. de Rieg. l. c.

2. Die Kirchengesetze. Man kann nicht mit Stillschweigen umgehen, daß es einige lasterhafte Weiber giebt, welche da sie sich zum Teufel gewendet, von seinen betrügerischen Blendwerken, und phantastischen Vorstellungen verführet, glauben, vorgeben, oft behaupten wollen, daß sie bei nächtlichen Stunden in Gesellschaft der Heydengöttinn Diana, oder mit der Tänzerin Herodias, und einer unzähligen Menge von Weibern auf allerhand Thieren herumreiten; bei stiller Nachtzeit ganze Strecken von Ländern durchreisen, den Befehlen dieser Göttinn gleich als einer Frau gehorchen, und in gewissen Nächten zu ihrem Dienste abgerufen werden. Aber wollte Gott, das Uibel bliebe nur bei ihnen allein, sie giengen nur allein in ihrer heydnischen Gottlosigkeit zu Grunde, und rissen nicht noch viele andere mit sich in den Abgrund ihrer gotteslästerlichen Sünde! da es leider! sogar viele giebt, welche von dieser falschen Meinung, von dieser Lüge betrogen, alles als eine Wahrheit glauben, so weichen sie, indem sie es glauben, von dem rechten Glauben ab, und werden in die heydnischen Irrthümer verstricket, weil sie dafür halten, daß es ausser dem allein einigen wahren Gott noch irgend ein anderes göttliches Wesen, oder etwas von einer Gottheit gebe. Deßwegen ist es für die Priester Pflicht, durch alle ihre ihnen anvertrauten Kirchen dem Volke Gottes mit allem Nachdrucke, und Eifer ohne Unterlaß

terlaß zu predigen, damit es wissen, und kennen möge, daß alle diese Einbildungen den Gemüthern der Gläubigen nicht vom göttlichen, sondern vom bösen Geiste eingeflößet werden — — und obwohl diese Vorspiegelungen nur bloß im Geiste vorgehen, so vermeint, und beredt sich doch das ungläubige Herz dieser Menschen, daß es nicht nur im Gemüthe, sondern wirklich dem Leibe nach selbst geschehe. Denn wer ist wohl, der keine Träume hätte? Wer hat nicht in diesen Träumen nächtliche Erscheinungen, die ihn ausser sich selbst führen? — und wie vieles sieht man nicht im Schlafe, was man wachend nie gesehen hat? Wer sollte aber wohl so thöricht, und blöd seyn, zu glauben, alle diese Dinge, die im Geiste allein vorgehen, ereignen sich in der That im Leibe? — — Es muß also jedermann öffentlich verkündiget werden, daß wer solche, oder dergleichen Dinge glaubet, den Glauben verliere: und wer den wahren, und rechten Glauben in dem Herrn nicht hat, dieser ist nicht des Herrns, sondern desjenigen, an welchen er glaubt, nämlich des Teufels. Denn von unserm Herrn steht geschrieben (alles ist durch ihn gemacht ꝛc.) Wer immer also glaubet, daß etwas geschehen, oder gemacht werden, oder dan ein erschaffenes Wesen, in etwas besseres, oder schlechteres verändert, oder in etwas Gleiches umgewandelt werden könne, ausser von dem Schöpfer selbst, der alles gemacht hat, und durch welchen alles gemacht ist, dieser ist ohne Zweifel ein ungläubiger, und ärger als Heyd. Can. 12. XXVI. Quæst. 5.

Man muß also nicht glauben, daß jemand, wer er immer sey, durch Zauberkünste etwas wir-

wirken könne, es sey denn, Gott lasse es zu (welcher alles, was geschieht entweder aus gerechten Urtheile thut, oder aus seiner Zulassung also geschehen läßt) was man von den vorgemeldten Zauberern liest, daß sie dergleichen dem Moyses gethan hätten, welcher seine Ruthe wegwarf, die in einen Drachen verändert ward; worauf auch sie ein jeder seine Ruthe wegwarfen, die auch zu Drachen wurden; die aber von der Ruthe Aarons aufgefressen wurden. Denn sie waren keine Erschaffer von Drachen, noch wahre Zauberer, noch waren es böse Geister, durch derer Dienst sie dieses wirkten. Indem sich ja in den körperlichen Dingen, nach allen Elementen der Welt, gewisse geheime Ursachen, als der Saamen befinden, welche sobald sie ihre Ausbrütung erhalten, in ihre gehörige Arten innerhalb ihren Gränzen, Eigenschaften, Gestalten, und Eintheilungen hervorbrechen. Und also werden die Engel, die diese Dinge wirken, nicht Schöpfer der Thiere genennet, gleichwie auch die Bearbeiter der Saaten, oder der Bäume, oder welcher anderer Dinge immer, die sie aus der Erde erzeugen, nicht Schöpfer heissen können, obwohl sie gewisse sichtbare Gelegenheiten, und Ursachen beizutragen wissen, sie wachsen zu machen. Was nun diese sichtbarlicher Weise thun, das thun jene unsichtbarlicher Weise. Der wahre Schöpfer aber ist Gott allein, als welcher die Grundursachen, und den Saamen ihrer Erzeugung in die Dinge geleget hat. Ebendort C. 14. wie auch Can. 1. 5. und 9. wiederum Quæst. 7 Can. 14. 16. und 17.

3. Die h. Väter. Deren die meisten die Hexerey als Seelen verderbliche Lügen, und

Betrügereyen der Heyden beschreiben, wie aus den Worten des h. Chrysostomus erhellet. Alle diese Beobachtungen, dieser ganze Aberglauben kömmt vom Heydenthume her. Can. 13. XXVI. Q. 7. und der h. Klemens von Alexandria sagt: Es ist gewiß, daß sich alle diese Betrügereyen von den Heyden herschreiben. *Admonit. ad gentes.* 2. Wenn es einigen dieser h. Männer schwer, und zu gefährlich schien, die Blendwerke solcher Hexenmeister aufzudecken, so giengen sie über die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit einzelner Begebenheiten hinaus, und glaubten genug zu thun, wenn sie diesen Völkern zeigten, daß ihre Götter, durch deren Hilfe die Zauberer sagten, daß sie wirkten, keine andere, als die Teufel seyn könnten; ein Beispiel giebt uns hiervon Eusebius de præpar. Evang. V. 7. da er sagt: Wir wollen nicht eben von dem, was geschehen seyn soll, reden; denn wir sagen es aufrichtig, daß wir von dergleichen Sachen weder was verstehen noch erfahren haben. Was soll aber wohl die Hexerey heissen, die fast jederman eine Betrügerey nennet? Tertul. de anim. Cap. 57. 3. Andere giebt es wieder, welche ihre Schriften nach den Vorurtheilen derselbigen Zeiten eingerichtet haben, und getraueten sich nicht ohne genugsame Gewißheit etwas darüber zu bestimmen. Der h. August. de Civitat. Dei VI. 23. So betheuert auch der h. Gregorius der Grosse, proem. L. I. Dialog. feyerlich, daß ihm dergleichen Dinge Männer, die Ehr- und Achtungswürdig wären, erzehlet hätten. 4. Einige haben noch voll von der rednerischen Hitze ihrer Zeit, und von der weltlichen Gelehrsamkeit begeistert vieles mit vergrösserender Zierlichkeit abgemalet, wie es der h. Hieronymus von sich selbst in seinem Briefe an den Nepotianum bekennet. 5. Endlich scheinen einige gleichwohl

auch selbst diesen Fabeln Glauben beigemessen zu haben. Obwohlen es katholische, berühmte, und lobenswürdige Männer sind, spricht der h. Augustinus, so müssen wir doch nicht alle ihre Reden gleich so sehr als kanonische Schriften verehren, daß es uns nicht erlaubt seyn sollte, der Hochachtung, die man diesen Männern schuldig ist, unbeschadet, manches in ihren Büchern zu mißbilligen, und zu verwerfen; wenn wir vielleicht finden, daß sie anders gedacht haben, als es die Wahrheit mit sich bringt, was hernach, mit der Hilfe Gottes, entweder andere oder wir richtiger eingesehen haben. Dist. IX. Cap. 10. Und eben alldort in dem vorhergehenden 5. Hauptstück sagt dieser h. Vater: Andere aber lese ich so, daß, so grosse Heiligkeit, und Gelehrsamkeit sie immer besitzen, ich es doch nicht eben darum für wahr halte, weil es ihre Meinung war; sondern weil sie mirs aus andern Schriftstellern entweder vermöge kanonischer, oder wahrscheinlicher Gründe hinlänglich bewiesen haben, daß es nicht unwahr sey.

4. Die Brakarensische Kirchenversammlung, welche Can. 8. also spricht: Wer glaubt, daß der Teufel je in der Welt einige Geschöpfe gemacht habe, oder daß er aus seiner Macht Donner, Blitz, Gewitter, oder die Dürre hervorbringen könne, wie es der Priscillianus gesagt hat, der soll verflucht seyn. Bei Harduin, Tom. III. Col. 349.

5. Die ältesten Staatsgesetze, welche in Absicht auf diejenigen, die der Zauberey angeklagt wurden, verordneten, daß man ihnen keineswegs das Leben nehmen, sondern sie bloß solange im Gefängnisse aufbewahren solle, bis sie mit der Gnade Gottes

Besserung ihrer Sünden versprechen. Cap. Caroli M. II. de a. 80s. C. 25.

Sie sollen über ihre berüchtigten, und vermessenen Unternehmungen Buße thun. Capitul. Pipini de a. 793. C. 31. Sieh auch Baluz. Tom. I. Col. 150. 174. 961. 428. 539. 251. 254. 1143. 1287. wo vor allen diese Worte in die Augen fallen werden: Sie sagen, sie könnten mit ihren Zaubereyen Wetter machen, Schauer, und Hagel verursachen, künftige Dinge vorsagen, Früchte, und Milch wegnehmen, und andern geben, nebst unzähligen andern Dingen mehr, welche man von diesen Leuten vorgiebt. — Aber diese verschiedene Abentheuer werden nur erdichtet.

6. Das Zeugniß wohl erfahrner Männer. Anstatt aller soll uns der Pater Friderich Sper gelten, ein Mann, der sehr vielen Hexen Geleit, und Beistand zum Scheiterhaufen gegeben hat; der aber aufrichtig bekennt, daß er keine zum Feuer ausgeführet habe, von welcher er, wenn man alles richtig erwäget, mit Vernunft hätte schliessen können, daß sie schuldig gewesen wäre. dub. XXX. Am Ende des goldenen Büchleins unter dem Namen *Theologi Romani*, mit der Aufschrift: *Cautio criminalis* seu de *processibus contra Sagas* aufgelegt zu Rinteln 1631. Ich kann nicht umhin noch einige eigene Worte eben dieses Gottesgelehrten aus dem nämlichen Werke anzuführen, es sind folgende: Ich halte es allerdings mit einem grossen und berühmten Manne, der mein Freund ist, welcher zwar scherzhaft, aber sehr wahrhaft also zu reden pflegt: Was braucht es wohl, spricht er, so sorgfältig Hexen aufzusuchen? Höret sagte er, ihr Richter! ich will euch gleich zeigen, wo sie sind. Kommet, ergreifet — — — selbst alle Klostergeistliche, foltert, brennet, peiniget sie, und sie werden bekennen: Sollten einige

noch

noch läugnen, wiederholet die Marter drey-viermal; sollten sie noch hartnäckig seyn, exorcisiret, scherrt sie; denn sie brauchen Zaubereyen, der Teufel verstocket sie; fahrt nur fort, sie werden sich schon geben — — — Und wenn ihr noch mehrere verlangt, darf ich euch nur selbst auf die Folter, und übers Feuer strecken, und wenn sodann ihr mir es so machet, so werde ich selbst eben das bekennen, was ihr bekennet habt; und so sind wir alle Zauberer. Dub. XX.

7. **Die feinsten Werke sehr gelehrter Männer.** Nebst dem erst angeführten Buche ist vorzüglich merkwürdig das sehr vortrefliche Werk des gelehrten Herrn Franz Konstantins von Kauz de cultibus magicis, eorumque perpetuo ad Ecclesiam, & Rempublicam habitu 1768. vermehrt vom J. 1771. Hieher gehöret auch jene sehr schöne Abhandlung, welche über eben diesen Gegenstand im J. 1773. unser ruhmvolle Herr von Riegger hat erscheinen lassen. Obwohl einem jeden schon sein V. Buch decret. §. 388. bis 436. vollkommen Genüge leisten kann, wo er alle Arten von Hexereyen, und Zaubereyen durchgeht, und sowohl mit diesen, die wir hier selbst beigebracht haben, als mit andern unwiderleglichen Beweisen mehr vor Augen leget, daß die ganze Hexerey nichts sey als bloß eine in die christliche Religion unglückseliger Weise eingeführte Verleitung, und betrübte Folge des heydnischen Aberglaubens; und daß die alten Christen dieses Laster für ein aus Abgötterey, aus Ketzerey, aus Glaubensmeineid, aus Gottesraub, aus Gleißnerey, aus Vorwitz, Ehrgeitz, Mord, Vergiftungen, Diebstahl, und schändlichsten Betrügereyen, und aus andern groben Verbrechen mehr zusammgesetztes Gemisch gehalten haben. Und da wirklich die Heyden selbst die Zauberkunst nur ein eitles, leeres Blendwerk, und lächerliche Wer-

ke des Aberglaubens genennet haben, weil sie wohl einsahen, daß auch jene Wirkungen, die einen Schein der Wahrheit hatten, nicht von einer Zauberey, sondern bloß von Vergiftungskünsten herrührten; Plutarch. lib. de superstit. Plin. Hist. nat. L. XXX. C. 2. Cicero de divinat. da dieses die Heyden erkannten, sage ich, werden wir wohl, die wir in Christo erfüllet sind, welcher das Haupt aller Macht, und Gewalt ist, welcher dem Satan seine ganze Gewalt, der wir in Rücksicht des durch die Sünde in die Welt gebrachten ewigen Todes unterworfen wurden, siegreich am Kreuze, abgenommen hat, allen diesen Vorgebungen Glauben beimessen, wenn dergleichen Zauberer sagen, daß sie, ich weiß nicht, was für eine Macht Wunder zu thun vom Teufel erhalten? Sollten wir uns wohl, die wir doch die Rechtswissenschaft gelernet haben, einen ausdrücklichen, oder stillschweigenden mit dem Teufel über eine wirklich, oder sittlicher Weise mögliche Sache gemachten Vertrag vorstellen können, der fähig wäre den Menschen in Recht, und Verbindlichkeit zu setzen?

8. **Die Erinnerung auf jene Zeiten, und Oerter, die voll Hexen waren.** Es ist gewiß, daß man in jenen Zeiten, und Oertern, wo so vieles von den Hexen erzählet wurde, sehr wenig von den Wissenschaften wußte. Und hat es, wenn man dem gemeinen Rufe glauben will, besonders auf dem Lande, und unter dem gemeinen Volke, nicht immer Hexen gegeben? Kurz! je mehr die gründlichen Wissenschaften blühten, die Kenntniß der Religion, und wahre Gelehrsamkeit wuchs, destomehr, wissen wir, daß die Zahl der Hexenprocesse abnahm; und da im vorigen Jahrhunderte die Menge dieser elenden Schriften ganze Gewölber beschwerten und die weitschichtigsten Behältnisse anfüllten, so findet

man

man jetzt kaum mehr in einem Protokoll eine Rubrike davon.

9. Das Zeugniß sowohl alter als neuer Aerzte; welche diese angebliche Zauberer, und Hexenmeister nie anders als hochmüthige Prahler, oder schwärmerische Enthusiasten und melancholische Milzsüchtige nennen, deren Krankheit Narrheit ist, und die also wie sie glauben, wirklich mehr nach der Vorschrift der medizinischen, als nach der Schärfe der bürgerlichen Gesetze behandelt werden müssen. Schlag nach bei Hypocrates de morbo sacro.

Alles dieses sah die zur Verfassung des Theresianischen peinlichen Gesetzbuches, oder Codicis criminalis aufgestellte K. K. Kommission wohl ein, wie auch unser Hochedelgeborne, Hochgelehrte Herr Joseph von Holger, Hofrath bei der obersten Justitzstelle, und beider Rechte Doktor, ein Mann von reinster Aufrichtigkeit, der wegen seiner litterarischen Verdienste überhaupt, besonders aber in Rücksicht jener des verbesserten rechtlichen, und gerichtlichen Faches groß ist, und bei diesem Geschäfte vorzüglichen Antheil hatte.

* Wir läugnen aber deswegen gar nicht 1. die Nachstellungen des Teufels unsers Feindes, der wie ein brüllender Löw herumgeht, und suchet, wen er von dem wahren Glauben, von dem Wege der ächten Religion, folglich von Gott dnrch die Sünde abbringen, und verschlingen möge. An die Epheſ. VI. 11. I. Sendsch. Pet. V. 8. Nachstellungen, denen, wie in diesen beiden angeführten Stellen gesagt wird, der Harnisch Gottes, die Stärke, und der Schild des Glaubens entgegen gesetzet werden muß. 2. Läugnen wir auch die gewisse sonderliche Bewegungen oder Wirkungen des göttlichen Willens nicht, (woraus sich aber eben weil sie sonderlich sind, keine allgemeine Zulassung Gottes schliessen läßt, weil sich Gott einmal schon nach der von ihm festge-

setzten Ordnung der Natur richtet) weil doch Christus dergleichen besondere Bewegungen öfters erscheinen ließ, um seine Gewalt über die Teufel zu zeigen, und den Glauben durch Wunderwerke zu bestättigen, wie wir bei Matth. VIII. 16. 28. u. f. Mark. I. 32. V. 1. Luk. VIII. 26. finden.

(e) Von der Simonie ist vornehmlich zu merken:

1. Daß sie ein Tausch geistlicher Dinge um zeitliche sey; oder vielmehr, um alle Arten der Simonie, wovon wir zu reden haben auf einmal zusammen zu fassen, ist eine jede in der Absicht, durch etwas zeitliches was geistliches zu erhalten, verrichtete Handlung, eine Simonie. Der Name dieses Lasters schreibt sich von Simon dem Zauberer her, welcher sich desselben besonders schuldig machte, da er sich die Gewalt die Gaben des h. Geistes zu ertheilen von den Aposteln um Geld erkaufen wollte. Handl. der Apost. VIII. 14. u. f. um nämlich Wunder wirken zu können, und sich durch die Verkaufung der Wunderwerke mit Geld zu bereichen. *Can.* 8. §. Cauf. I. 1. Q. 3.

2. Daß die Bosheit dieses Lasters nicht nur aus der von dem h. Petrus dem Simon Magus, oder Zauberer gegebenen Antwort zur Genügen gezeiget werde, da er sagte: **Dein Geld verderbe sammt dir, weil du die Gabe Gottes um Geld zu erlangen vermeinet hast**, und aus dem I. S. an Timoth. VI. 5. nebst so vielen Stellen der hh. Väter, und Kirchengesetzen, welche die Simonie eine verfluchenswürdige Missethat, ein abscheuliches Verbrechen, einen geistlichen Aussatz, ein Hauptlaster, eine Pest, eine Ketzerey, eine Sammlung von Lastern nennen; sondern daß sie auch schon von selbst der Vernunft einleuchte, indem geistliche, oder solche Dinge, die unmittelbar die Tugend, und das ewige Seelenheil zu erlangen gemacht

macht sind, weltlichen, oder solchen Sachen, die sich mit Geld schaffen lassen, gleich halten, sowohl ihrer ganzen Natur eine Schande, als auch der Ehre Gottes ihres Urhebers selbst entgegen ist. Daß folglich Niemand, wer eine gesunde Vernunft besitzt, zweifeln kann, daß die Simonie ein eigentliches vermöge des göttlichen sowohl natürlichen, als geoffenbarten Rechts verbotenes Verbrechen sey.

3. Daß zwar nach dem Kirchenrecht auch ein solcher Handel eine Simonie heisse, wenn Dinge, die mit geistlichen Sachen in Verbindung stehen, um etwas zeitliches vertauschet werden. Allein da eben diese Dinge, die mit etwas geistlichen verbunden sind, doch deßwegen immer zeitlich bleiben, und also ihre Verwechslung gegen zeitliche Güter, wenn das Geistliche dadurch nicht verändert, oder theuerer wird, nicht widerspricht, so erkennt man leicht, daß diese Benennung hier sehr uneigentlich sey. Wir widerprechen zwar nicht, daß es unerlaubte Handlungen sind, wenn Dinge, die mit etwas geistlichen verhängt sind, auf eine andere Art weggegeben oder veräussert werden, als es ihren Vorgesetzten gefällt; allein da man von allerhand Arten von Veräusserungen redet, warum könnten die Veräusserungen dieser Dinge nicht ihren eigenen Namen haben, und die unerlaubten heissen können? Was war es wohl nöthig die Begriffe zu verwirren, und den Namen Simonie, der nur seiner abscheulichsten Art allein eigen ist, widernatürlich überhaupt auf andere Gattungen von Sünden zu erstrecken?

4. Daß schon aus der Beschreibung der Simonie selbst folge, daß es keine Simonie sey, wo nicht 1. eine geistliche, 2. eine zeitliche Sache, und 3. eine solche Handlung vorhanden ist, mittels welcher man wirklich das Geistliche um das Zeitliche zu erhalten gesuchet hat.

5. Daß der Titel, oder Vorwand des Unterhalts ein offenbarer Deckmantel der Simonie

sey, weil sich daraus, daß wer dem Altare dienet, vom Altare leben könne, ja gar nicht folgern läßt, daß man nur für die, welche die Messen bezahlen, solche lesen müsse, für die aber, die nicht bezahlen, keine lesen soll, da Christus bei Matth. X. 8. deutlich saget: Was ihr umsonst empfangen habet, gebet auch umsonst. Es ist gewiß, wer dem Altare dienet, kann das, was die Gläubigen freywillig opfern, mit gutem Gewissen annehmen; ja die Gläubigen selbst, und ihre bürgerlichen Vorsteher sind in ihrem Gewissen verbunden, jedem Religionsdiener sein hinlängliches geziemendes Auskommen zu verschaffen, wie wir es oben (§. 123. n. b.) ausführlich gezeiget haben. Und haben die Religionsdiener nicht überhaupt das Recht, ein so wohl im göttlichen, als natürlichen Gesetze gegründetes Recht, ihren gehörigen Unterhalt zu fordern; und wenn sie ihn nicht erhalten, den Staub von ihren Füssen abzuklopfen, und um sich vor Tod, und Hunger zu retten, anderswohin zu fliehen? Matth. X. 14. 23. Luk. X. 10. 11. Aber wie? läßt sich wohl aus diesem, oder aus dem Beispiele Christi, und der Apostel ein Beweis ziehen, daß man auch alsdann, wenn man seinen gehörigen, oft reichlichen Unterhalt ohnehin hat, oder wenn es nur einer oder anderer aus den Gläubigen ist, der seinen Beitrag entweder nicht macht, oder zu machen nicht vermag, so einen deßwegen von der Theilnehmung der heiligsten Geheimnisse ausschliessen, für ihn keine Messe lesen, ihm die Sakramente, weil er nicht dafür bezahlt, nicht reichen müsse? Der Apostel saget zwar an die Korinth. IX. 11. Nachdem wir euch das Zeitliche gesäet haben, ist es denn ein Grosses, wenn wir von euerm Fleischlichen etwas ärnten? Und wenn andere diese Macht bei euch haben, warum nicht vielmehr wir? Allein er setzt auch alsogleich bei: Aber wir haben uns solcher Macht nicht gebrauchet,

sondern alles übertragen, damit wir dem Evangelio Christi keinen Anstoß in den Weg legeten. — — — Denn sterben ist mir lieber, als daß jemand meine Ehre zu nichts machen sollte. — — Was ist nun meine Belohnung? daß ich das Evangelium ohne Entgeld anbiete, ohne mich der Macht eines Predigers des Evangeliums viel zu gebrauchen. Es werden hier auch die Kirchengesetze, welche diese Gewohnheit gutgeheissen, vergebens angeführet. Denn wer selbe recht untersucht, wird finden, daß sie zwar die Gewohnheit der Gläubigen freywillig zu opfern, nicht aber die Gewohnheit, oder vielmehr den Mißbrauch derjenigen gutgeheissen, welche die Sakramente nur denen ausspenden, die die ausgemachte Gebühr, oder gesetzte Taxe bezahlen. Sieh Can. 1. I. Q. 2. Hieraus läßt sich schliessen, was man von der Aufnahme in die geistlichen Orden derjenigen halten darf, welche, wenn sie zu ihrem Unterhalte, wie man es nennet, nicht gewisse Summen mitgebracht hätten, gewißlich nicht aufgenommen worden wären. Wir wollen hier die Kirchengesetze selbst reden lassen, deren Worte mehr Nachdruck als unsere haben. Das Laster der Simonie hat die meisten Nonnenklöster so sehr angestecket, daß es kaum einige Schwestern giebt, die sie ohne Geld, oder Geldswerth aufnehmen. Sie schützten die Armuth vor, und diese soll der Deckmantel der Simonie seyn. Cap. X. L. de Sim. Sieh auch CVIII. eod. und Cap. II. de Statu Monach. womit der Grundsatz des h. Bonaventura vollkommen überein kömmt: Es kann nichts unlauterers seyn, als daß sie die Person dem Geld zu Liebe aufnehmen. Denn sie sind so beschaffen; daß, wenn sie das Geld ohne die Person bekommen könnten, sie die Person nicht aufnehmen würden: nur um das Geld zu erhaschen, nehmen sie die Person. Wenn

aber

aber das Kloster arm ist? — — Es ist gewiß, daß sie auch alsdann unter dem Vorwande der Unterhaltung keine Forderungen machen dürfen, weil Cap. I. de īnstit. Cap. un. §. 4. de stat Regul. in VI. Concil. Trid. Sess. XXV. C. 3. de Regul. die Verordnung gemacht worden ist, daß niemals mehrere aufgenommen werden sollen, als das Kloster leichtlich erhalten kann.

6. Daß daher auch diese bloß leere Titel sind. 1. Die Ablösung der Altäre, das ist, auf gewisse Altäre Stiftungen machen, oder Altäre errichten, aufbauen lassen, oder die schon errichteten bezahlen. 2. Der Vertrag nicht wegen der geistlichen Profession, sondern des durch den Geistlichen auf das Kloster überbrachten Erbrechts wegen etwas zu erhalten. 3. Etwas nicht als eine Bezahlung für die Aufnahme, sondern bloß als etwas, das aufzunehmen bewog, mitzugeben. 4. Um sich vom Processe loszukaufen, wenn das Recht zweifelhaft seyn soll. Alle diese Titel können nichts gelten Denn wer ein Stück verkauft, ohne welches das andere nicht kömmt, der läßt keines unverkauft. Can. 7. L. Q. 3. Also entschuldigen sich diejenigen vergebens, als wären sie nicht dieses Verbrechens schuldig, welche eine Pfründe unter dieser Bedingniß ertheilen, daß ihnen wenigstens für das Recht die geistlichen Einkünfte zu empfangen etwas bezahlet werden sollte. Besonders ist die Ablösung der Altäre, wie sie es nennen, ein von sehr vielen Kirchengesetzen verdammter Mißbrauch, dessen sich alle Bischöfe schuldig gemacht haben, welche den Klöstern den ihnen von den Layen überlassenen Besitz der Kirchen, und die pfründlichen Einkünfte mit diesem Bedinge zugetheilet haben, daß ihnen bei jedem Todfalle eines Prälaten, oder Vikarius eine gewisse Geldsumme bezahlet werde. Can. 4. I. Q. 3. Was den Erbrechtsvertrag betrift, wer sieht nicht darinne den Deckmantel der

Simo-

Simonie ganz klar? Wie? ein Kloster, das, wie wir erst gesehen haben, unter dem Titel des Unterhaltes nichts zu fordern fähig ist, soll ein Recht haben jemanden unter der Anhofnung einer Erbschaft in seine Gemeinde aufzunehmen? soll sich derselben vorhinein durch Verträge versichern dürfen? Herr von Riegger merket daher sehr richtig an, daß die Klöster in diesem eben sowohl eine Simonie begehen, als derjenige, welcher seinem nächsten Blutsverwandten eine Pfründe mit dem Bedinge giebt, daß er ihm dafür die Hofnung seiner rechtmässigen Erbschaft zusichere. Was liegt wohl daran, ob es als ein Preis, oder als ein Beweggrund gegeben werde? Genug, wenn derjenige, welcher so ein Geschenk machet, es aus der Absicht thut, daß er durch die zeitlichen Güter die er giebt, geistliche erhalte, und daß die Geistlichen, welche ihn zu ihrem Mitbruder aufnehmen, ihn nicht aufnehmen möchten, wenn sie nicht zeitlichen Nutzen daraus zögen. Läßt sichs zweifeln, daß nicht einst Gott, jener strenge Richter, der die Herzen durchforscht, und alle Geheimnisse kennt, diese wie jene als schuldige verdammen werde? Cap. XXXIV. de Simon. Daher werden auch Can. 1. Q. 3. alle jene reichlichen Allmosen verworfen, welche zur Erbauung, und Auszierung der Kirchen, zur Unterhaltung einer Familie, oder eines Klosters in der Absicht gegeben werden, daß sie Beweggründe die Pfründe zu ertheilen seyn möchten. Ich habe, was die Loskaufung des Processes betrift, beigesetzt, wenn das Recht zweifelhaft seyn sollte. Denn auf solche Art wird das Recht, welches jemand zuvor nicht gewiß gehabt hat, immer einem zeitlichen Werthe gleich gehalten. Etwas anders ist es, wenn man sich zum voraus schon auf ein sicheres Recht steifen kann, und also bloß nur die verdrüßlichen Streitigkeiten, die ein boshafter, ungerechter Zänker anfängt,

fängt, oder einige Unbilde, oder Verunehrung die die Gottlosigkeit, oder der Eigennutz einer Gott geweihten Sache androhen, durch ein Mittel, das im Grunde weder die Schätzung einer heiligen Sache, noch Gewinnsucht ist, ablehnen will. C. XXVIII. de Elect.

7. Daß sich die Geschenke, wodurch man geistliche Sachen zu erhalten suchet, nicht nur von der Hand, wenn nämlich jemand etwas was es immer sey, von dem hergiebt, wovon er Herr ist; sondern auch von der Zunge, oder von der Dienstbarkeit herschreiben. Dieß gegeschieht, wenn man jemanden welch immer einen Dienst, mit dem entweder ausdrücklichen, oder stillschweigenden, darunter verstandenen Bedinge erweist, daß man bei Gelegenheit in Ansehung dieser Gefälligkeit die Pfründe erhalten möge. Jenes aber, wenn man auf jemandes eingelegte Bitte die Pfründe in der Absicht ertheilet, daß man dadurch entweder die Gnade dessen, der es erhält, oder durch ihn, die Gunst eines andern erlangen, oder wenn man sie schon genießt, noch ferner erhalten möge.

8. Daß das Eigentliche, und Förmliche der Simonie in der Vertauschung bestehe, die auf solche Art, und zu dem Ende geschieht, daß eines zeitlichen Werthes, oder Beweggrundes wegen was geistliches erhalten werden möge. Man nennt es also ganz mit Rechte eine Simonie, wenn jemand ohne Ernst etwas zeitliches verspricht, und durch dieses verstellte Versprechen eine geistliche Sache erhält; indem es immer wahr bleibt, daß die Ertheilung der geistlichen Sache aus Anhoffnung des versprochnen zeitlichen Gewinns geschehen ist.

9. Daß die Simonie abgetheilet werde, 1. in die innerliche, oder Herzens- und Gedankensimonie, welche ihren Namen nicht eben daher hat, als bestünde sie bloß in der Erinnerung an dieses Verbrechen, oder in dem Gedanken das Laster der Simonie zu begehen: sondern

weil

weil sie schon voraussetzt, daß einer etwas zeitliches zu diesem Ende gebe, oder anbiete um einen andern dahin zu bewegen, daß er es hingegen durch die Ertheilung dessen, was geistlich ist, ersetze; wobei es eben nicht nöthig ist, daß dieser in sein Verlangen einwillige, oder seine schlaue Absicht bei seiner Bitte merke. Denn gewiß, wenn ein wechselseitiger Vertrag zwischen dem, der giebt, und dem, der empfängt, zu einer Simonie erfordert würde, so wird man nie sagen können, daß Simon der Zauberer eine Simonie begangen habe. 2. In die Vertragssimonie, und zwar entweder in die lautere, wenn der Vertrag von keiner Seite erfüllet worden; oder die gemischte, wenn die Ertheilung nur von einer Seite geschieht, oder wenn entweder nur gegeben, oder nur empfangen wird. 3. In die wirkliche, wo wirklich gegenseitig gegeben, und empfangen wird.

10. Daß von der Simonie, welche die Simonie aus Zutrauen heißt, deßwegen im ganzen Kirchenrechte keine Meldung geschieht, weil diese erst besonders in den letzteren Zeiten in Schwung zu kommen angefangen hat. Nun wird aber unter diesem Namen jene Art von Simonie verstanden, welche Leute begehen, welche ihre Pfründe mit diesem Zutrauen, und Bedinge an einen andern überlassen, daß dieser mit einer geringen Vergeltung zu frieden, den größten Theil der Einkünfte dem von dem er die Pfründe hat, zurück bezahle. Ein Betragen, welches sich gewißlich von der durch das göttliche Recht selbst verbotenen Simonie auf keine Weise entschuldigen läßt. Es kann sich aber dieser Zutrauensvertrag bei den Pfründen auch noch auf eine andere, und zwar dreyfache Art ereignen, nämlich durch Vorbehaltung des Mitgenußes des Antritts, oder Wiederantritts einer solchen Pfründe. (§. 451. n. e.) Es ist zugleich klar, daß sich dieser Arten von Simonie derjenige nicht schuldig mache, welcher eine ihm angetragene Pfründe ohne Seelsorge

mit

mit dem Bedinge annimmt, daß er sich entweder innerhalb der bestimmten Zeit dem Gesetze dort zu wohnen unterwirft, oder wenn dieses nicht geschehen kann, die Pfründe wieder verläßt; noch auch derjenige, welcher da er seine Pfründe aus Kränklichkeit, oder anderer gerechten Ursachen halber, an einen andern überlassen will, sich etwas von ihren Einkünften zu seinem Unterhalte vorbehält, nur muß es mit Einwilligung derjenigen geschehen, denen er, und seine Pfründe unterliegt.

11. Obschon man sogar konsekrirte Körper, oder geweihte Dinge, die noch zum heiligen Gebrauche ganz, und tauglich wären, wenn man sie zuvor zum weltlichen Gebrauche zusammbricht, kaufen, und verkaufen kann (nur darf in Rücksicht ihrer Konsekration, oder Benediktiou ihr Preis nicht gesteigeret werden) so lassen doch die Kirchengesetze konsekrirtes Oel, und Chrisam auf keine Weise verhandeln. 102. 105. 106. I. Q. 1. C. XXXVI. de Simon.

12. Wie sehr die Kirche dieses Verbrechen verfluchet, und sogar allen Schatten davon verabscheuet, kann man zu Genüge daraus erkennen, weil sie 1. wenn einer zum Abte erwählet wird, der erst Mönch geworden, seine Wahl solange für simonisch hält, bis er sich über diesem Verdachte rechtfertiget und reiniget. C. XXXVII. XXXVIII. de Elect. 2. Bei den Weihungen verbietet der Kirchenrath von Trient sogar die freywillig gebrachten Opfer anzunehmen. 3. Wird sogar derjenige, der es nicht einmal weiß, daß etwas zeitliches für seine Weihung, Wahl, oder Aufnahme gegeben worden ist, für unfähig angesehen die erlangte Pfründe, oder Klosterwürde zu behalten. C. XXV. XXVI. de Simon. Wenn es nicht bekannt ist, daß man ihm aus Hinterlist, und Hasse diesen Streich gespielet C. XXVII. eod. oder daß er ausdrücklich widersprochen habe. C. XXXIII.

13. Daß zwar die für die Simonie gesetzten kanonischen Strafen nicht die innerliche betreffen C. IV. et XXXIV. de Simonia. Doch unterliegen der kirchlichen Züchtigung die Vertragssimonie nicht nur die gemischte, sondern auch die lautere, so wie die wirkliche; indem ja die Kirchenverordnungen nicht nur auf das Gegebene, sondern sogar auf das Versprochene abzielen. C. 5. L. Q. 3. C. XXXVII. XLV. de Simon. Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. 14. de Reform. Nebstdem aber ist überhaupt das zu merken, daß im Falle eine Simonie in Rücksicht der Ertheilung der Weihungen, oder der Pfründen, oder der Aufnahme in einen Orden begangen wird, man sich die von der Kirche bestimmten gewöhnlichen Strafen schon vermöge der That selbst; in den übrigen Fällen aber erst nach dem Ausspruche des Richters zuziehe.

14. Daß die Strafen der Simonie insonderheit diese sind;

1. Wenn dieses Verbrechen in Betreff der Weihungen begangen wird, so wird dem, welcher geweihet worden ist, fernere Weihungen zu nehmen verboten, und der Gebrauch der empfangenen eingestellet; dem aber, der sie ertheilet hat, sowohl die fernere Ertheilung welcher Weihungen immer, als auch alle geistliche Verrichtungen der hochpriesterlichen Würde untersagt. Cap. XXXVII. XLV. de Simon. Cap. II. eod. Extravag. Com. Eine Strafe, die schon von Rechtswegen richtig ist (latae sententiae) und folglich hierinnfalls weit schwerer als jene alte Absetzungsstrafe, die noch den richterlichen Ausspruch zu erwarten hatte; (ferendae sententiae) die aber doch in soweit noch gelinder ist, weil sie nicht so wie die Absetzung die vermöge der Weihung gebührende Würde raubet.

* Was die Gültigkeit solcher Weihungen anbelangt, so finden wir sie Can. 107. 108. I. Q. 1. wie auch durch die allgemeine Lehre der Gottesgelehrten bestättiget.

2. Im Betref der Pfründen, und geistlichen Würden, ist alle mit Simonie sowohl durch Wahl, Ernennung, oder auf was immer für eine andere Art gemachte Ersetzung nicht nur schon von Rechtswegen selbst nichtig, sondern der so etwas erhaschet hat, wird erstlich untüchtig die Pfründe zu behalten, sollte sie ihm auch vom neuem ertheilet werden, und ist überdas auch zu andern Pfründen unfähig. C. XII. LIX. de Elect. C. XXVII. de Sim. Daher folgt, daß alle die Früchte, die jemand aus einer durch Simonie erhaltenen Pfründe gezogen hat, genau zurück ersetzt werden müssen. Cap. II. de Simon. Extrav. Com. Constit. Pii IV. *Romanum*, et Pii V. *Intolerabilis*.

3. Was die Ordensaufnahme betrift, so kann einer, der durch Simonie in ein Kloster eingetreten ist, und auch wirklich Profeß gemacht hat, darinne nicht bleiben. Wenn er freywillig Geld gegeben hat, um aufgenommen zu werden, so soll er in ein strengeres Kloster versperret werden. C. XIX. XXV. de Simon. Cap. 1. eod. Extravag. Com.

Ein der Simonie überwiesener Ordensvorsteher, oder Prälat soll abgesetzt werden. C. XXX. eod. Den Universitäten, und Versammlungen, die sich dieses Lasters schuldig machen, soll ebendarum (ipso facto) alle Amtsgewalt, alle gerichtsbarliche Verwaltung, alle Ausübung ihres Kapitularrechts gesperret, und die Lossprechung dem päbstlichen Stuhle vorbehalten seyn. C. I. II. de Sim. Extravag. Com.

* Daß

* Daß diesen Strafen überhaupt nicht nur die öffentliche, sondern auch die heimliche Simonie unterlegen, und in diesen Fällen sowohl wider die Mithelfer, als die Urheber selbst der Bann, den ausser der Todesgefahr bloß der Pabst allein auflösen kann, beschlossen sey, lehren uns C. XX. XXXVII. de Sim. Cap. I. et II. eod. Extravag. Com.

15. Daß gleichwie keine Dispensation, oder Erlaubniß machen kann, daß dasjenige, was seiner Natur nach, und an sich schändlich ist, erlaubt werden möchte; also vermag auch in dem, was vermöge göttlichen Rechts verbotene Simonie ist, keine päbstliche Gewalt Freyheiten, Ausnahmen, oder Erlaubnisse zu ertheilen.
16. Daß man aber anders sprechen müsse, wenn die begangene Simonie wirklich gestrafet werden soll; denn hierinnfalls fordert die Nothwendigkeit, und die Nutzbarkeit der Kirche öfters eine Begnadigung C. 2. 3. I. Q. 5. In heimlichen Fällen darf heut zu Tage jeder Bischof, in öffentlichen aber bloß der Pabst dispensiren. Concil. Trid. Sess. XXIV. C. 16. de Ref.
17. Daß das Laster der Simonie offenbar am allerersten dem Richterstuhle der Kirche unterliege, und zwar nicht nur in soweit es eine Sünde ist, sondern auch in soweit es untauglich machet geistliche Aemter zu verrichten, Pfründen zu behalten, die Ordensgelübde mit Gültigkeit abzulegen wie auch an andern geistlichen Freyungen, und kirchlichen Wohlthaten Theil zu nehmen; folglich mit kanonischen Strafen gezüchtiget wird. Allein ungeachtet alles dessen kömmt es demjenigen, welcher der Amtsverweser Gottes, und der Rächer zum Zorne für den ist, der Böses thut, doch immer zu, über die Beobachtung der Kirchengesetze zu halten, und sie durch Staatsverordnungen zu unterstützen, wie wir schon anderswo genugsam gezeiget haben. Also schließt die Vernunft, was

* Was die Gültigkeit solcher Weihungen anbelangt, so finden wir sie Can. 107. 108. I. Q. 1. wie auch durch die allgemeine Lehre der Gottesgelehrten bestättiget.

2. Im Betref der Pfründen, und geistlichen Würden, ist alle mit Simonie sowohl durch Wahl, Ernennung, oder auf was immer für eine andere Art gemachte Ersetzung nicht nur schon von Rechtswegen selbst nichtig, sondern der so etwas erhaschet hat, wird erstlich untüchtig die Pfründe zu behalten, sollte sie ihm auch vom neuem ertheilet werden, und ist überdas auch zu andern Pfründen unfähig. C. XII. LIX. de Elect. C. XXVII. de Sim. Daher folgt, daß alle die Früchte, die jemand aus einer durch Simonie erhaltenen Pfründe gezogen hat, genau zurück ersetzt werden müssen. Cap. II. de Simon. Extrav. Com. Constit. Pii IV. *Romanum*, et Pii V. *Intolerabilis.*

3. Was die Ordensaufnahme betrift, so kann einer, der durch Simonie in ein Kloster eingetreten ist, und auch wirklich Profeß gemacht hat, darinne nicht bleiben. Wenn er freywillig Geld gegeben hat, um aufgenommen zu werden, so soll er in ein strengeres Kloster versperret werden. C. XIX. XXV. de Simon. Cap. 1. eod. Extravag. Com.

Ein der Simonie überwiesener Ordensvorsteher, oder Prälat soll abgesetzt werden. XXX. eod. Der [illegible] sten, und
sammlungen
machen
Am
tu
[illegible]
ebalten
Com

* Daß diesen Strafen überhaupt nicht nur die öffentliche, sondern auch die [illegible] Simonie unterlegen, und in diesem Falle sowohl wider die Mithelfer, als der [illegible] selbst der Bann, den außer der [illegible] bloß der Pabst allein aufheben kann, [illegible] sen sey, lehren uns C. XI. [illegible] Sim. Cap. I. et II. eod. [illegible]

15. Daß gleichwie keine Dispensation, [illegible] laubniß machen kann, daß [illegible] ner Natur nach, und an sich [illegible] laubt werden möchte; also [illegible] was vermöge göttlichen Rechts [illegible] monie ist, keine päbstliche [illegible] Ausnahmen, oder Erlaubnisse [illegible]

16. Daß man aber allezeit [illegible] die begangene Simonie [illegible] den soll; denn hiermit [illegible] wendigkeit, und die Ungewißheit [illegible] ters eine Bestrafung [illegible] heimlichen [illegible] Bischof, in öffentlichen [illegible] dispensiren. Conc. Trid. [illegible] 16. de Ref.

17. Daß das Laster der Sünde [illegible] ersten dem Richterstuhle [illegible] und zwar nicht [illegible] ist, sondern [illegible] chet geistliche [illegible] zu beh[illegible] abzule[illegible] ngen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] 9. [illegible] an- [illegible] ten, [illegible] wenn [illegible] barrn, [illegible] erlau- [illegible] Concil. [illegible] m. Zwar [illegible] lt alle ihre [illegible] die seinigen [illegible] Gericht loszu- [illegible] Doch wird heut [illegible] erfordert sich per- [illegible] stuhle zu stellen, um [illegible] alten. Cap. XVIII. [illegible]

sich nicht läugnen läßt, daß für das Laster der Simonie sowohl was die Thatsfrage, als die bürgerlichen Strafen betrift, auch das weltliche Gericht vollkommen das gehörige ist. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 339. bis 384.

(f) Es gilt gleich, ob eine heilige Sache aus einem geweihten, oder ungeweihten Orte weggestohlen wird: es ist das nämliche, ob der geweihte Ort ein öffentlicher, oder ein Privatort ist. C. 21. XVII. Q. 4. L. 6. pr. L. 9. §. 1. ad L. Iul. pecul.

(g) Dergleichen sind, 1. Wenn die Priester, welche in der Kirche den Gottesdienst verrichten, oder der Gottesdienst selbst, oder der Ort mit Unbilden mißhandelt werden, 2. Wenn man die hh. Sakramente entweder durch Empfangung, oder Austheilung unwürdig verunehret, und entheiliget. 3. Wenn man die heiligen Gräber zerstöret, plündert, zerstreuet. 4. Wenn man in die Klöster und Gottgeweihte Oerter einbricht, sie verwüstet, oder in die Asche legt. 5. Wenn man Kirchensachen, und Gottgeheiligte Dinge wegnimmt. Fern aber sey, daß man einen Regenten eines Kirchenraubes, oder Sacrilegiums beschuldigen sollte, wenn er mit Kirchenschätzen, und dergleichen Dingen zum allgemeinen Besten des Staates, vermöge des göttlichen Rechts selbst, welches ja allen heilig seyn muß, Verordnungen machet. L. ult. Cod. de priv. eor. qui in Sacr. palat. milit. L. 3. Cod. de crim. Sacrileg. Doch nennet auch unser Recht alle diejenigen überhaupt Kirchenräuber, welche Heyden, Abgefallene, Ketzer, Abtrünnige, Zauberer, Gotteslästerer, Meineidige, Schänder der Ordensgelübde, besonders der Keuschheit, Schänder fremder Ehebetter sind, oder auf eine andere Art die heiligen Verordnungen des göttlichen Gesetzes verachten, und mißhandeln. L. 1. 2. 4. Cod. de crim. Sacrileg. L. p. Cod. de Episc. L. 30. Cod. ad L. Iul. de Adult. Novell. CXXIII. Can. 31. XXII.

Q. 1. Can. 37. XXVII. Q. 1. Can. 50. XXVIII. Q. 2. Vornehmlich aber und besonders gehören unter diese Zahl diejenigen, welche ohne gerechte Ursache und vernünftigen Unterschied mit Bannstrahlen herumwerfen, und die kirchliche Gewalt mißbrauchen. Can. 5. XXIV. Q. 3.

(b) Dieß geschieht 1. wenn man die Kardinäle der römischen Kirche, und päbstliche Gesandte feindlich verfolget, schlägt, oder gefänglich anhält. C. V. de poen. in VI. Nachdem aber die nöthige und gerechte Vertheidigung seiner selbst, und des Staates sowohl durch das göttliche natürliche, als besonders vermöge des Staatsrechtes anbefohlen ist, so muß man dieses nicht ohne die gehörige Ausnahme verstehen. 2. Wenn man an Geistliche, Weltpriester oder Mönche gewaltthätige Hände anleget, und ihnen wirkliche schwere Unbilden zufüget. Cap. 29. XVIII. Q. 4. C. XI. de aet. et qualit. Ord. praef. C. XXI. §. 1. de Sent. Excom. in VI. es sey denn, daß Geistliche selbst, oder Aeltern, oder Verwandte einen, der nur erst die kleinern Weihungen hat, ganz geringe, und Zuchthalber geschlagen hätten. C. X. LIV. de Sent. Excom. Die Lossprechung von dem Banne, dessen man sich vermöge des angeführten Kanons Si quis suadente 29. XVIII. Q. 4. dadurch schuldig machet, war anfangs ohne Ausnahme dem Pabste vorbehalten, C. I. de Sent. Excom. in der Folge aber, wenn die Streiche nur gering, oder mittelmässig waren, ward es auch den Bischöfen loszusprechen erlaubet. C. VII. XVII. de Sent. Excom. Concil. Trid. Sess. XXIV. C. 6. de Reform. Zwar die Ordensvorsteher haben die Gewalt alle ihre untergebene Ordensleute, ein jeder die seinigen für das äusserliche, und innerliche Gericht loszusprechen. C. II. XXXII. eod. Doch wird heut zu Tage nicht mehr wie einst, erfordert sich persönlich vor dem päbstlichen Stuhle zu stellen, um diese Lossprechung zu erhalten. Cap. XVIII. XIX. XXII. XXIII. eod.

(i) Vermöge C. 21. 35. XVII. Q. IV. Cap. XVI. de for. compet. wird dem Bischof befohlen, diejenigen, welche an Personen, oder Sachen, oder geweihten Oertern, Gottesraube begangen haben, und nach dreymaliger Ermahnung Genugthuung zu thun sich weigern, als Leute, die öffentlich zu meiden sind, zu erklären; und sollten sie gar nicht genug thun, sie von der geweihten Erde nach dem Tode auszuschlessen. Cap. II. de rapt. Ja, ohne geleistete Genugthuung sollen sie nicht einmal zur Busse zugelassen werden ebend. Welch eine Busse den Gottesräubern aufzuerlegen sey, sieh die angeführte Caus. und Quaest. Cap. 22. 24. 28. Was aber alldort C. 21. von der Geldstrafe gesaget wird, ist, wie wir schon längst gezeiget haben, keine geistliche Strafe, sondern die bloß von dem Gutachten, und der Willkühr des bürgerlichen Richters abhängt. Daß aber das Laster des Gottesraubes unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit gehöre, und dahin gezogen werden könne, lassen uns die oben n. 17. von der Simonie angeführten Beweise im mindesten nicht mehr zweifeln. Schlag nach bei Cl. de Riegger l. c. §. 436. bis 441.

§. 476. Die Verbrechen, die den Nächsten verletzen, und wider welche die Kirche nicht unterlassen hat besondere geistliche Strafen anzuordnen, sind 1. der Todtschlag (*a*). 2. Die Verstümmelung (*b*). 3. Der Zweykampf (*c*). 4. Die Turnieren (*d*). 5. Ungerechte Kriege (*e*). 6. Die Beschimpfung (*f*). 7. Feueranlegen (*g*). 8. Der Diebstahl (*h*). 9. Rauben, und Plünderung (*i*). 10. Durch Unbilden zugefügte Schäden (*k*). 11. Die Verfälschung (*l*). 12. Der Wucher (*m*).

(a) Versteh den ungerechten Todtschlag: denn wenn jemand mit Rechte ums Lebens gebracht wird,

wird, so ist es das Gesetz, was ihn tödtet. Sieh Caus. XXII. Q. IV. Can 18. 45. und Q. V. Can. 9. 13. 16. 19. 41. Cap. XVIII. §. 4. de homicid.

* Zur wahren Nohwehre und Vertheidigung wird erfordert, welches wohl zu merken ist, 1. daß derjenige, den man ums Leben bringt, ein ungerechter Angreifer sey, das ist, daß er entweder mich oder meinen Nächsten auf eine ungerechte Art angreife, und anfalle, und zwar 2. so, daß er entweder den Menschen zu tödten, oder zu stümmeln, schwer zu verwunden, an der Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit zu verletzen, oder ihm an seinen Gütern einen grossen Schaden zuzufügen suche 3. daß es jähling und 4. in einer solchen Lage geschehe, daß wirklich kein gelinderes Mittel sich vor dem Unrechte, und der Unbilde zu schützen vorhanden sey. Sieh Caus. XXXIII. Q. III. Can. 6. 7. Cap. und 35. de Sent. Excom. Cap. 6. eod. in 6. Cap. II. III. XVIII. de homic. Nun hat vermöge dieser Grundregeln Pabst Alexander VII. in seiner Verordnung vom J. 1665. folgende Sätze mit allem Rechte verdammet. Thes. 17. Es ist einem Kloster- oder andern Geistlichen erlaubt, einen Verläumder, der von ihm oder seinem Orden schwere Verbrechen auszustreuen drohet, um das Leben zu bringen, sobald kein anderes Mittel sich zu vertheidigen übrig ist, wie keines übrig zu seyn scheint, wenn der Verläumder bereit ist, entweder dem Mönche, oder seinem Orden öffentlich vor ansehnlichen Leuten dergleichen Laster aufzubürden, wenn er beim Leben gelassen wird. Thes. 18. Es ist erlaubet einen falschen Ankläger, falsche Zeugen, und auch den Richter umzubringen, von dem man sicher einen ungerechten Ausspruch zu gewarten hat, wenn sich der Unschuldige nicht anders vor Schaden retten kann.

So hat auch Pabst Innocentius der XI. aus Eifer einer reinern Lehre in seinem Dekrete vom J. 1679. folgende Sätze verflucht. Thes. 30. Es ist einem ehrlichen Manne erlaubt den, der ihn angreift, und ihn verläumden will, zu tödten, nur muß die Verläumdung auf keine andere Art verhindert werden können. Eben das muß man auch sagen, wenn jemand einem eine Maultasche giebt, oder mit der Faust schlägt, und nach gegebener Maultasche, oder Streiche davon fleucht. Thes. 31. Es ist nicht wider die Ordnung, wenn ich einem Diebe, um einen Dukaten zu erhalten, das Leben nehme. Thes. 32. Es ist nicht nur erlaubt dasjenige durch den Todschlag zu vertheidigen, was man wirklich besitzt; sondern auch dasjenige, worzu man ein angehendes Recht hat, und was man künftig zu besitzen hoft. Thes. 44. Es ist wahrscheinlich, daß derjenige nicht tödtlich sündige, welcher dem andern ein falsches Laster aufbürdet, um seine Gerechtigkeit, und Ehre zu beschützen. Und wenn dieses nicht wahrscheinlich ist, so mag es in der ganzen Gottesgelehrtheit kaum eine wahrscheinliche Meinung geben. Schlag bei Domin. Viva die verdammten Sätze nach, und halt sie gegen diese.

* Beyspiele eines hinterlistigen oder meuchelmörderischen Todschlages werden angeführet in Cap. VI. und XVIII. de homicid. in Dist. L. Can. & Dist. I. de Poenit. Can. 23. wie auch in Caus. XXIII. Q. VIII. Can. 38.

** Beispiele eines sträflichen Todtschlages sieh Cap. VII. VIII. XV. XVI. XIX. de homic. Cap. fin. eod. in VI. Dist. L. c. 50. 51.

*** Die kanonische Strafe für das Laster des Todtschlages sowohl des hinterlistigen, als sträflichen ist diese, daß ein Weltlicher nebst der Weihhinderniß (§. 286. n. g.) auch in den Bann verfällt, es sey denn, daß er für sein

be=

begangenes Verbrechen Buß wirke. Caul. XXIV. Q. III. Can. 20. Ein Geistlicher aber soll von seine Würde, und seinem Amte abgesetzt, und in ein strenges Kloster versperret werden. Begeht er aber die Missethat wieder, und ist er nicht zu bessern, so soll er abgewürdiget, und dem weltlichen Arme übergeben werden. Sieh Cap. 10. de jud. Dist. 81. Can. 12. Dist. 50. Can. 7. Cap fin. de homicid. Uiberdas hat auch der trientische Kirchenrath dergleichen Leute zu allen geistlichen Pfründen unfähig erkläret. Sess. XIV Cap. 7. de ref. Daß diejenigen, welche sich eines meuchelmörderischen Todtschlages schuldig machen, keine Freystadt geniessen sollen, haben die Päbste Benediktus XIII: Const. *Ex quo divina*, und Benediktus XIV. Constit. Officii nostri verordnet (§. 129. n. a.).

**** Obwohlen die Weihhinderniß auch einem gerechten Todtschlage anklebet (§. 287. n. g.) also zwar, daß der Richter, die Beisitzer, Ankläger, Anzeiger, die Advokaten, die wider den Schuldigen handeln, die Zeugen, die Notarien, und Schreiber, die das Urtheil schreiben und alle andere, die zur Vollstreckung mithelfen, nicht davon ausgenommen sind, sieh Caul XXIII. Q. VIII. Can. 29. 30. Cap. X. de Excess. Prael. Dist. I. Can. 8. Cap. II. XXI. XXIV. de homicid Cap. II. eod. in 6. Cap. 5. 9. Ne Cler. vel Mon. Dist. LI. Can. 1. und 4. Dist. L. Can. 5. so höret sie doch in folgenden Fällen auf 1. Wenn es mit einer unsträflichen Nothwehre geschehen ist, Cap. un. de homicid. in Clem. 2 Wenn es die Nothdurft des Vaterlands fordert, daß sogar die Geistlichkeit selbst ihre Hände waffne. Cap. II. de Immunit. Eccles. 3. Bei den Bischöfen, und Prälaten, die vermöge der Herrschaften, die sie besitzen, auch die Halsgerichte bestellen. Cap. fin. ne Cler. vel Monach. in 6. 4. Wenn man eines Verbrechens wegen eine bürgerliche Klage führet, mit der ausdrücklichen Bezeugung,

daß man bloß nur den Ersatz des Schadens, nicht die Strafe, suche. Cap. II. de homic. in 6. 5 Wenn die geistliche Obrigkeit einen aller seiner Weihungen, und Würde ersetzten Geistlichen dem weltlichen Arme übergiebt. C. 27. de Verb. Signif. (§. III. n. a.).

****** Kirchengesetze von den Strafen aller der Arten eines seinen Beschaffenheiten nach eigentlichen Todtschlages (derer Gültigkeit, und Kraft zwar aus ihrer Annahme, und ihrem Verhältnisse gegen die unbeschädigten Rechte der Fürsten zu ermessen ist) haben wir folgende:

1. Von dem Vatersmorde Dist. 1. de Poen. Can. 19. Caus. XXIII. Q. II. Can. 15. Dist. LVI. Can. 3. Cap. 1. 2. Vom Kindermorde, Caus. III. Q. V. Can. 2. und besonders von den Aeltern, welche zu ihnen ins Bett genommene kleine Kinder erdrucken, oder ersticken. Cap. VII. de poenit.
2. Von der Aussetzung, oder sogenannten Niederlegung der Kinder. Dist. LXXXVI. Can. 21. Dist. LXXXVII. Can. 9. Cap. un. de inf. et lang. expos. Sieh auch l. 16. Cod. de Nupt. L. 3. 4. Cod. de Inf. expos. Novel. 153.
3. Von der Abtreibung der Frucht, und Bewirkung der Unfruchtbarkeit. Caus. II. Q. V. Can. 20. Concil. Trul. Can. 91. Tertul. Apolog. Cap. 9. S. Basilius Epist. ad Amphil. Can. 2. 8. Cap. V. de hom. Alle diese Stellen zeigen, daß einst, was die Strafe betrift, kein Unterschied war, sey die Frucht schon gestaltet, oder noch nicht gestaltet, beseelet, oder unbeseelet gewesen, welches auch in der Folge beobachtet ward. Sieh Caus. XXXII. Q. II. Can. 8. 9. Cap XX. de homicid. Bulla Sixti V. 87. *Effraenatam*, und Gregorii XIV. 8. *Sedes apostolica* Tom. II. in Bull. Rom. fol. 702. und 766. Pabst Innocentius XI. hat in seiner Verordnung vom Jahre 1679. folgende Sätze verdammt. Thes. 34. Es ist erlaubt die Frucht

vor

vor ihrer Beseelung oder bevor sie lebendig ist, abzutreiben, damit das Mägdchen nicht in ihrer Schwangerschaft erwischt um das Leben, oder ihren guten Namen komme. Thes. 35. Es scheint wahrscheinlich, daß die Frucht, solange sie im Mutterleibe ist, noch keine vernünftige Seele habe; und sie erst alsdann erhalte, wenn sie geboren wird; und folglich kann man sagen, daß durch keine Abtreibung der Frucht ein Todtschlag begangen werde.

4. Von dem Meuchelmord, welcher auf die Anstiftung, Bestellung, Miethung, oder Bezahlung eines andern begangen wird. Er schreibt sich von den Assassinern, gewissen Mahometanischen Völkern in Phönicien oder Cilicien her, und wird darum Assassinium genannt. Sieh Cap. I. §. 1. de homicid. in 6.

5. Vom Selbstmord, er ist eine jede Handlung, woraus nothwendiger Weise der eigne Tod folgen muß. Sieh Caus. XXIII. Q. V. Can. 9. 12.

(b) Sieh Can. Apost. 21. 22. 23. Cap. V. ne Cler. vel Monach. Cap. IV. de raptor. et incend.

* Die Kirchengesetze der Alten straften alle öffentliche Feindschaften, Zänkereyen, Hadereyen, Streitigkeiten, und Gehässigkeiten als Grade eines geringern Todtschlages mit dem Bannfluche. Sieh Constit. Apost. L. IV. C. 6. Concil. Arelat. II. Can. 31. Dist. XL. C. 2.

(c) Uiber die sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen Zweykämpfe, welche entweder öffentliche, wenn nämlich Sekundanten, wie sie heissen, oder Zeugen dazu genommen werden, die, wie wir lesen, einst auch Pathen genennet wurden, oder private, und besondere sind, schlag nach C. I. de Corp. Vit. Ord. Cap. I. et II. de Cler. pugn.

pugn. in duell. Concil. Trid. Seff. XXV. C. 19. de Reform. wo auch über die Zuſeher die Exkommunikationsſtrafe verordnet wird, und die, welche im Zweykampfe fallen, des Kirchenbegräbniſſes beraubet werden. Die Verordnung des Gregorius XIII. *Ad tollendum* vom J. 1582. und des Klemens VIII. *Illius vices* vom J. 1592. wo die Losſprechung vom Banne dem Pabſten vorbehalten, und der Ort des Streites mit dem Interdikte, oder Verbote des Gottesdienſtes belegt wird. Die Verordnung Benedikts des XIII. *Ex quo divina* vom J. 1725. Jene des Benedikts des XIV. *Detestabilem* vom J. 1752. wo die Beraubung der geweihten Erde, ohne den Biſchöfen die Gewalt zu diſpenſiren zu laſſen, auch bis auf jene ausgedehnet wird, die auſſer dem Kampfsorte an Wunden ſterben, ſollten ſie auch Bußzeichen gegeben, und die Losſprechung empfangen haben; und endlich zugleich folgende Sätze verdammt werden: 1. Ein Kriegsmann, welcher, wenn er den Zweykampf nicht anträgt, oder annimmt, für verzagt, furchtſam, und niederträchtig, und für untauglich zu den Kriegsdienſten gehalten, und alſo ſeines Amtes, wodurch er ſich, und die Seinigen erhält, verluſtiget würde, oder gar keines mehr erlangete, wäre weder zu beſchuldigen, noch zu ſtrafen, da er zum Zweykampfe auffordern, oder ihn annehmen möchte. Eben dieſen hatte auch ſchon Pabſt Alexander der VII. in ſeinem Dekrete vom J. 1665. 2. Theſ. verdammt. Man kann diejenigen entſchuldigen, welche ihre Ehre zu beſchützen, oder ſich nicht vor der Welt verächtlich zu machen den Zweykampf annehmen, oder dazu auffordern, wenn ſie gewiß wiſſen, daß es nicht dazu kommen, und es andere verhindern werden. Theſ. 3. Ein Heersführer oder Kriegsoffizier verfällt nicht in die von der Kirche wider den Zweykampf beſtimmten Strafe, wenn er ſich aus wichtiger Furcht Ehre, und Würde zu verlieren

da-

dahin einläßt. Thes. 4. Im natürlichen Stande des Menschen ist es erlaubt, zum Zweykampfe aufzuforden, und sich einzulassen, um mit Ehren sein Hab, und Gut zu beschützen, wenn es kein anders Mittel giebt so einem Verlust zu verhindern. Thes. 5. Was wir gesagt haben, daß in dem natürlichen Stande des Menschen erlaubt sey, läßt sich auch für einen übel eingerichteten bürgerlichen Staat behaupten, wenn nämlich entweder aus Nachläßigkeit, oder aus Bosheit der Obrigkeit die Gerechtigkeit offenbar verweigert wird.

(d) Oder die mit Lebensgefahr, oder wenigstens Verstümmelung der Glieder verknüpften Ritterspiele. Sieh Cap. I. et II. de Torneamentis, wo gegen eben diese Leute auch die Ausschliessung von der geweihten Erde anbefohlen wird. Es war auch die Strafe des Banns, und die Einstellung des Gottesdienstes darauf geschlagen; diese zwo Strafen aber wurden vom Pabste Johannes dem XII. wieder aufgehoben. Sieh Cap. un. eod. extravag.

* Es sind auch Kirchengesetze vorfindig, welche die Fechtmeister, die Fechter, und sogar die Zuseher dergleichen blutiger Spiele von der Gemeinschaft der Kirche ausschliessen. Sieh Lactant. L. VI Cap. 20. n. 11. Tertul de Idol. Cap. XI. Constit. Apost. L. VIII. Cap. 32.

** So hat auch Pabst Pius V. die Stiergefechte, die in Spanien noch heut zu Tage üblich sind, als Teufels- nicht Menschenspiele, die wider alle christliche Liebe, und Sanftmuth streiten, verdammt. Gregorius XIII und Klemens VII. haben diese Verordnung zwar gemäsiget. Sieh Ubald. Giraldi exposit. Iur. Pontif. ad Cap. II. de Torneam. Cl. de Riegger.

(e) Hauptsächlich waren die römischen Päbste um die Aufhebung der gar zu grausamen Gattungen der Waffen unter den Christen besorget, als sie unter der Bannstrafe sowohl jene so tödtliche Pfeilschützenkunst abstellten, die darinne bestand, daß zugleich, und auf einmal mehrere Pfeile von den Bogen abgeschossen wurden; als auch die Erfindung der Steinwerfer oder derjenigen Art von Geschütz, und Werkzeuge, womit von den Mauern, und Schanzen Steine in die Feinde geworfen wurden. Sieh Cap. un. de Sagits. Allein obschon die Kirche, so wie alles, was Sünde ist, so auch das, wenn im Kriege zu weit geschritten wird, in soweit es Sünde ist, im Gerichtsstuhle des Gewissens erkennen kann; so ist es doch keine Sache für den kirchlichen Gerichtshof, wenn es darauf ankommt, ob die Nothdurft, und das Beste des Staats einen Krieg fordere, oder nicht? — Wie, auf was Weise der Feind überwunden werden kann? und dergleichen. Dieß sind Fragen, die zum Gerichtshof des Staats gehören, und folglich die Minister, Staats- und Kriegs- nicht die Gewissensräthe angehen. Einen sehr unglücklichen Kriegsrath zeiget uns Hr. Hofrath von Martini in Exercit. Iur. Eccles. Cap. VI. §. 293. in dem Beispiele des Kardinal Julians, welcher dem Uladislaus Könige von Ungarn, um ihn zum Friedensbruche wider Amurath zu bewegen, im Jahre 1444. erklärte: Es sey niemals erlaubt gewesen mit den Ungläubigen einen Vertag zu machen, was es immer betreffe; und wenn einer gemacht ist worden, so sey er ohne Befehl, Erlaubniß, und Gutheissen des Pabstes nicht gültig. *Callimach. in reb. Uladis. Lib. III.* Aber auch in den kanonischen Rechten, spricht unser Herr Hofrath, kommen mehrere Hauptstücke vor, wie *Can* 34. X. *de Electione Clem. unic. de Sacr. unct. Extraoag. unam sanctam inter Com. de major.* die sich mit dem allgemeinen Staatsrechte nicht vertragen,

und

und folgsam nach diesen Grundsätzen verbessert werden müssen.

(f) Uiber die Unbilde, welche in einem jedem Worte, oder Handlnng besteht, die aus List, Betrug, und böser Absicht einem andern zum Schimpfe gerichtet ist, und die entweder in Worten, oder in Werken, glatt, oder sehr groß, in Thaten, oder in Unterlassung desjenigen, was geschehen sollte, haftet, sieh Caus. XXIV. Q. 3. Can. 16. Dist. I. de Poenit. Can. 24. Caus. XV. Q. I. C. 2. Cap. XV. de excess. Caus. XXIV. Q. 3. Can. 3. u. Dist. XLVI. Can. 5. wo es heißt: Ein schmähsüchtiger Geistlicher, besonders wenn er Priester ist, soll gezwungen werden, um Verzeihung zu bitten; wenn er sich weigert, soll er von seiner Würde abgesetzt, und ohne Genugthuung nimmermehr zum priesterlichen Amte gelassen werden. Wenn von diesem Kanon die christliche Abbitte nicht entspringt, so hat sie ihm gewiß ihre Aufnahme zu verdanken; Von denenjenigen, welche wider ihren Nächsten Schmähworte, und allerhand Beschuldigungen ausstossen, oder ich weiß nicht was für einen Gewinn zu erhaschen, oder Schaden zu vermeiden, oder aus Rücksicht, und Menschenfurcht jemanden verläumden, falsche Zeugen, und Verräther abgeben, läßt sich wahrhaftig mit allem Rechte sagen, was in Caus. VI. Q. I. Can. 15, entschieden, und enthalten ist: daß sie weit ärger, als diejenigen sind, welche anderer Vermögen, Fahrendes, und Liegendes rauben.

* Daher ward die Widerrufung dessen, was man falsch, und schimpflich von jemanden geredt hat (Palinodia, Decantatio) anbefohlen, oder wenigstens die Erklärung, daß man wider die Ehre des Nächsten nichts habe, wenn es zweifelhaftig ist, ob es aus Versehen, oder aus List, und Bosheit geschehen ist, daß man seinen guten Namen verschwärzet hat.

** Nachdem es aber in den bürgerlichen Gesetzen heißt: daß man die Fehler einer schlüpfe= rigen Zunge nicht so leicht strafen müsse, und die Regenten selbst dergleichen Unbilden, wenn sie auch die Majestät angreifen, nicht rächen l. 7. §. 3. ad Iul. Maj. ist es wohl Wunder, wenn die Kirchengesetze den Bischöfen auftragen nicht so rachgierig zu seyn, die eige= nen Unbilden zu vergessen, in Worten, und im Betragen geduldig, alle ihre Leiden zu den Füssen ihres am Kreuze sterbenden Erlösers zu brin= gen? Sieh Caus. XXIII. Q. IV. Can. 27. Kirchengesetze, spricht der berühmte Hr. Hof= rath von Riegger l. c. §. 462. die es wohl verdienen, daß sie auch weltliche Obrig= keiten vertheidigen, und handhaben; und beruft sich zugleich auf l. 10 Cod. de Episc. et Cler. wo es heißt: Niemand soll es er= warten, daß ein Bischof Rache für seine eigene ihm zugefügte Unbilde fördere, dem seine Heiligkeit die Ehre zu verzeihen zu= rück läßt.

*** Besonders ist der Schmähschriften halber die Verordnung gemacht worden, daß, wenn es Einige geben sollte, die dergleichen in der Kirche ausstreuen, so sollten sie aus der Gemeinschaft der Kirche ausgestossen wer= den.

(g) Sieh Caus. XXIII. Q. 8. Can. 31. 32. Caus. XVIII. Q. 4. Can. 14. Cap. V. u. VI. de In= jur Cap. XIX. de Sent. Excom. Cap. V. de rapt.

(h) Im Kirchenrechte wird zwar unter dem Namen Stehlen, oder Diebstahl eine jede unerlaubte Anmassung, oder Zueignung einer fremden Sache verstanden. Sieh Caus. XIV. Q. 5. Can. 13. Caus. XXXII. Q. 4. Can 11. nämlich nach der vollständigen Auslegung des göttlichen Ge= botes: Du sollst nicht stehlen. Wenn man aber Stehlen im strengsten Verstande nimmt,

für

für jede hinterlistige Entwendung einer fremden Sache wider den Willen des Herrn Gewinnshalber, so wird dieses Laster auch durch besondere Kirchengesetze gezüchtiget, worunter auch die Mitschuldigen, die Gehilfen, und andere, die als eine mittelbare Ursache zum Diebstahle mit beygetragen haben, begriffen sind. Sieh Caus. XIV. Q. 6. Can. 4. 5. 6. 8. Cap. XVIII. de Restit. Spol. Cap. IV. de furt. wo sogar diejenigen den Dieben gleich geachtet werden, welche um den Diebstahl wissen, und es dem Herrn, der sich um seine Sachen erkundiget, nicht anzeigen; da doch das bürgerliche Recht zwischen dem, der einen Dieb verbirgt, und dem, der ihn nicht anzeiget, einen grossen Unterschied machet. Sieh (48. §.) de furt.

* Was auf Befehl Gottes, oder in der äussersten Noth weggenommen wird, kann kein Diebstahl heissen. Sieh Exod. III. 22. Caus. XIV. Q. 5. Can. 12. Dist. X. de Consecr. 26. Doch muß man mit der äussersten Noth nicht die grosse, oder schwere vermengen. Sieh Cap. III. de furt. Daher hat auch Papst Innocentius XI. im J. 1679. folgende Sätze verdammet. Thes. 36. Es ist nicht nur in der äussersten, sondern auch in der grossen Noth zu stehlen erlaubt. Thes. 37. Dienstboten dürfen zur Vergeltung ihrer Mühe und Arbeit ihren Herren heimlich nehmen, wenn sie glauben, daß der Lohn gegen das, was sie thun müssen, zu gering sey.

** Wenn der Urheber bekannt ist, nennt es das Kirchenrecht einen öffentlichen, ist er aber jedermann unbekannt, einen heimlichen Diebstahl. Von den ausserordentlichen Mitteln den Urheber des Verbrechens zu entdecken, wird theils bey Gelegenheit des Bannes, theils im Konsistorialrechte gehandelt werden. Uibrigens aber befindt sich zwischen einem öffentlichen, und einem heimlichen Diebstahl dieser Unterschied, daß ein öffentlicher Dieb nicht zu den Weihun-

hungen zugelassen werden kann, welches hingegen einem heimlichen, wenn er bei seiner Buße Genugthuung geleistet hat, vergönnet wird. in Cap. tin de furt. Die Strafen des Diebstahles, welche die Kirchengesetze enthalten, sieh Cauf. III. Can. 21. Dist. LXXXI. Can 12. Cap. II. de furt. Cap. VI. de Poenit. Cap. de jud. welches aber alles ohne Nachtheil und Abbruch der Staasverordnungen zu verstehen ist. Hauptsächlich hat man sich zu merken, daß dasjenige was im erst angeführten Cap. II. de furt. gesaget wird: Wenn Diebe die erwischt, oder verwundet worden, einem Priester oder Diakon werden gebeichtet haben, so versagen wir ihnen die Gemeinschaft nicht, ein von dem Dekretalensammler aus des Gratians Cauf. XIII. Q. 2. Can. 31. zurückbehaltener Irrthum sey, indem in dem 31 Kanon der Kirchenversammlung von Tribur, woraus die Worte genommen sind, nicht dem Priester oder Diakon, sondern Gott, und dem Priester gefunden wird. Schlag nach bei Harduin, Tom VI. Col. 449. und bei Justus Henningius Boehmerus in Corpore Juris ad lit. Cauf. XIII. Q II. Can. 31.

*** Besonders wird der *Peculatus*, oder die Bestehlung des gemeinen Gutes, wenn es an Kirchengütern geschieht, Gottesraub genannt. Cauf. XXIII. Q. 4. Can. 3. *De Plagio*, oder vom Menschenraube sieh Cap. I. de furt. *De Abigeatu*, oder vom Viehraube sieh Dist. I. de Poenit. Can. 19.

(*i*) Vom Raube oder einem Diebstahle, wobei der Person selbst Gewalt angethan wird, sieh Cauf. XIV. Q. 5. Can. 13. Cauf. XXIV. Q. 3. Can. 23. Cauf. 17. Q. 3. Can. 4. Cap. I. II. III. de rapt.

* Wer in der Meinung, die Sache gehöre oder gebühre ihm, das Gericht aus Verachtung umgeht, und solche in Besitz nimmt, oder mit Gewalt herauspreßt, der verlieret sein Recht, sollte

man

man auch finden, daß sie sonst ihm angehöret hätte. Sollte es sich aber zeigen, daß sie jemanden andern gehöre, so muß er sie zurückstellen, und zugleich den Werth der Sache, oder so viel als sie geschatzet wird, dazu erlegen. L. 3. Cauſ. L. 7. Cod. Eine Strafe die auch in Cauſ. XVI. Q. 6. Can. 2. und Cap. I. VIII. de Praeb. 6. zu lesen ist.

** Was in Rücksicht des geplünderten oder unter verschiedenen Vorwänden gezwackten Gutes, unser Recht noch weiter verordnet, werden wir im Konsistorialrechte hören Spolium. 646.

*** Vermöge des Kirchenrechtes werden des Verbrechens der Rauberey schuldig geachtet 1. diejenigen, welche jemanden etwas gewaltthätig abzwingen (Concuſſores) welche ein Recht vorgeben, das sie nicht haben, dadurch Schrecken einjagen, um Geld zu erpressen. Sieh Cauſ. XXIII. Q. 1. Can. 5. 2. Die Beamten, welche die öffentlichen Kassen bestehlen, das gerechte Urtheil und die Gerechtigkeit verkaufen. Cauſ. XI. Q. 3. Can. 66. 71. 3. Jene Schleicher oder Fischer, das ist, diejenigen Leute, welche auf ihnen nicht zugehörige Erbschaften lauren, solche zu erschleichen oder wegzufischen, und die Sterbenden durch allerhand gewissenlose Künste dahin einzuschläfern, und zu bereden suchen, daß sie die rechtmäßigen Erben zu ihrem größten Nachtheile beiseits setzen, und dagegen ihr Vermögen ihnen vermachen. Eine wahre Pest von Leuten, über welche der h. Ambrosius in seiner VII. Rede von der Geistlichkeit aus ganzem Herzen also klaget: Niemand beschuldiget sie eines ungerechten Angriffes, niemand einer Gewaltthätigkeit; gleich als könnten listige Schmeicheleyen einfältigen Wittwen nicht öfters eine ergiebigere Beute ablocken, als Peinen und Foltern zu erzwingen vermöchten. Allein, bei Gott ist kein Unterschied, dort gilt es gleich, ob jemand mit Gewalt, oder mit List fremdes Gut an sich zieht; schon Sünde genug, wenn man fremdes Gut

besitzt, man mag es an sich gebracht haben, wie man will. Sieh Cl. de Rieger c. l. §. 477. und denk nach was wir oben (§. 4. 6. 8. n. a.) gesagt haben.

(k) Ein unrecht zugefügter Schaden ist eine jede Beschneidung und Verminderung unsers väterlichen Gutes, die wie unrechtmäßig, und ohne jemandes andern Gewinn oder Vortheil leiden. Ein Verbrechen, welches entweder aus List, oder auch aus der geringsten strafbaren Fahrlässigkeit begangen werden kann. Schlag hierüber nach Cap. II. III. IV. V. VI. IX. de injur. & damn. dat. Cap. un. de commod. Cap. II. de depos. Cap. I. II. III. de N. O. N. Kirchengesetze, die sich meistens nach den Staatsverordnungen richten.

(l) Die Verfälschung (falsum) oder betrügliche Veränderung der Wahrheit kann geschehen 1. in den Worten. Sieh Caus. XXII. Q. 2. Can. 4. 5. 8. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. Schlag aber auch nach Cl. de Martini Posit. de leg Nat. Cap. XI. — 2. in Schriften. Sieh Cap. IV. V. de Crim. Fals. Dist. XIX. Can. 3. Cap. II. IV. & VII. de rescript. Constitut. Innocentii X. *In supremo justitiae* vom Jahre 1653. 3. in der That. Sieh Cap. II. de Emt. vend. Cap. III. de Crim. fals. Cap. un. eod. Extrav. Comm. wo von den Alchimisten oder Goldmachern gehandelt wird, deren Thorheit nicht nur mit Nichts, sondern um mit den Mathematikern zu reden, mit weniger als nichts gezüchtiget wird, also zwar, daß man sich nicht genug verwundern kann, wie Männer, sonst gelehrte, kündige, erfahrne, sehr ansehnliche Männer, den Unsinn haben können, sich in dergleichen goldne Fesseln zu verstricken, das Schauspiel, der Spott, das Gelächter der Welt, die ärgsten Feinde ihrer Familien, und die Mörder ihres Lebens zu werden.

(m) Gleichwie es nicht widersprechend ist für den Gebrauch einer Sache, den ja niemand einem andern umsonst zu gestatten schuldig ist, sich soviel bezah-

bezahlen zu lassen, als der Gebrauch selbst werth ist: also enthält es auch keinen Widerspruch, wenn sich der Gläubiger von seinem Schuldner etwas von dem Gewinn, und dem Vortheile, den er aus dem Gebrauche der Sache zieht, zinsen läßt, nur muß dieser Zins mit dem aus dem Dienste der Sache gezogenem Nutzen im billigen Verhältnisse stehen. Und dieß heißt man Wucher; dieser Wucher aber enthält keinen Widerspruch, denn sonst würden auch die Pachtungen, oder Verdingungen, und die Miethungen widersprechende Dinge und unerlaubt, und bloß nur der Lehnungsvertrag üblich und erlaubt seyn müssen. Die Gegner haben ganz Recht, wenn sie sagen, daß man für das Darlehen selbst nichts fodern könne. Denn wer etwas darleiht, giebt eine brauchbare Sache umsonst mit diesem Bedinge hin, daß ihm nach einer gewissen Zeit diese Sache im nämlichen Werthe zurückgestellet werde. Hieraus folget aber nicht, daß jedermann ein Darlehn zu geben verbunden, und eine brauchbare Sache auf Zins anzulegen, niemand berechtiget sey. Diese Frage muß ganz nach den Grundsätzen des Naturrechtes erwogen werden. Dazu aber wird erfodert, das Recht der Vernunft aus einem solchen Lehrgebäude gelernet zu haben wie uns unser würdigster Herr Hofrath Martini an die Hand gegeben hat; und nicht aus solchen, dergleichen vor Ihn diejenigen Lehrer des Naturrechtes uud der Sitten geschrieben haben, welche nichts weniger als richtige Begriffe von einer reinen Ethik, und einem ächten Vernunftrechte kannten. Eben aus dem Mangel eines ächten Begriffes vom Wucher kömmt jene unrichtige Erklärung des Wuchers, daß er ein aus dem Darlehen wegen des erwiesnen Dienstes über den Werth gezogener Gewinn sey. Jeder, der bei uns das Recht nur das erste Jahr höret, wird den in dieser Erklärung dreyfachen haftenden Fehler sogleich entdecken. So wird auch ein Lehrling des Naturrechtes ohne Anstand mit Grund zu antworten wissen 1. auf die jüdischen Gesetze II. B. Mos. XXII.

25. V. B Mos. XXIII. 19. 20. III B. Mos. XXV. 35. Ezech. XVIII. Diese Gesetze hat nur die Beschaffenheit, und damalige Einrichtung des jüdischen Staates gefodert, nicht aber das Recht der Vernunft überhaupt, indem ja sonst den Juden der Wucher auch gegen die auswärtigen und Fremden nicht hätte gestattet werden können, weil es den Juden immer verboten war, ihre Rechte zu kränken, oder umzustossen, sie gewaltthätig zu unterdrücken, zu verfolgen, sie nicht wie Brüder zu halten, wie Brüder zu lieben. II. B. Mos. XXII. 21. XXIII. 7. V B. Mos. XXIII. 7. XXVII. 19. 2. Auf die Befehle des Heilands: Umsonst habet ihr es empfangen, umsonst gebet es auch. Matth. X. 8. Borget da ihr nichts dagegen hoffet. Einem jeglichen aber, der dich bittet, gieb; und wer dir das Deine nimmt, dem fordere es nicht ab. Luk. VI. 30 — 35. Lauter Gebote, die theils von dem Falle, wo man den Armen und Bedrängten aus Barmherzigkeit und Liebespflicht unentgeltlich beispringen muß, theils von den Polizeygesetzen derselbigen Zeit, theils auch von den geistlichen Dingen zu verstehen sind, welche eben so umsonst hingegeben werden sollen, wie wir sie umsonst empfangen haben. Schlag nach bei Grotius in Annot. ad Evangel. Luc. VI. 35. wo er nämlich die Meinung verläßt, die er zuvor in seinem Werke de J. B. et P. L. II Cap. XII §. 20. hatte. 3. Auf die Aussprüche der h. Väter, welche wie man es sieht, ebenfalls haupsächlich nur wider den grimmigen Wucher, und die Uibertretungen der diesem Unheile entgegenstreitenden Gesetze gerichtet sind. Sieh Caus. XIV. Q. IV. Can. 1. 4. 8. 9. Dist. LXXXVIII. Can. 11. — 4. Auf so viele andere im Gesetzbuche enthaltene Verordnungen, worunter einige wider den grimmigen und unmässigen Wucher mit allem Rechte gegeben sind; die übrigen aber gründen sich auf die irrig angenommene Erklärung des Wuchers, und bestreiten ihn von der Seite, auf welcher er sich nicht befindet, wie Herr Hofrath von Riegger sagt L. V. §. 502.

§. 502. 5. Endlich kann so ein Lehrjünger unsrer Rechte auch jenen Kanonisten und Kasuisten vom mittleren Zeitalter entgegen lachen, welche zwar etwas über die Gebühr zu nehmen erlaubten, nur darf es nicht unter dem Namen eines Wuchers genommen werden, sondern unter dem Namen, und in Rücksicht dessen, weil was einem daran liegt, oder wegen der Gefahr des Verlustes, oder wegen der Beschwerniß sein dargeliehenes Geld wieder zurück zu erhalten, oder unter dem Namen des Kaufes, und Verkaufes, oder der Verpachtung, der jährlichen Zinsen oder des dreyfachen Kontrakts, wo man erstlich in der Gesellschaft steht, zweytens, seines Theiles und seiner Gebühr versichert ist, und drittens, der gewisse kleinere Gewinn statt des ungewissen grössern schon ausgemacht, und festgesetzet ist. Z. B. ich gebe dem Peter in seine Handlung eine gewisse Summe Geldes, und überlasse ihm davon den Gewinn mit diesem Bedinge, daß er alle Gefahr auf sich nehme, und mir nur einigen Theil vom Gewinn gebe; obwohl verschiedene Päpste sowohl diese als jene Art von Verträgen als einen sehr verdächtigen Deckmantel des Wuchers verdammet haben. Was noch mehr ist, so wird schon einer der das Geld eines andern auf eine Handelschaft legt, und wegen der Gefahr etwas nimmt, vermöge Cap. XIX. de us. für einen Wucherer gehalten. Wir hegen also gegen die Kirchengesetze, die den lieblosen Wucher verdammen, alle Ehrfurcht. Sieh Concil. Eliber. Can. 20. bei Harduin T. 1. Col. 252. Caus. XIV. Q. IV. C. 7. 10. 11. Dist. LXXXVIII. C. 9. §. 1 ꝛc. Bei den übrigen Kirchengesetzen, die sich bloß auf die unächte Erklärung des Wuchers gründen, halten wir uns nicht auf, sondern weisen unsern Leser auf die Sätze unsers theuersten H. Hofraths von Martini Posit. de lege Nat. Cap. XIX. Posit. 540. und auf die Staatsgesetze, denen es den Wucher zu bestimmen zukömmt. Doch werden wir noch einiges vom Wucherkontrakte in unserm Konsistorialrechte sagen.

* Strafen wider einen öffentlichen Wucherer hat das Kirchenrecht folgende verordnet: 1. sollen seine Opfer nicht angenommen werden; 2. soll weder seine Beichte angehöret noch er losgelassen werden; 3. soll er nicht zum allerheiligsten Altarsgeheimnisse zugelassen werden; 4. soll er in kein geweihtes Erdreich begraben werden; 5. soll er schon vermöge der Treibung seines Wuchers selbst für unehrlich erkläret werden; 6. wenn er in einem geistlichen Amte steht, soll er es verlieren. 7. Soll er von aller Erhaltung geistlicher Würden ausgeschlossen seyn. 8. Sollen seine Ansuchen bei keinem Gerichte angehöret, oder angenommen werden. 9. Soll bei der Aufsetzung seines letzten Willens sich niemand gegenwärtig einfinden, noch als Beistand oder Zeuge brauchen lassen. Sieh Cap. I. III. XI. de usur. Cap. II. eod. in 6. Cap. XI. de Excess. Prael. Caus. III. Q. 7. C. 2. Endlich sind sogar wider jene, welche von Wucherern Opfer annehmen, sie geduldeu oder begraben, beinahe eben diese Strafen verordnet. Sieh Cap. III. de usur. Cap. I. und II. eod. in 6. Schlag auch nach bei Riegger l. c. §. 495.

** Die alten Kirchengesetze, welche den Geistlichen die Wuchereyen verboten hatten, besonders 1. den von den Armen erzwungenen, 2. auch von den Bemittelten abgefoderten Wucher zum Gegenstande, in soweit nämlich die Geistlichen durch die Treibung solcher Wuchereyen in weltliche Geschäfte verflochten, und von dem, was ihnen zukömmt, abgezogen werden. Sieh Conc. Nic. I. c. 17. bei dem Grat. Dist. XLVII. c. 2. und Caus. XIV. Q. 4. Can. 1. wie auch Cl. de Riegger l. c. §. 490.

*** Daher würde man sehr unrecht daran seyn, wenn man die Lehnbänke oder Versatzämter, wegen des für das vorgestreckte Kapital nehmenden mässigen Zinses einer sündhaften Wucherey beschuldigen wollte. Sie wurden erstlich im Welschlande aus sehr christlichen Absichten errichtet, bloß den grimmigen Foderungen der

Ju-

Juden für jede geringe Vorstreckung abzuhelfen; Sie sind also ihrem Ursprunge nach, nichts anders, als Geldbeiträge, welche die Reichen auf öffentliches Ansehen in ein öffentliches Ort zu diesem Ende machten, daß die Bedürftigen auf die Versetzung eines gewissen Pfandes ein Darlehen sich in ihrer Noth zu behelfen, erhalten möchten, entweder umsonst, oder gegen die Erlegung eines gewissen wenigen Zinses der bloß darum genommen wird, um die Beamten zu bezahlen, und das Amt zu unterhalten. Sieh Constit. Leonis X. *Inter Multiplices* und jene des Pabstes Sixti IV. vom J. 1497. worinn die Reichen zu diesem guten Werke der Barmherzigkeit gegen viele Gnadenverheissungen eingeladen werden.

**** Aus dem Verbrechen, wodurch das väterliche Erbgut eines andern verletzet wird, entspringt eine doppelte Verbindlichkeit, nämlich der Strafe, und der Zurückstellung, also zwar, daß, wenn jemanden aus Schuld eines, der nun gestorben ist, ein Schaden zugefüget worden ist, die Pflicht solchen Schaden von den Gütern des Verstorbenen zu ersetzen auf die Erben übergeht, der Gewinn aus dem verursachten Schaden mag auf sie gekommen seyn, oder nicht; und dazu können sie sogar mittelst der Kirchenstrafen gezwungen werden. Sieh Cap. V. de Raptor. incend. Cap XXVIII. de Sentent. Excomm. Cauſ. XVI. Can. 3. Cap. III. de Pig. Cap. IX. de usur. Cap. ult. de Sepult. Und wenn der Verstorbene den Schaden zu ersetzen befohlen hat, muß er nicht von den Gütern des Verstorbenen ersetzt werden? Cap. II. de jurej. Und muß man nicht immer dafür halten, daß der Selige dieses gewollt habe? Cauſ. XIV. Q. 6. Can. 1. Cap. IV. de Reg. Jur. in 6. Die redliche Einfalt des Vernunftrechtes zeiget sich also in diesen Kirchengesetzen weit mehr als in L. 26. 58. de Oblig. et Act. L. un. Cod. ex delict. defunct. in quant.

ten. Hær. L. 5. de Calumn. wo gelehret wird, daß die Schuldigkeit jemanden einen unrecht zugefügten Schaden zu ersetzen bloß persönlich sey, das ist, bloß die Person, welche diesen Schaden zugefüget hat, angehe, folglich mit ihr ersterbe, mit ihrem Tode erlösche, die Erben zu nichts verbinde; es sey denn, daß dem Verstorbenen der Prozeß eben deßwegen schon angeworfen gewesen, oder einiger Vortheil und Gewinn hiervon in den Erbgütern vorfindig wäre. Obschon diese Gesetze nicht für den unbedingten Naturstand gelten möchten, so könnten sie doch immer für den bedingten Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, je nachdem es für sie gut und nützlich zu seyn schien, geltend, und Kraft der allerhöchsten Herrschaft des Landesfürsten festgesetzt werden. Uibrigens aber hat Innocentius XI. in seiner Verordnung vom J. 1679. in Absicht auf die Verbindlichkeit zurückzustellen, folgende Sätze ganz billig verdammt. Thes. XXXVIII. Man ist nicht unter der Strafe einer Todsünde schuldig, dasjenige zurückzustellen, was man durch öftere geringe Diebstähle entfremdet hat, so groß am Ende die Hauptsumme auch immer seyn mag. Thes. XXXIX. Wer einen andern darauf mahnet oder dazu verleitet, einem dritten einen grossen Schaden zuzufügen, ist nicht schuldig solchen zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 477. So bestrafen die Kirchengesetze auch alle, und jede Laster des Fleisches, oder der Unzucht (*a*); nämlich 1. Die Hurerey (*b*), 2. Die Nothzüchtigung (*c*). 3 Den Beischlaf (*d*). 4. Den Ehebruch (*e*). 5. Die Blutschande (*f*). 6. Den gottesschändischen Beischlaf (*g*). 7. Die Sodomie, oder die Unzucht mit gleichem Geschlechte (*h*). Sie bestrafen auch die Bos-

heiten,

heiten, welche zu diesen Lastern den Weg öfnen, wie die Kupplerey (*i*), den Raub, die gewaltsame Entführung (*k*). u. s. m.

(*a*) Sieh Caus. XXXII. Q. IV. Can. 11.

(*b*) Die Hurerey ist der natürliche Beischlaf eines ledigen mit einer ledigen Hure, deren Schande insgemein feil ist. Caus. XXXVI. Q. 1. Can. 2. Dist. XXXIV. Cap. 16. Dist. LXXXVIII. Can 10. Caus. XXVII. Q. 1 Can. 20. Caus. XIV. Q. 6. Can. 4. Caus. XXII. Q. 7. Can. 15. et Q. 5. Can. 12. Innocentii IV. Constit. *Sub catholicæ* §. 18.

* Einst ward den Huren eine siebenjährige Busse auferlegt. S. Basil. Can. 52.

** Innocentius XI. hatte sehr Recht in seinem Dekrete vom J. 1679. diesen Satz zu verdammen Thes 48. So klar ist es, daß die Hurerey an sich keine Bosheit enthalte, und bloß darum bös sey, weil sie verbothen ist, daß das Gegentheil ganz wider die Vernunft zu seyn scheint.

(*c*) Von der Strafe der Nothzüchtigung, oder von dem Beischlaf eines ledigen mit einer Jungfer oder ehrbaren Wittwe, die mit ihm weder verlippt noch verwandt ist, haben wir schon oben gesagt (§. 344. n. c.) Nur ist dabei vornehmlich zu merken, daß die Schuldigkeit sie entweder zur Ehe zu nehmen, oder sie auszusteuern nur vermöge der Auslegung der Lehrer, und der Gewohnheit eingeführet worden sey; indem laut Cap. 1. de Adult. der Nothzüchtiger unumgänglich dazu genöthiget ist, sie zu heyrathen, und vermöge Cap. 2. eod. er auch durch Leibsstrafen, Bann, und Einsteckung in ein Kloster dazu gezwungen werden kann. Aber erinnere dich auf das, was wir oben §. 347. n. a. angeführet haben.

* Es

* Es liegt am Tage, daß die Ausstattung, welche so ein Schwächer oder Nothzüchtiger der Geschwächten giebt, eben keine wirkliche Aussteuerung sey, indem er ihr sie alsogleich schuldig ist, und sie ihm solche, auch im Falle, daß sie nicht heyrathet, doch nicht mehr zurückstellet. Sie ist also eigentlich nur ein Ersatz des der Geschwächten zugefügten Schadens.

** Zu dem liegt auch am Tage, daß die Ursache den Schaden zu ersetzen, folglich die Verbindlichkeit die geschwächte Person auszusteuern aufhöre, wenn sie den, der sie geschwächt hat, selbst nicht heyrathen will, 2. wenn sie den, der sie geschwächt hat, selbst dazu veranlasset, und verführet hat. 3. wenn sie ohnehin keine ehrbahre Person, sondern eine Hure, oder wenigstens schon das zweyte oder drittemal zum Fall gekommen ist. 4. wenn sie von einem andern geehlichet worden, und ein eben so gutes Glück, ungeachtet sie schwanger war, gemachet hat. Cl. de Rieggr. l. c. §. 515.

*** Uibrigens aber liegt wenig daran, ob die Geschwächte reich oder arm ist, indem auch einer Reichen Vergütung gebühret; ob der Nothzüchtiger ein Weltlicher oder Geistlicher ist (nur darf es kein Mönch seyn, dessen Kloster nicht fähig ist Güter zu besitzen) ob es endlich ein Ehemann, ein Befreundter, Verwandter, oder ein Bräutigam ist. Cl. de Riegger l. c. §. 516.

**** Endlich ist der Nothzüchtigende auch schuldig die von ihm erzeugte Frucht zu ernähren, obschon der Beischlaf verboten, sträflich und sündhaft war. Sieh Cap V. de eo qui dun. in matr. Sollten es auch Geistliche seyn, die nur von Pfründen leben, und keine andere als geistliche Einkünfte haben, ungeachtet der Verordnung Papstes Pius V. *Quae ordini* vom Jahre 1571. worinnen es ihnen verboten wird, ihren unehlichen Kindern etwas von ihrem väterlichen Erbe, oder auch von der Pfründe gesammelten Gütern zu hinterlassen. Sieh auch Benedict. XIV. de Synod Diœcces. L. XIII. Cap. 24. n. 21.

n. 21. Was hierinnfalls geschehen soll, hängt meistens vom Staatsrechte ab, dessen allgemeine Gesetze sieh in Authent. ex Complexu Cod. de incest. Nupt. & Novell. 89. Cap. 15 wohin auch das Cap. XIII. in fine, qui fil. sint legit. abzielet,

(d) Wenn man den Beischlaf als eine solche Verbindung des Mannes mit dem Weibe annimmt, daß 1. beide Theile ledig sind, 2. sich wechselseitig die Treue versprochen haben, daß sich keines mehr mit einem andren verbinden, noch die Erzeugung der Kinder scheuen, 3. bis in Tod in diesem Bündnisse beisammen verbleiben wollen; daß also 4 der ganzen Sache zu einer vollkommnen Ehe nichts anders fehlet, als wegen der Ungleichheit des Standes, oder anderen Ursachen bloß die bürgerlichen Würkungen einer feyerlichen Verbindung, als das Recht der weiblichen Sprüche, der Erbfolge, und der Würden u. d. g so war so eine unzertrennliche Vereinigung des Beischlafes weder vom göttlichen noch menschlichen Gesetze verboten Dist. XXXIV. C. 4. Nur erst der Kirchenrath von Trient machte die Verordnung Sess. XXIV. Cap. 1. de reform. daß die ohne die rechtmässige Feyerlichkeiten geschlossenen Ehebindnisse ungültig seyn sollen (§ 364. n. 6.) Hingegen war die trennbare Ehe nach dem Beischlafe, da die Ehe vermöge des göttlichen Gesetzes unauflößlich, und unzertrennlich ist, und es ausser der Ehe keine rechtmäßige Verbindung giebt, sowohl vom göttlichen, als menschlichen Rechte immer verboten (§ 363. n. d. 369) wie auch Dist. XXXIV. Caus. XXXII. Q. 2. Can. 5. Trid. Sess. Cap. 8. de ref. Cap. 1. et 2. de Concub. in VIII. Schlag auch nach Cl. de Martini Jur. Nat. Posit. 699. Daher hatte Alexander VII. vollkommen recht in seiner Verordnung vom J. 1666 diesen Satz zu verdammen Thes 41. Ein Beischläfer ist nicht verbunden die Beischläferin aus dem Hause zu schaffen, wenn diese zu seiner Ergötzung gar zu nützlich wäre,

wie

wie man es gemeiniglich nennet, zu einer edlen Unterhaltung, wenn er ohne sie zu traurig leben müßte, an der Tafel kein Vergnügen, nur Eckel fände, und so eine andere Person, sehr hart anzutreffen wäre.

(e) Ein Ehebruch ward nach den Mosaischen Gesetzen III. B. Mos. XX. 10, V. B. Mos. XXII. 22. und den römischen L. 6. §. 1. L. 34. §. 1. ff. l. 18. Cod. ad Leg. Jul. de adult. nur alsdann begangen; wenn ein Ehemann des andern Eheweib beschlief, nicht aber wenn ein Verheyratheter mit einer ledigen, oder Wittwe sündigte. Nachdem aber im neuem Gesetze die Vielweiberey Math. XIX. 9. I. an die Kor. VII. 2. aufgehoben worden, so ist nun ein Ehebruch überhaupt jeder Beischlaf zwischen Personen, wovon eine verehlichet ist; daher giebt es auch einen einfachen, und einen doppelten Ehebruch, je nachdem nur eine, oder beide verheyrathet sind. Dieß bewog Innocentium XI. in seinem Dekrete vom J. 1679. diesen Satz zu verdammen Thes. 50. Die Beschlafung einer Verheyratheten mit Einwilligung ihres Mannes ist kein Ehebruch.

* Obschon im bürgerlichen Gerichtshofe ein Vater und ein Ehemann, wenn sie, jener die Tochter mit dem Ehebrecher, dieser den Ehebrecher mit dem Weibe erwischen, und beide umbringen, nicht zur Strafe gezogen werden, l. 20. u f. l. 34 ad l. Jul. de Adult. Nov. 117. Cap 15. so ist dieses keineswegs im Gewissen erlaubt. Caus. XXXIII Q. 1. Can. 6. Uibrigens könnten die bürgerlichen Gesetze garwohl den Vater zum Hausrichter über seine Kinder, und den Ehemann zum Hausrichter über sein Weib bestellen, und zwar um so mehr, weil vormals die väterliche, und hausherrliche Gewalt ein solches Recht besaß. Daher verurtheilet das siebende Gesetz alldorten C. 7. denjenigen, welcher sein Weib ohne Gesetz, ohne Ursache, und Gutheissung getödtet hat; und so richtet sich auch der fünfte Kanon C. 5. nach dem bürgerlichen Gesetze. Auf alles dieses haben die-

diejenigen fleissig zu sehen, welche voreilig genug sind, die Staatsgesetze gleich ohne allen ächten Grund einer Ungerechtigkeit und Sünde zu beschuldigen, welche erst durch die Kirchengesetze verbessert werden mußte.

** Die Kirchengesetze der Alten legten für das Laster des Ehebruchs eine fünfzehnjährige, oder je nach dem Verhältnisse der Umstände auch eine dreyßigjährige Buße auf. S. Basilius Can. 7. 58. Den Geistlichen, die einen Ehebruch begangen haben, ward nicht einmal am Ende ihres Lebens die h. Wegzehrung gereichet. Conc. Illiber. Can. 18. Caus. XXXII. Q. 7. C. 16. Nach dem allgemeinen Rechte werden die Weltlichen, die sich dieses Verbrechens schuldig gemacht haben, exkommunicirt. Cap. VI. de Adult. die Geistlichen werden von ihrem Amte abgesetzt, eingekerkert, für unehrlich erkläret, und müssen unter den Weltlichen Buße thun. Dist. LXXXI. Can. 10.

(f) Was die Blutschande, oder den Beischlaf betrift zwischen Personen, denen es Blutsfreundschaft halber, oder entweder wahren, oder von fleischlicher Vermischung herrührenden Verwandschaft wegen, sich zu verbinden nicht erlaubet ist, sieh Caus XXXVI. Q. 1. Can. 2. XXXV. Q. 3. Can. 9. Cap. un. de Consanguin. et affin. in Clement. Dist. LXXXII. Can. 5. Cap. IV. de jud.

* Die gesetzliche oder auch geistliche Freundschaft trennet zwar die Ehen (§. 362. n. d.) ist aber den Strafen der Blutschande nicht unterworfen, ungeachtet Caus. XXXIII. Q. 2. Can. 17.

(g) Der Beischlaf eines schon feyerlich verlobten Ordensmannes, oder auch eines schon in den höheren Weihen stehenden Geistlichen mit einer ledigen Person; oder einer Gott verlobten Nonne mit einem ledigen Manne, heißt eine Gottesschändung.

dung. Sieh Cauſ. XXVII. Q. 1. Can. 6. 28. und erinnere dich auf das, was wir oben (§. 338. u. f.) geſagt haben.

(*h*) Die Sodomie, oder ſodomitiſche Sünde wird jede Abkühlung der geilen Luſt genennet, die durch andere Wege, als welche die Natur anweiſet, geſchieht. Denjenigen, welche dergleichen Miſſethaten begiengen, wurde die h. Kommunion nicht einmal auf ihrem Todenbette gereichet. Concil. Illeberit. Can. 71. Die vom allgemeinen Kirchenrechte beſtimmten Strafen ſieh in Cap. IV. de exceſſ. Prælat. und in den Verordnungen des Papſtes Leo X. *Supremæ*. Papſtes Pius V. *Cumprimum*. ebendeſſelben. *Horrendum*.

(*i*) Kupplerey iſt eine jede Handlung welche fremde Ehrbarkeit, Schamhaftigkeit, und Unſchuld Preiß zu geben, und zum Falle zu bringen mithilft. Solchen Böſewichtern hat die alte Kirchenzucht im Tode den Leib Chriſti zu reichen nicht geſtattet.

* Leſenswürdig iſt Novell. XIV.

(*k*) Da der Raub eine gewaltſame Entführung einer ehrbaren Perſon wider ihren Willen iſt, entweder mit wirklicher oder ſittlicher Gewaltthätigkeit, oder durch Schmeicheleyen, l. un. Cod. de R. N. ſo iſt es klar, daß kein Raub begangen werde, 1. gegen eine Hure, die ſich bezahlen läßt, 2. gegen das eigene Eheweib, oder 3. gegen ſeine Braut l. 1. Cod. Theod. de Rapt. Cauſ. XXVI. Q. Can. 49. Cauſ. XXXVI. Q. 1. Can. 2. wo allezeit der Beiſatz: wenn er ſich nicht zuvor vermählt hat: darunter verſtanden wird Cap. VI. de Raptor. Daher verfällt auch ein Rauber einer Hure, oder einer eigenen Braut nicht in die Strafe, welche wider die wahren Räuber, oder Entführer verordnet iſt, obwohl ſie nach dem Sinne des immer für die Freyheit der Ehen beſorgten Kirchenraths von Trient, ſich in eben das Ehehinderniß des Raubes verflechten.

* In

* In dem angeführten Gesetze Leg. un. de R. N. wird auch der unter die Räuber gezählet, welcher seine eigene Braut entführet. Aber die Gelehrten halten den Text für verfälscht, und sagen, daß es anstatt suam, non suam heissen soll. Sieh Boehmer J. E. P. Tit. de Rapt. §. 139.

** Einst ward es für! einen Raub gehalten, obschon die Entführte ihren Willen darein gegeben hatte; genug, daß diejenigen nicht einstimmten, unter deren Gewalt sie war. Caus. XXXVI. Q. I. Can. 3. Q. II. Can. 6. Allein der Papst schloß Cap. VI. de Rapt. daß der kein Räuber, oder gewaltsamer Entführer genennet werden könne, der es mit Willen des Weibsbildes thut.

*** Es gilt gleich, spricht der berühmte Herr Hofrath von Rieger l. c. §. 528. ob einer ein Mädchen um sie zu schänden, oder zu heyrathet entführet. Die Entführung verräth schon die geile Lust; und sich durch so ausserordentliche Laster ein Weib suchen, ist eine Rache vom schlimmsten Beispiele, und gefährlichsten Folgen.

**** Von den alten Strafen der Entführer sieh Caus. XXXVI. Q. 1. Can. 3. Caus. XXVI. Q. 1. Can. 30. Caus. XXXVII. Q. 2. Can. 14. 5. 6. Cap. IV. de purg. Can. Die neueste Verordnung wider die Räuber finden wir in Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. 6. de reform. Allein nach dem römischen Hofstylus, und der Meinung vieler Ausleger unterliegen die Entführer diesen Strafen nicht, ausser die Entführung ist in der Absicht zu ehlichen geschehen. Schlag nach Giraldi Expos. Jur. Pontif. Cap. 7. de Raptor.

§. 478. Unter gewissen darauf geschlagenen Strafen, von den Kirchengesetzen aufs nachdrücklichste verbotene Verbrechen der Geistlichen

chen sind folgende zu merken, 1. Das Jagen (§. 284. n. e.) (*a*). 2. Das Zanken und Raufen, (*b*). 3. Die verstohlene, oder erschlichene Empfangung der priesterlichen Weihungen. (§. 297. u. f.) (*c*). 4. Die Beförderung zum Priesterthume durch einen Sprung, das ist wenn man man die höheren Weihungen ohne die vorhergehenden nimmt, oder einige darzwischen auslaßt, und überspringt (§. 295. n. f.) (*d*. 5. Wenn man Weihungen ausübt, deren Ausübung eingestellt worden ist, oder die man nicht empfangen hat. (§. 286. n. d.) (*e*). 6. Der Abfall von den Weihungen, oder dem Priesterthume (§. 450.) (*f*). 7. Der Abfall von dem Gehorsame (§. 335. n. o.) (*g*). 8. Schändliche Ansuchungen, oder Verführungen in der Beichte, oder unter dem Vorwande der Beichte. (*h*). 9. Alle Ausschweifungen, oder welch = andere Handlungen immer, wodurch Bischöfe (*i*). oder niederere Kirchenvorsteher (*k*), oder andere Geistliche in der Verrichtung ihrer Aemter zu wenig, oder zu viel thun. (*l*). 10. Die Verabsäumung, oder Vernachlässigung des schuldigen Aufenthaltes bei den Pfründen. (*m*) u. s. w.

(*a*) Nebst den Verordnungen, welche wir oben (§. 284. n. e.) angeführet haben, sieh Dist. XXXIV. Can. 1. Dist. LXXXVI. Can. 13. cap. II. de Cler. venat. Cap. I. §. 3. de statu Monach. in Clement. Concil. Matisc. II. Can. 13.

* Capitul. Reg. Franc. contra Clericos venatores sieh bei Baluz. Tom. I. Col. 147. 158. 1149. 191. 369.

(*b*) Sieh Dist. LXXXVI. cap. 25. Dist. LXV. c. 1. Caus. I. Q. 7. Can. 2. Cap. I. III. IV. de Cleri percuss.

* Es

* Es ist so wohl den Weltgeistlichen = als Ordensobern erlaubt ihre Untergebenen mässig zu züchtigen; besonders kömmt diese Art Obergewalt den Zuchtmeistern und Lehrern in Ansehung ihrer geistlichen Zöglinge und Lehrlinge zu, die sich etwa im Stande der mindern Weihungen befinden. Es muß der, welcher an ihnen die Strafe vollzieht, ein Geistlicher oder Mönch seyn, damit der Obere nicht selbst in die Kirchenstrafe verfalle, wovon wir gleich handeln werden. Sieh XXXV. Can. 9. Dist. XLV. Can. 8. Caus. IX. Q. 1. Can. 6. So ist es auch bei einer mässigen Züchtigung nicht erlaubt, weiter zu klagen, vermöge Cap. III. XXVI. XXXI. de appellat.

** In einigen Orten, ist die tolle Feyerlichkeit, oder Formalität üblich, die Domherren, nach dem Beispiele derjenigen, welche der Knechtschaft mit Züchtigung oder strafweise bei den Alten entlassen wurden, (Manu missorum vindicta Digest. L. XL. T. II.) eher mit Ruthen zu streichen, als zur Versammlung, oder ins Kapitel zuzulassen. Allein auf dergleichen Mißbräuche schickt sich jenes, was in l. ult. Cod. de emancip. gesagt wird: Wir haben gesehen: daß man eitle Gewohnheiten beobachte, wo sich freye Leute anstellen müssen, als sollten sie verkauft werden, wo sie unter Spott, und Gelächter aller Orten, und Enden der Stadt, wie auf die Beschau herumgeschleppt werden, ohne von allen diesen Thorheiten eine vernünftige Ursache oder Wirkung angeben zu können. Noch ungezie mender würde es seyn, wenn man bei der Beförderung der Geistlichen solche Possen zu Förmlichkeiten machen wollte, die wirklich Schläge hiessen, und sich ursprünglich von den Handwerkszünften herschreiben. Aber auch dort sind sie wenig mehr üblich.

(c) Nebst den (§. 297. n. d.) angeführten Kirchengesetzen sieh Cap. I. II. und III. de eo, qui furtiv.

furtiv. Ord. Suscep. Die Loszählung von der in diesen Kirchengesetzen enthaltenen Sperrungsstrafe hat sich der Papst Sixtus der V. in seiner Verordnung *Sanctum & Salutare* selbst vorbehalten; allein Klemens VIII. widerrief es in der Verord. *Romanum Pontificem*.

* Wenn der Bischof gleich voraus erkläret, daß er dergleichen Schleicher zu weihen nicht Willens sey; so ist die Weihung ohne Zweifel nichtig. Schlag nach Benedictus XIV. de Sacrificio Missae. L. III. Cap. 10. n. 7.

(*d*) Nebst den (§. 295. n. f.) angeführten Kirchengesetzen sieh Dist. LII. c. 1. Dist. IX. Can. 2. 4. 5. Conc. Trid. Sess. XXIII. Cap. 2. de Sacr.

* Die Erlaubniß loszusprechen, welche Papst Sixtus V. den Bischöfen in der obbemeldeten Verordnung wegnahm, ward ihnen von Clemens dem VIII. in der oben angeführten Verordnung wieder ertheilet.

(*e*) Nebst den §. 286. n. f. angezeigten Kirchengesetzen sieh noch Cap. II. III. IV. VI. de Cler. Excom. Caus. IX. q. 3. Can. 6. Cap. I. de Sent. & re jud. Cap. XI. XVIII. XX. de Sent. Excom. in VI. Cap. II. de Clero non ordin. ministr. Benedicti XIV. Epist. encyclic. *Inter praeteritas* §. 4. vom J. 1749. Constit. *Sacerdos* vom J. 1757. Clem. XIII. Constit. vom J. 1760.

(*f*) Nebst den oben §. 450. n. e. angeführten Verordnungen sieh Caus. XXVII. q. 4. Can. 23. Caus. XXIV. Q. 3. Can. 6. Cap. XXV. de Sent. Excom.

(*g*) Sieh Conc. Trid. Sess. XXIII. Cap. 5. u. 8. Sess. XXV. Cap. 19. de Regul. Aber erinnere dich zugleich, was wir oben (§. 335. n. o.) gesagt haben.

(*h*) Die ein dergleichen Verbrechen begehen, werden in unserm Rechte nicht geistliche Väter; sondern verfluchenswürdige Seelenverräther

genen=

genennet. Daher ist vorgesehen, daß 1. alle ordentliche Bischöfe, wie auch alle Ketzerrichter, 2. wider alle und jede befreyte oder unbefreyte Priester, wessen Würde und Standes sie immer seyn oder welche Freyheitsbriefe sie immer besitzen mögen, 3. welche während der Handlung der sakramentalischen Beichte, vor, oder gleich darnach, bei, oder aus Gelegenheit derselben, oder ausser derselben, oder unter dem Vorwande derselben, als hörten sie Beichte, unehrbahre und unreine Dinge bei ihren Beichtkindern ansuchen, sie dergleichen entweder mit ihnen, oder mit andern zu begehen verführen wollen, 4. gleich als wären sie der Ketzerey höchstens verdächtig, verfahren, 5. Sie aller aller ihrer geistlichen Würden und Weihungen entsetzen, und dem weltlichen Gerichtshofe nach Gutbefinden zu strafen übergeben sollten. 6. Daß eben dieses Verfahren auch beobachtet werde gegen jene Beichtväter, welche wissen daß ihre Beichtkinder von dergleichen Verführern versuchet worden sind, si aber ihrer Schuldigkeit selbe anzuzeigen, zu ermahnen unterlassen haben. Gregor. XV. Const. *Universi Dominici* vom J. 1622. Benedictus XIV. *Sacramentum poenitentiae* vom Jahre 1741. *Etsi Pastorales* vom J. 1742. *Apostolici* vom J. 1745. Giraldi Expositi. Juris pontif. T. II .P. I. in append. ad Tit. de Haeretic. Sieh auch Cl. de Riegger l. c. §. 530.

* Da ein Beichtvater Richter, Arzt, und geistlicher Rath seyn muß, ein dreyfaches Amt, das eben so schwer als wichtig ist, das ein Mann fodert, der die gehörige, das ist, eine gründliche Wissenschaft, sowohl der natürlichen, als von Gott geoffenbarten Sittenlehre besitzt, welche aber beide das Vernunftrecht, die Gottesgelehrtheit, und das Kirchenrecht zu ihren Hauptgrundfesten haben (§. 85. n. c.), einen Mann von besonderer Klugheit, und gesetzter Tugend: so liegt die Wahrheit am Tage, daß nicht so-

gleich jedermann, eher als er es verdienet, und dazu reif und tauglich ist, vielleicht öfters bloß aus der eigennützigen Absicht, ihn nur bald für das Kloster nützlich, zum Meßlesen, und Beichthören brauchbar zu machen, zu einem so heiligen Gerichte, das eben darum, weil es ein blosses Geheimniß- und Gewissensgericht ist, alle mögliche Behutsamkeit erheischet, zugelassen, oder hinangestellet werden müsse. Oder sollte es ohne Ursache gesagt worden seyn: Leg Niemanden geschwind die Hände auf: Soll die Bestimmung des Alters, wovon wir oben (§. 288. n. d.) vergebens in der Vorschrift der Alten stehen?

(i) Die Bischöfe fehlen, und nehmen sich zu viel heraus, 1. Wenn sie ihre Geistlichen mit ungerechten Anlagen, und Foderungen beschweren Cap. VII. de Excess. Prælat. Cap. VI. de cens. 2. Wenn sie selbe mit Censuren und andern Strafen widerrechtlich quälen. 3. Wenn sie selbe niederträchtig behandeln, ihnen, als wären sie ihre Knechte oder Taglöhner, mit Verachtung begegnen. 4. Wenn sie gestatten, daß ein Priester zwey Mutterkirchen oder Pfarreyen besitze, wovon jede einen Geistlichen zu ernähren hinlänglich wäre Cap. I. de Excess. Prael. 5. Wenn sie ihnen ihre Rechte schmälern, gar rauben, oder die ihnen untergebenen Kirchen wegnehmen. Cap. II. ebend. 6. Wenn sie die Pfründen Unwürdigen ertheilen. Cap. II. ebend. 7. Wenn sie den Klöstern, oder Ordensgeistlichen etwas befehlen, oder verbieten, was wider den Innhalt ihrer päpstlichen Freyheitsbriefe lautet. Cap. XVI. XVII. ebend. Cap. un. ebend. in Clement. Schlag nach Cl. de Riegger §. 541. wo er noch beisetzt, 8. daß auch dieses überhaupt unter die ungerechten Anmaßungen der Bischöfe geachtet werde, wenn sie sich ihres rechtmässigen Ansehens gebrauchen, und eben dadurch, wie es ihnen der römische Hof vorwirft, den Vorrechten der päpstlichen Monarchie zu nahe treten.

(k) Pri-

(k) Prälaten, die eben nicht Bischöfe sind, massen sich zu viel an, 1. wenn sie, da sie Pfründen zu ertheilen haben, solche für sich selbst behalten, sich selbst eindrängen. Cap. III. de Excess. praelat. 2. wenn sie ihre, oder eine ihnen untergebene Kirche einer andern einverleiben, ohne Einstimmung des Bischofes, ungeachtet der Bestätigung des Metropolitans oder ersten Bischofes, welcher in der Diöces seines Suffraganes oder untergeordneten Bischofes, ohne dessen Einwilligung niemals etwas dergleichen unternehmen darf. Cap. VIII. ebend. 3. Wenn sie sich mit ihrer Gewalt nicht begnügen, weiter greifen, als sie dürfen, sich solcher Sachen anmassen, die dem Bischofe zukommen, z. B. Ehebändel erkennen, öffentliche Bussen auferlegen, Ablaßbriefe verleihen, oder dergleichen. Cap. XII. ebend. Besonders werden ebendort Cap. VII. 15. Cap. III. de poenit. auch die Ausschweifungen der Erzdechante angeführet. Sie veranlaßten so viele Klagen, daß endlich ihre Gewalt in den meisten Kirchen ganz aufgehoben wurde. Cl. de Riegger l. c. §. 542.

(l) Die untergebenen Geistlichen, oder jene des zweyten Ordens fehlen, 1. wenn sich irgend einige mehrere ohne Einwilligung des Prälaten, die Rechte einer Versammlung, oder eines Collegiums zueignen. Cap. XIV. de Eccles. prælat. 2. Wenn sich ein Vikarius, oder Amtsverweser der Würde, und des Titels des Prinzipals, oder desjenigen anmasset, der ihn bestellet hat. Cap. VI. ebend. 3. Wenn sich jemand, nachdem er übel gethan hat, rühmet, und über seine Missethaten frolocket Cap. IX ebend. 4. Wenn sie die vom Bischofe eingesagten Feyerlichkeiten, oder kundgemachten Kirchenstrafen nicht halten, cap. fin. ebend. Concil. Trid. Sess. XXV. Cap. 12. de Regul. 5. Wenn sie sich wider das geschworne Gelübd des geistlichen Gehorsames dem Obern widersetzen. Cap. XV. ebend. 6. Wenn jemand Ehebindnisse mit Leuten, die unter andere Pfarren gehören, vornimmt, oder dergleichen kopulirt. Concil. Trid. Sess. XXIV. C. 1. de ref. Matrim 7. Wenn ein Priester die Messe

lendet läßt, ohne sie zu vollenden, vom Altare geht. Can. 57. Dist. I. de Consecr. aut Celeb. quin in ea communicet. Can. 11. Dist. II. ebend. 8. Wenn sie die erhaltenen Freyheitsbriefe mißbrauchen. C. III. VII. de Priv. et Excess privileg. Sieh auch Cl. de Riegger l. c. §. 543. mit welchem wir auch den Schluß machen: daß es uns genug seyn soll, diese Beispiele von Ausschweifungen und Uebertretungen angeführet zu haben; denn alle herzuzählen, würde überflüssig seyn, indem es eben so viel Gattungen von Ausschweifungen giebt, als Aemter, welche nicht beisammen in einem Verzeichnisse, sondern nur durch alle Dekretalbücher hin und wieder zerstreuet vorkommen.

(*m*) Ein Bischof, welcher ohne erhaltene Erlaubniß, und hinlängliche Ursache sich verreiset, im dritten Monate nicht zurückkehret, verliert alles das Einkommen, welches auf die Zeit, welche er über sein Ziel aussen bleibt, kömmt. Läßt er also seine Abwesenheit über sechs Monate dauren, so verliert er den vierten Theil von seinen jährlichen Einkünften; verweilt er noch überdieß sechs andere Monate, wird ihm der andere vierte Theil abgebrochen. Sollte aber die Hartnäckigkeit nur wachsen, so ist der Erzbischof, seine Suffraganen, oder untergebenen Bischöfe, den Erzbischof hingegen der älteste Suffraganbischof, und zwar unter der Strafe des Verbotes in die Kirche einzutreten, dem Pabste anzuzeigen schuldig. Sieh Concil. Trid. Sess. VI. C. 1. Sess. XXIII. Cap. 1. de reform. allwo auch die Pfarrer und andere Seelsorger, wenn sie sich bei ihrer Kirche nicht aufhalten, je nach der Zeit ihrer Abwesenheit, wenn solche über zwey Monate dauert, ein Ziel, über welches ihnen ohne wichtige Ursache die Erlaubniß aussenzubleiben zu ertheilen nicht erlaubt ist, ihre Einkünfte verlieren. Woraus denn erhellet, daß Seelsorger vom zweyten Range ohne Erlaubniß nicht einmal zwey Monate abwesend seyn dürfen.

* Diese

* Diese Strafen gelten an sich, und ohne einen richterlichen Spruch vonnöthen zu haben, folgsam müssen die Früchte oder Einkünfte im Gewissen ohne Verweilung ersetzet werden.

** Dergleichen Ersetzungen sind auf den Bau, oder die Ausbesserung der Kirche, für die Armen, oder auf andere gottselige Werke zu verwenden.

*** Die Ursache abwesend seyn zu dürfen, muß der Bischof erkennen, und gutheissen. Wenn er es erlaubt, so ist so ein Seelsorger verbunden, an seiner statt einen tauglichen Priester zu bestellen, ihn von dem Ordinarius gut heissen zu lassen, und ihm seinen gehörigen Gehalt anzuweisen.

**** Die zur Abwesenheit eines Bischofes nöthigen Ursachen, wenn sie nicht gäh dringend, oder ohnehin bekannt sind, werden entweder vom Pabste, oder von Metropolitan- oder ersten sich bei seiner Kirche aufhaltendem Suffraganbischofe untersucht.

***** Nun muß aber sowohl die Gutheissung der rechtmässigen Ursache abwesend zu seyn, als auch die Ertheilung und die Ausfertigung der Erlaubniß umsonst, und unentgeltlich geschehen. Con. Trid. l. c.

****** Von den Aufenthalt der Domherren ist schon oben gehandelt worden. (§. 326.)

Drittes Hauptstück.

Von den Bussen, und Nachlassungen.

§. 479.

Die Nothwendigkeit über unsre Verbrechen, wie sie immer seyn mögen, innerliche Busse zu wirken, sieht die Vernunft selbst ein (*a*).

Eben

Eben diese Vernunft begreift auch die Nothwendigkeit der äusserlichen Busse (*b*). Allein die Art und die Weise, wie man durch äusserliche Bussen die göttliche Gerechtigkeit versöhnen, und ihr genugthun soll, würde ihr gewiß noch bis auf diese Stunde unbewußt seyn, wenn es nicht die Offenbarung gelehret hätte (*c*). Nachdem uns aber dieses geoffenbaret, und in der Folge die Busse als ein Sakrament des neuen Gesetzes von Christo selbst bestimmt, und eingesetzt worden ist (*d*), so haben die Bischöfe denenjenigen, welche ihre Sünden aufrichtig bereueten, beichteten, und zur öffentlichen Bußwirkung zugelassen zu werden, inständig verlangten (*e*), durch eilf Jahrhunderte in der Kirche nicht nur heimliche, oder besondere, sondern auch, wenn sie sich schwererer Verbrechen schuldig gemacht hatten, öffentliche (*f*) Bussen auferleget (*g*). Dieser heilige Gebrauch dauerte so lang, bis die neuern Arten, und Erfindungen von Ablässen (*h*) Mode geworden; vornehmlich aber bis nach dem Ursprunge des Jubiläums (*i*) die Bussen der heimlichen Sünden der Willkühr der Priester überlassen wurden (*k*) endlich aber durch die päpstlichen Vorbehaltungen (*l*) leider! beinahe eine völlige Veränderung (*m*) in diesem so wichtigen Stücke vorgegangen ist.

(*a*) Gewiß! schon vermöge des Lichts der Vernunft allein leuchtet uns die Verbindlichkeit alles Böse zu verabscheuen, Gott über alles zu lieben, und kindlich zu fürchten, zur Genüge ein. Und werden wir wohl dieß alles thun, wenn wir das begangene Böse nicht mit einem innerlichen Schmerzen des Gemüths bereuen, und es nim-

nimmermehr zu begehen, uns ernstlich vorsetzen: c. 1. 4. Dist. III. de Poenit. Allein eben darum, weil aus der kindlichen Liebe, und Furcht Gottes, aus der erkannten Verbindlichkeit alles Böse, welches diesem höchsten Gut entgegen streitet, folglich auch alles Böse, das wir begangen haben, zu verabscheuen, die Busse entspringt: so liegt zugleich am Tage, daß ein neues Leben allein, ohne sich wegen des Vergangenen zu kränken, oder ein Schmerz, den man bloß wegen seiner selbst empfindt, keinesweges zu einer übernatürlichen noch sakramentalischen Busse erklecke. Sieh Cl. de Martini, de lege nat. posit. 311.

(b) Wie? soll uns nicht schon selbst der Begriff der Beleidigung, und der Gerechtigkeit von der Nothwendigkeit, Genugthuung zu leisten, wenn man nicht weiß, daß sie der Beleidigte nachgelassen hat, genugsam überzeugen? Sieh Cl. de Martini. Dist. de Lege nat. Cap. VI. §. 237.

(c) Nämlich wenn sich aber der Gottlose von allen seinen Sünden, die er begangen hat, bekehret und Busse thut, und hält alle meine Gebote, was recht ist, thut, und die Gerechtigkeit übet, so wird er beim Leben bleiben, und nicht sterben. Ich will auch aller seiner Sünden und Ungerechtigkeiten nimmermehr gedenken; sondern er wird in seiner Gerechtigkeit, die er gethan hat, leben. Oder sollte ich den Tod des Gottlosen wollen, spricht Gott der Herr, und nicht vielmehr, daß er sich von seinen bösen Wegen bekehre, und lebe? — — — Darum, so bekehret euch von allen euren Sünden, und thut Busse, und eure Ungerechtigkeit soll euch nicht zum Untergange seyn. Werft hinweg von euch alle eure Missethaten, womit ihr übertreten habet, und machet euch ein neues Herz, und einen neuen Geist, — — Ich will den Tod des Sterbenden nicht, spricht der Herr. Bekehret euch, kehret wieder um, und lebet. Ezechiel XVIII. 21. 22. 23. 30.

30. 31. 32. Aber wir finden auch die gepredigte Busse, und die dieser Busse, wenn sie wahrhaftig ist, versprochene Verzeihung V. B. Mos. IV. Cap. 29. u. f. XXX. 2 u. f. I. König. VII. 3. II. Chr. VII. 14. XXXIV. 26. u. f. Job. XXIII. 22. Psalm VI. 7. XXXI. 5. u. f. Syr. XVII. 20. u. f. Isai. I. 16. XXX. 18. u. f. XLV. 22. LV. 7. LIX. 20. Jerem. III. 10. u. f. XVIII. 8. XXIX. 12. Osee. XIV. 2. Joel. II. 12. Zach. I. 4. Malach. III. 7. Matth. III. 8. Luk. III. 8. XV. 18. Apostelhandl. II. 38. III. 19. XXVI. 18. 20. II. S. Kor. VII. 9. u. f. II. S. Pet. III. 9. u. f. m.

(d) Matth. XVI. 19. XVIII. 18. Luk. XVII. 3. 4. Joh. XX. 23. Concil. Trid. Sess. XIV. C. 1. und 2. de S. Poenit. Sacram. u. Catech. Rom. de Sacram. Poenit. §. 11. Die Materie von diesem h. Sakrament (welche zwar eine eigentliche Materie ist, aber nicht von der Art, wie sie äusserlich angewendet wird, wie das Wasser in der Taufe, der Chrisam in der Firmung,) ist 1. Die Zerknirschung, oder die Reue und Leid, 2. Die Beichte, oder Bekenntniß der Sünden, 3. Die Genugthuung. Drey Stücke, wovon uns die h. Schrift an den oben angeführten Stellen, und besonders bei Matth. III. 8. Luk. III. 8. Aposth. II. 38. VIII. 22. wie auch S. Jak. V. 16. S. Johann. Offenbar. I. 8. 9. Kirchenrath von Trient l. c. C. IV. V. VIII. sehr deutlich unterrichtet. Daß öffentliche Beichten abgeleget worden sind, ist uns zwar bekannt; daß es aber eben nicht nothwendig war, sondern bloß aus freyem Willen der Beichtenden, oder auf Einrathen der Priester geschehen sey, berichten uns S. Chrysost. Homil. XXI. ad Pop. Antioch. S. Irenaeus L. I. 9. Origenes Homil. II. in Psalm. 37.

(e) Wir haben es schon lange erinnert, daß man in der alten Kirche niemand durch äusserliche gewaltsame — — Mittel zur Busse gezwungen habe. Die Ausschliessung von der Gemeinschaft der Gläubigen, war das einzige, was auf diejenigen

war-

wartete, welche, wenn sie eines öffentlichen Verbrechens überwiesen waren, die Sünde zu büssen, und das Aergerniß gut zu machen sich weigerten. Fleury. Instit. Iur. Eccles. P. II. c. VI. §. 5.

(f) Welche schwerere Laster begangen hatten, sie mochten öffentliche oder heimliche seyn, diesen wurde die Lossprechung so lange abgeschlagen, als sie nicht auch öffentliche Busse dafür gewirket hatten. Nur erst im siebenten Jahrhunderte ward es eingeführet für öffentliche Sünden öffentlich, für heimliche heimlich zu büssen. Dabey ist aber wider die neuern Schullehrer wohl zu merken, daß sie sich vergebens bemühen, aus des Gratians c. 24. Dist. I. eine feyerliche Busse herauszuschnitzeln, welche von der öffentlichen unterschieden seyn sollte, indem ja die öffentliche Busse nie ohne äusserliche Ceremonien geschah. Denn die Büssenden wurden in vier Klassen eingetheilet. 1. In jene der **Weinenden**, welche im Vorhofe, oder im Eingange der Kirche auf ihre Knie hingeworfen, zur Busse zugelassen zu werden fleheten. 2. Der **Anhörenden**, denen nichts anders erlaubt war, als die Lesung der h. Schrift, und den Unterricht im untersten Theile der Kirche mit anzuhören. 3. Der **Knieenden**, oder der auf die Erde gestreckten, welche schon in der Kirche zu Auflegung der Hände, die Segnungen, und die Bestimmung der Bußwerke, welche sie zu verrichten hatten, empfingen. 4. Der **Stehenden**, welche zwar nicht mitopfern, noch die allerheiligsten Geheimnisse empfangen; aber noch mit den Gläubigen das allgemeine Gebet, verrichten, und dem Opfer bis ans Ende beiwohnen durften.

(g) Die zween Kirchenräthe von Karthago, der II. vom Jahre 390. Can. 3 u. 4. und der III. vom J. 397. Can. 32. beweisen es sonnenklar, daß die öffentliche Busse bloß vom Bischofe allein, und niemals von andern, ausser auf seinen Befehl, und auf seine Abordnung, folglich aus Vollmacht an seiner statt verwaltet worden sey. (Schlag nach oben §. 164. n. c.) Wie groß die Sorgfalt, besonders der Bischöfe, die

Sün-

Sünder zu heilen gewesen seyn, wenn nämlich eine neue Gattung von Sünden vorkam, und die Busse darnach eingerichtet werden mußte, zeigen uns die Bußgesetze selbst, als eben so viele aus den Aussprüchen der Kirchenversammlungen, der h. h. Väter, und der Päpste hergeleitete Regeln, welche die ächte Vorschrift, wie die Buße verrichtet werden soll, enthalten. Nebst dem haben wir auch die Bußbücher das ist, die Sammlungen dieser Bußgesetze, welche die zur Auflegung der Bussen abgeordneten Priester immer vor Augen haben, zu Rathe ziehen, und befolgen mußten. Schlag nach Concil. Trid. l. c. C. VI. de Minist. Sacrm. Poenit. et Absolut. wie auch Cath. Rom. P. II. c. V.

(*b*) Es ist eine sehr falsche Meinung von einigen, daß Gott die Schuld niemals nachlasse, ohne zugleich die ganze Strafe zu schenken. Denn dieses streitet sowohl den oben angeführten Schriftstellen, als besonders *I.* B. Mos. *III.* 17. IV. B. Mos. XII. 14. XIV. 20. 21. 22. 33. XX. 12. XXX. 4. II. König. XIV. 13. 14. *I.* Chr. XXI. offenbar entgegen. Nur den Pfeil aus dem Leibe herausziehen, ist nicht genug, man muß auch die vom Pfeile geschlagene Wunde heilen: So muß auch in der Seele, wenn sie die Vergebung der Sünde erhalten hat, die zurückgelassene Wunde durch die Busse geheilet werden. S. Chrysost. Homil. 80. ad Pop. Antioch. Und der h. Augustinus lehret es uns in allen seinen Schriften, daß man bei der Busse zween Gegenstände vor Augen haben müsse, die Barmherzigkeit Gottes, und die Gerechtigkeit, die Barmherzigkeit, welche die Sünde, und die ihr gebührende ewige Strafe nachläßt; und die Gerechtigkeit, welche den Menschen mit zeitlichen Strafen züchtiget. Sieh Catech. Rom. l. c. §. 69. S. Thom. III. P. q. 86. Art. 4. Wiederum andere giebt es, deren Meinung eben so irrig ist: daß die Genugthuung, und die Verdienste Christi durch unsere Genugthuung

ver-

verdunkelt werden. Hierauf antwortet der Kirchenrath von Trient mit folgenden Worten: Daher geschieht es, daß, da wir um für unsere Sünden genugzuthun, leiden, wir Jesu Christo, der für unsere Sünden genuggethan hat, und von dem alle unsere Kraft, alles unser Vermögen herkömmt, gleichförmig werden. Wir sind daher vollkommen versichert, daß, wenn wir mit ihm leiden, wir auch mit ihm werden verherrlicht werden. Unsre Genugthuung, welche wir für unsere Sünden leisten, geschieht durch Jesum Christum; denn da wir aus uns, als von uns selbst, nichts vermögen, so vermögen wir doch alles durch den Beistand desjenigen, der uns stärket. Und so bleibt aber dem Menschen nichts übrig, worinn er sich rühmen könnte; sondern unser ganzer Ruhm, unsre ganze Ehre ist in Christo, in welchem wir leben, in welchem wir verdienen, in welchem wir genugthun, und würdige Früchte der Busse, die von ihm allein ihre Kraft haben, bringen; die er seinem Vater darbringt, und die durch ihn vom Vater angenommen werden. In der oben angeführten Sess. c. VIII. Allein es ist auch ganz gewiß, und für jeden katholischen Christen Pflicht, es mit Mund, und Herzen zu bekennen, daß nichts desto weniger die Regierer, und Vorsteher der Kirche, vermöge der ihnen von Gott ertheilten Gewalt, so wohl zu binden, als zu lösen, den Sündern kanonische Bussen auferlegen können; wie wir wissen, daß es die Kirche, in ihren ältesten Zeiten auch wirklich, nach jenen sehr bekannten Bußgesetzen zu thun pflegte. Doch wissen wir auch zugleich, daß eben diese erste Kirche von der Strenge dergleichen Strafen, die den Sündern zur Genugthuung für ihre Verbrechen, entweder schon auferlegt worden waren, oder auferlegt hätten werden sollen, öfters sehr mild abgegangen ist, und zwar entweder den ausnehmenden Eifer der Büssenden dadurch zu belohnen, besonders,

wenn

wenn die Fürbitten, und Bittschriften der Martyrer davon zeugten; oder aus andern Ursachen, denen die christliche Liebe, Weisheit, und Bescheidenheit, beipflichten mußte. Sieh II. Kor. II. 7. u. f Synod. Nicaen. C. 11. Synod. Ancyr. C. 4. u 5. S. Cypr. Ep. 15. Aus dergleichen Ursachen, läßt die Kirche auch noch heut zu Tage unter dem Namen der Abläße die zeitlichen Strafen nach, welche sie gewiß von den Sündern mit aller Strenge fodern könnte, gleichwie wir bald zeigen werden, daß die Bußgesetze auf keine Weise ganz abgebracht worden sind. Folglich bestehen die Abläße in der Nachlassung der zur Genugthuung der begangenen Verbrechen auferlegten Busse. Cap. IV. 14. de Poenit. Und der Kirchenrath von Trient setzte es in seiner XXV. Sitzung als einen Glaubensartikel fest: daß Christus die Gewalt Abläße zu ertheilen der Kirche gegeben habe; daß ihr Gebrauch heilsam, aber doch mit Klugheit zu mässigen sey, damit nicht die Kirchenzucht durch die zu grosse Leichtigkeit entkräftet, und entnervet werde. Möchte doch diese so bescheidene Mässigung im XI Jahrhunderte, und in den folgenden gebrauchet worden seyn, wo sogleich einem jeden, der nur etwas, so Mühe kostete, besonders einen Feldzug wider die Heyden, Ketzer, unternahm, oder Geld dazu herschoß; oder auch nur entweder eine Kirche besuchte, oder etwa einigen Beitrag zur Herstellung einer Kirche, eines Klosters, eines Krankenhauses, oder Spitals, ja nur zur Ausbesserung der Brücken, der Wege, und dergleichen Sachen machte, mit größtem Nachtheile der kanonischen Bußordnung, ohne allen Anstand die Genugthuung, nachgelassen wurde, welche noch immer von den Sünden am meisten abhielt, und das beste Heilsmittel für Sünder war. Den Strom der Ausschweifungen aber in Ertheilung der Abläße beförderten vollends jene Ablässewucherer, welche Abläße gegen Allmosen verkauften, wer ihnen viel Allmosen gab, dem auch viele Abläße ertheilten, wie es uns die Urkunden vom

XVI. Jahrhundert, und selbst die angeführte Verordnung des trientinischen Kirchenrathes leider! mehr als zur Genüge lehren. Der grosse van Espen merket in seiner sehr gelehrten Beleuchtung über die Ablässe P. II. S. I. T. VII. c. 2. gegen das Ende folgendes an: Die Väter des trientinischen Kirchenrathes haben sich in der Lehre von den Ablässen so ausgedrükt, daß sie über die Fragen, und Schwierigkeiten, welche in dieser Materie, besonders was ihre Wirkung, oder Giltigkeit betrift, von den Gottsgelehrten so sehr gesichtet werden, ganz weggegangen sind. Dieß bemerkte ohne Zweifel der grundgelehrte meldensische Bischof Bossuet, welcher in seiner Glaubenserklärung über die Materie von den Ablässen mit solcher Behutsamkeit, und Mässigung redete, daß er kein Bedenken trug zu sagen, die Kirchenversammlung von Trient lege von den Ablässen nichts anders zu glauben vor, als daß Christus die Gewalt Ablässe zu ertheilen gegeben habe, ihr Gebrauch aber nüzlich sey. Nun ist es aus den angeführten Worten dieses meldensischen Bischofes klar c. I. n. 27. daß er dafür gehalten habe, der Ablaß bestehe einzig in der Nachlassung der den Büssenden zur Genugthuung ihrer Sünden auferlegten Busse, welches jene Gattung Ablaß ist, wovon die nicäischen, ancyranischen, und andere alte Kirchengesetze Meldung machen. Es ist sich darüber auch nicht zu verwundern, indem es in der Verordnung, welche im Cap. XIV. de pœnit. & remiss. unter dem Namen Innocentius des III. im lateranensischen Kirchenrathe ganz deutlich gesagt wird, daß der Ablaß in dieser Nachlassung der Strafe, und Busse bestehe. Denn er sezt noch die Gränzen fest, worinne sich das Ansehen, und die Gewalt der Bischöfe in Verleihung der Ablässe halten sollte, und erkläret deutlich, daß die ertheilte Nachlassung der auferlegten Bussen

das dorten ausgesteckte Ziel nicht überschreiten darf. Wenn sich die Gottesgelehrten, und diejenigen, die über verschiedene Meinungen gegeneinander streiten, innerhalb dieser Gränzen hielten, so würden sie in dieser Materie nicht so viele Schwierigkeiten mit ihren Gegnern finden. Aber auch merkwürdig ist, was eben dieser Gelehrte l. c. c. III. §. 14. anführet. So sagt auch der Dominikus Soto in 4. Sentent. Dist. XXI. Art. 1. q. 2. Ja, es pflegen zuweilen Ablässe verkündiget zu werden, wo fünf tausend und mehrere Jahre Busse, und eben so viele Quadragenen, oder vierzig Tage nachgelassen werden. Hierauf könnte man gleich, wie Gerson der Kanzler von Paris in seiner Abhandlung über die sakramentalische Lossprechung, und in einer andern über die Ablässe, antworten, daß diese Abentheuer von Ablässen nicht vom Pabste gegeben werden, sondern blosse Betrügereyen derjenigen sind, die damit wuchern. Daher lachet auch der gemeldte Doktor darüber. Und wie sollte man wohl dergleichen schreckliche Ausschweifungen gedulden, und mit gleichgiltigem Auge ansehen können? Höret man nicht öfters von zwanzig tausend, und noch mehr Jahren Ablaß? So weit redet Gerson; welcher endlich nach einer Weile auch fraget: Was man denn von den Ablässen von hundert, und noch mehr tausend Jahren halten soll? und selbst antwortet, daß niemand glauben müsse, daß je ein Pabst dergleichen Possen zu ertheilen gedacht habe. — — Indem es sich ja keineswegs läugnen läßt, daß die Ablaßkrämer, welche Leute sind, die die Religion nicht kennen, und sie bloß verächtlich machen, öfters so lächerliche Dinge predigen, daß sie der Staat billig abschaffen sollte. Ich übergehe die Gründe, oder vielmehr, ich will sie nimmer wiederholen, weil sie schon in dem, was bisher gesagt worden, enthalten sind, die Irrthümer derjenigen zu widerlegen, welche

dafür

dafür halten, der Ablaß unter diesem, oder jenem Namen sey kräftiger als ein anderer, obschon auch vollkommener Ablaß; oder die von den Bischöfen ertheilten Ablässe könnten nicht so viel Kraft, als jene der Päpste haben. Und da endlich der Pabst Leo selbst von den Verstorbenen schreibt, daß ihre Sache dem Gerichte Gottes vorbehalten sey. c. 1. XXIV. 9. 2. und daß es uns nicht zukomme über denjenigen, der schon von Gott gerichtet worden ist, anders zu urtheilen, oder zu entscheiden, als er an seinem letzten Tage vom Herrn befunden worden ist. c. 4. ebend. Und der Pabst Gelasius: Wir lesen, spricht er, daß Christus Tode erwecket habe, daß er aber in der Sünde Gestorbene losgesprochen habe, lesen wir nicht. — — Was du wirst gebunden haben auf Erden, wird auch gebunden seyn im Himmel, und was du wirst aufgelöset haben auf Erden, wird auch aufgelöset seyn im Himmel. Auf Erden, spricht er; denn wer einmal in diesen Banden gestorben ist, von diesem sagt er nicht, daß er irgendwo mehr aufgelöset, oder losgesprochen würde. c. 2. ebend. Da die Lehrer überhaupt der Meinung beitreten, welche sich auf sehr gewisse Grundsätze gründet, daß der Pabst den Seelen im Fegfeuer den Ablaß nicht als Richter, oder vermöge seiner gerichtsbarlichen Gewalt ertheilet, sondern nur fürbittweise, nemlich mittelst des für ihre Erlösung durch die Verdienste Christi zu Gott ausgegossenen Gebetes, sieh. P. Engel. L. V. Decret. Tit. XXXIX. §. 2. n. 5. Schmier L. V. pag. 191. §. 284. und da es blos auf Gott ankömmt, ob er solches Gebet, wie jedes andere, erhören will; so ist, deucht mir, unser ganzes menschliches Forschen, und Zanken, ob die Seelen durch dergleichen Ablässe unfehlbar aus dem Fegfeuer erlediget werden, oder nicht, vergeblich. Schlag nach, wenns beliebt, bei Layman. de Indulg. C. VII. n. 3.

* Sieh auch Unterricht, und Lehre der katholischen Kirche von den Ablässen, und insbesondere von dem Ablasse des Jubeljahres, aus dem Französischen übersetzt. Wien bei Joh. Thom. Edlen von Trattnern 1776. wo im II. Hauptstücke §. 1. Num. 3. auf der 16. Seite sehr richtig erinnert wird: Erwäge also erstlich, daß der Ablaß durch die ihm eigene Kraft weder die Sündenschuld, noch die ewige auf die Todsünde gesetzte Strafe, noch alle zeitliche Strafen, die der Sünder aus unabänderlicher Ordnung Gottes sich von der ewigen Pein zu erkaufen zu erleiden hätte, nicht nachlasse. Zweytens, daß er die zur Empfangung des heil. Sakraments der Busse nothwendigen Zubereitungen, die da sind die Bekehrung des Herzens, die demüthige Anklagung der begangenen Sünden, der aufrichtige Willen solche an sich selbst zu strafen, keineswegs berühre. Er läßt diese drey Stücke in ihrer Kraft, und setzt sie voraus, denn seine Macht erstreckt sich nur den Sünder, der schon in solcher Bußfertigkeit ist, von einem Theile der äuserlichen Bußwerke, die er nach dem Gesetze der Kirche hätte erfüllen sollen, zu entledigen. Dieß ist, was man den Rechtgläubigen nicht genug einschärfen kann, weil es die meisten derselben nicht wissen, oder nicht wissen wollen.

(i) Die Geschichte des Jubiläums ist kurz folgende:

1. Der Urheber davon war Papst Bonifacius der VIII. Dieser verlieh im Jahre 1300. allen und jeden, welche damals, und weil eben zugleich das hunderte Jahr davon einfiel, die Kirche des Apostelfürsten bußfertig nach verrichteter heil. Beicht besuchen würden, vollkommene Vergebung aller ihrer Sünden. Cap. I. de Pœnit. Extrav. Com.

2. Kle-

2. Klemens VI. kam im Jahre 1350. auf Anhalten der Römer dem hundertem Jahre mit einem neuen Jubiläum zuvor, welches er auf das bemeldte Jahr bewilligte, und zugleich für das künftige auf jedes fünfzigste Jahr festsetzte. Diese herrliche Stadt, hatte damals das Vergnügen eine solche Menge Menschen innerhalb ihren Mauern zu sehen, welche zur Kirche des Apostelfürsten, den grossen Ablaß zu gewinnen, von allen Theilen der christlichen Welt hineilte, daß dasselbige Jahr hindurch täglich bei 5000. Fremdlinge gezählet wurden, welche bei den Thoren Roms aus und eingiengen, wie es aus der grossen Kronik der Niederlande Van Espen erzählt l. c. cap. 5.

3. Urban der VI. rückte die Feyerung des Jubiläums noch mehr vor, und machte die Verordnung, daß man es im Jahre 1388. in der Folge aber alle dreyßigste Jahre halten sollte. Dieß bestättigte Bonifacius der IX. Urbans Nachfolger, und war zugleich der erste, der es auf einige andere Kirchen erstreckte, doch so, daß man den Privilegien die Klausel beisetzte, daß der Ablaß nur denjenigen ertheilt seyn sollte, welche hilfreiche Hand reichen, und daß Sammler oder Einnehmer um die Opfer zu empfangen, und zu erheben, dahin geschicket werden würden. Chronic. Belg. p. 333. So sehr auch die übrige Christenwelt dazumal wieder nach Rom zusammen drang, so blieben doch die Franzosen aus, welche den Urbanus, und sodann den Bonifacius zu Rom seyn liessen; für sich aber den damals zu Avignon sitzenden Petrus de Luna, oder Papst Benedikt den XIII. erkannten. Allein

4. Nach der Kirchenversammlung von Kostnitz, und erloschener Trennung gieng selbst wieder die römische Kirche auf die Verordnung Papsts Klemens des VI. zurück; bis endlich

5. Paulus der II. im Jahre 1470. das Jubiläum auf jedes fünf und zwanzigste Jahr fest-

setzte. Dieser Papst hatte schon im Jahre 1464. durch seine Ausdehnung des Jubiläums auf alle Kirchen die Freygebigkeit des Bonifacius weit hinter sich gelassen. Er hatte überhaupt eine solche beinahe angeborne Leichtigkeit päpstliche Abläße, und Gnaden zu verleihen, daß er es endlich selbst merken mußte, welche schwere Wunden die grosse Freygebigkeit in diesem Stücke der reinen Buß- und Kirchenzucht schlage. Er ward auch in der Folge klüger, und mässiger. Extrav. 3. de Pœnit. & Remiss. in Com. Nach der Zeit aber stund

6. Papst Sixtus der V auf, welcher gleich beim Eingange seines Papstthumes ein Jubiläum um eine glückliche Regierung verkündigen ließ. Nebst dem, daß die folgenden Päpste diesem Beispiele folgten, schienen einigen aus ihnen auch noch andere Ursachen wichtig genug, diese Gnadenpforte zu eröfnen.

* Die Bedingnisse, welche in den Jubiläibullen ausdrücklich zu stehen pflegen, sind folgende: Daß man in einer der bemerkten Wochen drey Tage faste; nach Vermögen Almosen gebe; aufrichtig, und reumüthig beichte; das heilige Sakrament des Altars mit Andacht empfange; wenigstens eine von den Kirchen, welche der Ordinarius anzuweisen hat, und alldort zu dem in der Bulle vorgeschriebenem Ende bete. Der Menge der Büssenden wird dadurch gesteuert, daß mehrere von dem Ordinarius gutgeheissene Beichtväter bestellet werden, und zugleich die Erlaubniß ertheilet wird, von allen, und jeden vorbehaltenen Fällen, und Sünden, Sprüchen, Censuren, und Kirchenstrafen loszusprechen, und alle Gelübde in andere gute Werke umzuändern, blos das feyerliche Keuschheit- und Ordensgelübd ausgenommen. Sieh Cl. Van Espen l. c. Cap. V. u. VI.

(k) Die Bischöfe mußten sich freylich, gleichwie in andern Sachen, also auch zur Aussöhnung der Sün-

der

der Priester zu Hilfe nehmen. Allein sie würden die oben angeführten Bußgesetze immer haben beobachten können, wenn nicht meistentheils durch eben diese so wohl Welt- als Ordenspriester, die sich auf die scholastische Theologie verlegten, die Meinung überhand genommen hätte, daß, nachdem die Erlaubniß Beicht zu hören, und die Sünder mit Gott auszusöhnen den Priestern mitgetheilet worden, auch die Auferlegung der Bussen, und zwar für heimliche Verbrechen die Bestimmung heimlicher Bussen nothwendig ihrer Macht, und Willkühr überlassen seyn müsse. Diese Meinung ward allgemein, kam in Schwung; was Wunder, wenn die öffentlichen Bussen selten, ja ganz vergessen wurden?

(l) Es schien unsern heiligsten Vätern vorzüglich mit zur christlichen Zucht zu gehören, von einigen gröbern und schwerern Verbrechen nicht jeden Priester, sondern blos nur die Hirten vom ersten Range lossprechen zu lassen; sagt die Kirchenversammlung von Trient C. 7. de Doctr. pœnit. Und hat folglich beschlossen: daß 1. jedermann nicht nur im Papste, sondern auch in den Bischöfen die Macht vorzubehalten, 2. aber auch die wirkliche Nothwendigkeit selbst dergleichen Vorbehaltungen zu machen anerkennen müsse. Denn gewiß! die Vorbehaltung einiger Verbrechen erreget einen grössern Abscheu vor den Verbrechen — — und gleichwie die Leichtigkeit der Vergebung zum Sündigen Anlaß gibt, so vermindert hingegen die Schwierigkeit der Vergebung die Leichtigkeit zu sündigen. Endlich ist es ausgemacht, daß, je schwerer die Krankheiten sind, desto erfahrnere Aerzte fordern sie, und mit desto mehr Behutsamkeit muß man die Mittel wählen, und brauchen. Van Espen P. II. Sect. I. Tit. VI. de sacr. Pœnit. C. IX. §. 18. u. f. Wenn man also die Vorbehaltungen überhaupt betrachtet, so haben sie der Busse nicht nur nichts benommen, sondern vielmehr ihre Kraft noch hergestellt.

Aber wie sollen wohl die päpstlichen Vorbehaltungen unter die Dinge gerechnet werden können, welche in Ansehung der Bußzucht der alten Kirchenpraxis entgegen sind? Ich werde es, wie es ist, sagen. Es waren zwar immer von den ältesten Zeiten her einige Verbrechen den Päpsten vorbehalten; aber nur die Verbrechen solcher Leute, welche die Bischöfe selbst freywillig, und mit Fleiß, die Lossprechung zu erhalten zu den Päpsten geschickt haben, um nämlich durch diese seltene Gelegenheit, grosse Mühe, und Beschwerniß die Lossprechung zu erlangen, andere von dergleichen Lastern abzuhalten. (§. 182, n. d. 196. n. d.) Nur erst in den folgenden Zeiten traten die Päpste der Würde der Bischöfe zu nahe, maßten sich der Ehre, die ihnen diese nicht aus Pflicht, nur aus gutem Willen erwiesen, als ihr ausschliessendes Recht an, und hielten sich Sünden und Verbrechen, welche sie wollten, nach ihrem Belieben vor. So nachtheilig auch dieser Eingriff den angebornen Rechten, und ursprünglichem Ansehen der Bischöfe war, so hat er doch (wenn man nicht gleich auf jene leidige Folgen sieht, welche die Unbescheidenheit allezeit hervorbringt) der Bußzucht noch keine so tödtlichen Wunden geschlagen wie jene so ausschweifenden Erlaubnisse, von allen Vorbehaltungen gleich loszusprechen, welche die Päpste so vielen Mönchschaaren, besonders den Bettelorden mit schändlicher Hintansetzung der Bischöfe beinahe überhaupt mitgetheilet haben. Zwar der Kirchenrath von Trient hat das Ansehen der Bischöfe wieder in etwas hergestellt, da er die Verordnung machte: daß kein Ordensgeistlicher sollte weltliche Leute, oder auch Priester beichthören können, noch dazu für tauglich geachtet werden, es sey denn, daß es eine pfarrliche Seelsorge erfoderte, oder so einer vom Bischofe, wenn es ihm nöthig scheinen sollte, vermöge einer Prüfung, oder sonst dazu für fähig gehalten wird, und er die Gutheissung, welche unentgeltlich ausgefertiget werden soll, erhält; ungeachtet aller

ihrer

ihrer Freyheitsbriefe, unerdenklichen Gewohnheiten, und Herkommen. Sess. XXIII. Cap. 15. de Reform.

(m) Allein man darf darum nicht glauben, daß die öffentliche Bußzucht ganz abgebracht worden sey; der Kirchenrath von Trient schärft sie mit folgenden Worten ein. Sess. XXIV. c. 8. de Reform. Wenn jemand ein Verbrechen öffentlich, und vor vielen begangen hat, wo man nicht zweifeln kann, daß andere dadurch geärgert, und aufgebracht worden sind; einem solchen muß auch, je nach dem er schuldig ist, öffentlich eine Busse auferlegt werden, damit diejenigen, denen er durch sein böses Beispiel zum Bösen Anlaß gegeben hat, durch das Zeugniß seiner Besserung auf den Weg der Tugend zurückgeführet werden mögen. Doch kann der Bischof, wenn er es für nützlicher hält, jede öffentliche Busse in eine heimliche umändern. Obwohlen übrigens die Kirchenversammlung die Auferlegung, und Bestimmung der Bussen der weisen Willkühr der Priester überläßt, so zeigt sie doch den Seelenhirten auch noch heut zu Tage jenen vortreflichen Gebrauch der Bußgesetze, da sie ihnen nach dem alten Geiste der Kirche befiehlt: die Genugthuungen so wohl nach den Eigenschaften, und dem Verhältnisse der Verbrechen, als auch nach den Kräften, und dem Vermögen der Büssenden zu messen, die Bussen aus diesem Gesichtspunkte zu bestimmen; damit die Genugthuung, welche sie auferlegen, nicht nur zur Verwahrung des neuen Lebenswandels, und zur Arzney für die Krankheit, sondern auch zu einer eiferigen Rächung der begangenen Verbrechen, und weisen Züchtigung sey. Sess. XIV. C. 8. Vornehmlich ist aber auch zu merken, daß der Kirchenrath von Trient, um keinen Schein übrig zu lassen, als wäre durch die so wohl den Ordensgeistlichen als Weltpriestern, welche Seelsorgen tragen, verliehenen Freyheitsbriefe, und Erlaubnisse den Rechten

des Pfarrers, oder eigentlichen Priesters irgends ein Abbruch geschehen, ausdrücklich verordnet habe, daß alle Pfarrkinder wenigstens einmal im Jahre zur österlichen Zeit ihrem eigenen Priester, einem andern aber nur mit dessen Erlaubniß beichten soll. n. Cap. 2. de Treng. & Poe. Extravag. Com. Conf. Sieh auch Cl. de Riegger L. V. Decret. §. 544. bis 563. und die Abhandlung des berühmten Mannes de pœnitentis & pœnis ecclesiasticis. §. 1. bis 36.

Viertes Hauptstück.

Von den Censuren und geistlichen Strafen.

§. 480.

Wenn aber einige Sünder so sehr in die Tiefe gekommen wären, daß sie sich weder um den Endzweck der Kirche, das ist, um die ewige Glückseligkeit mehr besorgten, noch sich um die genaue Beobachtung der von Christo geoffenbarten Religion bekümmerten, und alle Buß- und Wiederversöhnungsmittel verachteten: dann haben sich diejenigen, welche, wie wir schon gezeiget haben, zum Heile, und allgemeinen Besten der Kirche, nämlich damit die Christgläubigen ungehindert zu diesem Endzwecke fortschreiten; und ihn auch wirklich erhalten möchten, nicht nur die Gewalt Gesetze zu geben und zu richten, sondern auch zu bezäumen anvertrauet war, ihres Ansehens dergleichen Sünder der geistlichen Güter, und Rechte zu berauben (§. 472. n. a.) zu allen Zeiten der Kirche bedie-

dienet. Die Alten beobachteten darinne diese Ordnung: sie gebrauchten sich am ersten des kleinern Bannes, (*a*) oder des Heilungsbannes, der nur von der Gemeinschaft des öffentlichen Gottesdienstes ausschloß (*b*). Fruchtete aber dieser nichts, so folgte der grosse oder tödtliche Bann (*c*) welcher dem Sünder alle die Rechte raubte, die ihm als einem Mitgliede der christlichen Versammlung zukamen (*d*), und er ward von den Rechtgläubigen wie ein Heid, und Zöllner, oder erklärter Sünder gehalten (*e*) Doch war dieß nur die Strafe wider diejenigen, welche alle Ermahnung, und gelindere Besserungsmittel mit Hartnäckigkeit verachteten (*f*). Den Bann aber nie ohne gerechte, höchst nothwendige Ursache (*g*), nie ohne die rechtmässigen, gewöhnlichen Förmlichkeiten (*h*), vornemlich aber nie ohne weise Uiberlegung (*i*) zu gebrauchen, ob man hoffen dürfe, das vorgesteckte Ziel dadurch zu erhalten, oder, ob man vielleicht nicht noch mehr dadurch verschlimmere, zu sehen; dieß war immer überhaupt der alten Kirchenvorsteher ihre eben so kluge Meinung, als gewissenhafte Sorge (*k*).

(*a*) Uiber die Censuren, oder geistlichen Strafen, welche schon bei den Juden üblich waren, sieh meinen Ordo Princ. P. I. §. 83.

(*b*) Diesen Bann nannten die Alten nur platterdings die Absonderung. Auch das Wort Exkommunikation bedeutete in seinem glatten gewöhnlichen Verstande nicht leicht was anders, als diesen minderen Bann. Uibrigens aber hatte dieser kleinere Bann vier Grade. Der erste hielt blos von der Empfangung des allerheiligsten Altarssakraments ab; der zweyte, von dem Gebete mit

den

den Gläubigen; der dritte von dem Gebete auch nur mit den Katechumenen, oder welche unterrichtet wurden. Der vierte endlich verwehrte den Eintritt in die Kirche, wegen geringerer Laster. Aber auch denen, welche sich grösserer Verbrechen schuldig gemacht hatten, widerfuhr nichts anders, als diese Absonderung, wenn sie sich gleich der öffentlichen Busse unterwarfen.

(c) Dieser hieß bei den Alten nach dem Zeugniß des heil. Chrysostomus auch Anathema oder Bannfluch. Homil. XV. in Epist. ad Rom.

(d) Er raubte ihm aber nicht diejenigen Rechte, welche ihm vermöge des natürlichen Völker- und bürgerlichen Rechts gebührten. Denn nach der Lehre des heil. Paulus I. Kor. V. 4. Röm. XVI. 16. I. Thessal. III. 14. und des heil. Johannes I. Johann. V. 10. 11. werden nicht die in diesen Rechten gegründeten Pflichten, sondern nur der gefährliche, mit diesen Pflichten verbundene, mehr als es die Nothwendigkeit erfodert, gepflogene Umgang in der löblichen Absicht verboten, um die Verstockten dadurch mehr zu beschämen, andere aber von der Gefahr von eben dieser Seuche angesteckt zu werden, abzuhalten. Es wurde also von den Alten bloß nur der unnöthige, überflüssige, und verdächtige Umgang mit den Exkommunicirten mit der nämlichen Bannstrafe beleget. Was aber jenen Umgang betrift, dessen Absicht ist, nach dem Beispiele des mit den Sündern speisenden Heilandes dergleichen Gottlose durch Liebe und Güte zu gewinnen, und zur Kirche wieder zurück zu führen, so kommt er mit der Pflicht eines Christen, besonders eines Hirten ganz gewiß überein.

(e) Gleichwie die Kirche für die Heyden, und Ketzer öffentlich zu beten pfleget; also kann gewiß auch für die, welche uns wie Heyden und Zöllner seyn sollen, obwohl sie selbst weder zur Theilnehmung

der

der heiligen Geheimnisse zugelassen werden, noch auch wir für sie als für Glieder der Kirche beten dürfen, doch öffentlich gebetet werden. C. 28. de Sent. excom.

(f) Daß aber der Bannfluch nur erst alsdann gefället werden müsse, wenn alle andere Mittel vergeblich angewendet worden sind, lehren uns mit diesen Worten

1. Der heilige Ambrosius. Auch derjenige Theil des Leibes, der in die Fäulung gegangen, wird mit Schmerzen abgehauen. Er wird lange gepfleget, es wird lange versucht, ob er durch Arzneymittel geheilet werden könne; kann er nicht geheilet werden, so schneidet ihn ein guter Arzt weg. Das thut auch ein guter Bischof. Er wünschet zu heilen, das fressende Eiter wegzunehmen; dieses zu vertreiben, jenes wegzuschneiden; was sich endlich nimmer heilen läßt, mit Schmerzen vom Leibe zu hauen. L. I. off. c. 27.
2. Der heil. Leo. Man soll keinem Christen die Gemeinschaft so leichtlich versagen; und was unser Herz nur mit Widerwillen und größtem Schmerzen, schreckliche Verbrechen zu rächen, thun muß, darf nicht nach Willkühr eines zürnenden Priesters geschehen. Ep. 93.
3. Die Väter der Ephesinischen Kirchenversammlung, als sie den Nestorius verdammten. Wir schreiten zu diesem traurigen Spruch wider ihn aus Noth gezwungen mit häufigen Thränen. Harduin. Tom. I. Col. 1422.
4. Die Kirchenversammlung von Chalcedon wider den Eutyches. Nachdem er sein Verderben voll gemacht hat, so haben wir unter Weinen und Seufzen festgesetzt, daß er durch Jesum Christum unsern Herrn, den er gelästert hat, von allem geistlichen Amte, von unsrer Gemeinschaft, und von der

höch-

höchsten Amtswürde ausgeschlossen seyn soll. Ebend. Tom. II. Col. 167.

5. Julianus, der Gesandte der römischen Kirche in eben dieser Kirchenversammlung wider den Dioskorus. Mir fliessen zwar die Augen von Thränen über, und das allgemeine Mitleiden bindet mir die Zunge, daß ich mich nicht erklären kann. Nachdem sich aber Dioskorus Bischof der grossen Stadt Alexandria selbst durch seinen Ungehorsam so vieler Laster schuldig zu seyn bewiesen hat, von vielen wegen verschiedener Verbrechen angeklaget worden ist, und bis zum drittenmale berufen, seines bösen Gewissens halber nicht hat erscheinen wollen, so mache ich mit grösstem Herzenleid, und seufzend den Spruch, daß er von seiner bischöflichen Würde, und allem priesterlichen Amte abgesetzt und ausgeschlossen sey. Ebend. Col. 347.

Doch wird durch das, was folget, so wohl dieses, als auch noch mehreres beleuchtet werden.

(g) Zu diesem Banne wird nämlich erfodert:

1. Ein Verbrechen, das schwer, und groß ist. Can. 41. XI. q. 3. c. 8. 42. XI. q. 8. c. 27. XXXIII. q. 4. cap. III. de solut. Augustin. Libr. de fid. & oper. c. 26.
2. Das kund, und öffentlich ist. Can. 19. II. q. 1. C.. 48. de Sent. Excom.
3. Das rechtmässig, und gerichtlich bewiesen ist. Can. 11. 18. II. q. 1. wo diese entscheidende Worte des heil. Augustinus angeführet werden. Wir können niemanden von der Gemeinschaft ausschliessen, obwohl es noch keine Ausschliessung zum Tode, sondern nur zur Arzney ist, wenn der Schuldige nicht entweder sein Verbrechen freywillig bekennet hat, oder in einem weltlichen, oder

geist-

geistlichen Gerichte desselben benanntlich überwiesen ist. Hom. 50. de Pœnit.

4. Muß Hartnäckigkeit dabei seyn, um aber von dieser versichert zu seyn, hat Christus selbst eine dreyfache Ermahnung vorauszuschicken befohlen bei Matth. XVIII. 15. Sündiget etwan dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir, und ihm allein. Wenn er dich höret, so hast du deinen Bruder gewonnen. Sieh hier die erste Ermahnung. Höret er dich aber nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß die ganze Sache aus zweyer, oder dreyer Zeugen Munde bestehe. Sieh hier die zweyte Ermahnung. Wenn er die nicht höret, so sage es der Kirche. Sieh hier die dritte Ermahnung. Und nach dieser dritten Ermahnung, nämlich, wenn er die Kirche nicht höret, nicht gleich nach der ersten von dem Petrus gemachten Ermahnung, halte ihn für einen Heyden und Zöllner.

Daß dieses alles von den Alten genau beobachtet worden ist, haben wir schon aus den erst oben in der not. *f.* angeführten Beweisen zur Genüge ersehen. Die Exkommunikationen *latæ sententiæ*, oder die nach der neuern Praxis schon so festgesetzt sind, daß der, welcher so ein Verbrechen begeht, schon vermöge der That selbst, ohne weiteres Verhör, oder Untersuchung, ohne mehr einen andern Spruch zu erwarten, von der Gemeinschaft der Christgläubigen ausgeschlossen ist, diese waren damals ganz unbekannt. Die Vertheidiger dieses zum voraus gefällten Bannes sagen zwar, daß schon das Gesetz selbst die Stelle der dreymaligen gehörigen Ermahnung vertrete. Aber wie soll wohl dieses je ein Mensch behaupten können, ohne eben dadurch jenes so nachdrückliche Gebot, vermöge dessen Christus diese dreymal wiederholte Ermahnung auferleget, ohne die Vorschrift der Kirchengesetze.

setze, Can. Apost. 73. C. 5. XVI. q. 7. und die ganze löbliche Gewohnheit der alten Kirche schnurgrad über einen Haufen zu werfen? Wie soll man gleich einen jeden Uibertreter eines solchen Gesetzes für einen hartnäckigten und verzweifelten Sünder halten können; wie soll er gleich von der Gemeinschaft der Christgläubigen abgeschnitten zu werden verdienen, ja auch nur verdienen mögen, da zur Beobachtung eines Gesetzes zum voraus eine lebhafte Kenntniß davon erfodert wird; hingegen dergleichen Exkommunikationsgesetze so viele, so unzählige sind, daß sogar die Ausleger der Kirchengesetze selbst nicht alle herzuzählen sich getrauen; und für so viele andere Leute soll es Schuld und Verbrechen seyn, wenn sie nicht alle und jede wissen?

Aber lasset uns hier an dem Orte, wo wir die so erbauliche Sorgfalt der alten Kirche über die Gerechtigkeit des Bannfluches betrachten, auch gleich beyfügen, was sie denn von den ungerechten Exkommunikationen gehalten habe. Wir haben hievon die deutlichsten Sprüche.

1. Des heiligen Augustinus. Was schadet es auch dem Christen, daß ihn die menschliche Unwissenheit in dem Verzeichnisse der Christen nicht lesen will, wenn ihn nicht das böse Gewissen aus dem Buche der Lebendigen tilget? Can. 50. XI. q. 3.
2. Des heil. Hieronymus. Bei Gott wird nicht nach dem Spruche der Priester, sondern nach dem Leben der Schuldigen gefraget. Matth. Cap. XVI.
3. Des heil. Pabsts Gelasius. Wem der Bann gefället ist: der lege den Irrthum ab, und er wird eitel seyn. Ist aber dieses Urtheil ungerecht, so hat er es desto weniger zu achten, je weniger ein ungerechter Spruch fähig ist, jemanden bei Gott, und der Kirche zu beschweren. Was soll man also verlangen, von einem Urtheile losgesprochen zu werden, das keinesweges bindet? Can. 4. 6. XI. q. 3.

4. Des

4. Des Papstes Innocentius des III. Das Urtheil des ewigen Richters hält denjenigen nicht für schuldig, den der zeitliche Richter ungerecht verdammet. Cap. I. de Sent. & Re. Jud. in VI.

5. Des Papstes Innocentius des IV. Da der Bann nur ein Hilfsmittel seyn soll, nicht aber eine Todesstrafe; nur eine Züchtigung zur Besserung, nicht eine Ausreutung zur Vertilgung; (nur darf ihn der, den er trift, nicht mit Frevel verachten) so hat der geistliche Richter mit kluger Behutsamkeit darein zu gehen, um zu zeigen, daß er, wenn er ihn fällt, nichts anders verlange, als zu bessern, und zu heilen. Wer also immer einen Bannfluch fällt, der soll ihn schriftlich herausgeben und die Ursache desselben ausdrücklich beisetzen, warum er dieses Bannurtheil gesprochen habe. Die Abschrift von dem Bannspruche muß den Schuldigen innerhalb einem Monate ausgefertiget, wenn er untersuchet worden, über die Untersuchung eine öffentliche Schrift errichtet, oder ächte, glaubwürdige, richtige, mit authentischem Petschaft, und Handunterschrift versehene Zeugnisse beigebracht werden. Sollte sich aber welch ein Richter immer erkühnen mit Vermessenheit wider diese Verordnung zu handeln, der soll wissen, daß ihm auf einen Monat der Eingang in die Kirche, und alle Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen gesperrt ist. Der Obere aber, zu welchem er sich wendet, soll ohne allen Anstand den Bann aufheben; denjenigen aber, der ihn gefällt hat, zur Tragung der Unkosten und des Interesse, und des ganzen erlittenen Schadens verdammen, und noch über das nach Verdienste züchtigen, damit die Strafe dergleichen Richter lehren möge, welch ein schweres Verbrechen es sey, mit den Bannstra-

len ohne gebührende Uiberlegung herumzuschleudern. Eben diese Behutsamkeit befehlen wir auch in allen Suspensions- und Interdiktionssprüchen zu beobachten. Alle Vorsteher, und Richter der Kirche haben sich wohl zu hüten, daß sie sich nicht in die vorbemeldte Suspensionsstrafe verwickeln. Denn sollten sie sich unterfangen, während daß sie in dieser Sperr- oder Suspensionsstrafe sich befinden, gottesdienstliche Verrichtungen wie vorher, vorzunehmen, so werden sie der Irregulärität, nach den kanonischen Verordnungen, nicht entgehen: von welcher niemand, dann bloß der Pabst allein loszuzählen bevollmächtiget seyn soll. Cap. I. de Sent. Excom. in 6.

6. Des heil. Gregorius. Unter vielfältigen Klagen beschwerte sich der vortrefliche Mann Isidorus, daß er ohne alle Ursache von deiner brüderlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, und in den Bann geleget worden. Da wir uns bei deinem Geistlichen, welcher bei uns war, um die Ursach dieses deines Verfahrens erkundigten, so erfuhren wir, daß es keine andere war, als weil er dich beschimpft hatte. Welches uns von Herzen wehe thut: denn wenn es so ist, so legst du an Tag, daß du auf das Himmlische nicht denkest, bloß nur an der Erde klebest, und dich mit der Welt beschäftigest; weil du um dich selbst zu rächen (welches die heil. Gesetze verbieten) sogleich mit dem Bannfluche wider deinen Nächsten tobest. Caus. XXIII. Q. IV. c. 27.

7. Des sardicensischen Kirchenraths. Wenn vielleicht ein zornmüthiger Bischof (der er nicht seyn soll) wider seinen Priester, oder Diakon jäh und rauh aufgebracht wird, und ihn aus seiner Kirche stossen will, so ist Vorsehung zu machen,

daß

daß nicht etwann ein Unschuldiger in Bann verfalle, und die Gemeinschaft verliere. Concil. Sard. c. 17.

Wir müssen also bekennen, daß diejenigen, welche, da sie wegen der standhaften Vertheidigung ihrer Staatsrechte in Bann gelegt worden, und die Lossprechung davon nicht angesuchet haben, mit allem Rechte, und Weisheit den Ermahnungen der h. h Väter, und der Päpste selbst gefolget sind. Doch wenn die Ungerechtigkeit der auferlegten Kirchenstrafe nicht am Tage liegt, und bekannt ist, so müssen wir sie im äuserlichen Gerichtshofe beobachten, theils das Aergerniß zu vermindern, theils den Untergebenen keine Gelegenheit zu geben, vermessen und stolz auf die Bestrafung das Urtheil ihres Hirten zu verachten, wie der heil. Gregorius sagt Homil. XXVI. in Evang. Aus diesem hat Gratian seinen Can. I. XI. q. 3. gezogen. Die Worte also dieses Kanons; Der Ausspruch des Hirten mag gerecht, oder ungerecht seyn; so ist er immer zu fürchten, die aus dem Sinne, und den Worten des 77. Kanons des heil. Gregorius hergeleitet sind, verlangen Auslegung. Eben hieraus können wir zugleich verstehen, wie der, welcher bei Gott frey ist, vermöge des geistlichen Ausspruches gebunden seyn könne. Cap. XXVIII. de Sentent. Excom.

(*b*) Es ist sehr wahrscheinlich, daß in den ältesten Zeiten der Kirche jene gewisse Wortsformeln, die nun zum Bannspruche angewendet werden, ebensowohl, als der römische Kanzleystyl ganz unbekannt gewesen sind. Als nämlich die jüngern Römer wider die Meinung der Alten anfiengen dafür zu halten, daß das Anathema, oder der Bannfluch gegen die grössere Exkommunikation, oder Ausschliessung eine verschiedene Art ausmache, und zwar in Ansehung der Feyerlichkeiten und Ceremonien, die dabei beobachtet werden müßten, weil

davon unterschieden wäre; so waren sie auch bedacht für den Bannfluch gewisse Worte, und feyerliche Gebräuche zu bestimmen. Schlag nach Pontifical. Rom. Tit. Ord. Excomm. & Absol. Zwar darauf ward von den Alten immer fleissig Bedacht genommen, daß, so bald sie einen von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen, solches alsogleich andern Kirchen zu wissen gemacht wurde, damit er nicht etwa aus Unwissenheit in ihre Gemeinschaft zugelassen werden möchte.

(i) Dieß beweisen sowohl die Thaten der Alten, als auch ihre Worte. Was die Thaten betrift, so wissen wir, daß nicht exkommunicirt worden sind

1. Konstantius vom Julius und Liberius, obwohl er der größte Beschützer der Arianer war.
2. Julianus vom Liberius.
3. Valens der grausamste Verfolger des katholischen Namens vom Damasus.
4. Die so eifrige Beschützerin des Arianismus, die Kaiserinn Justina vom Damasus.
5. Theodosius vom Siricius wegen jenem sehr bekannten angerichteten Blutbade.
6. Der Beschützer des Dioskorus, und der II. ephesinischen Kirchenversammlung Theodosius der Jüngere vom Leo.
7. Kaiser Zeno, der den Kirchenrath von Chalcedon verwarf vom Simplicius und Felix.
8. Konstans, der ein Enkel des Heraklius, ein Ketzer, Brudermörder, und Gottesräuber ꝛc. war, vom Vitalianus.

Foderst du aber die eigenen Worte der h. h. Väter, so höre,

1. Den heil. Augustinus. Es läßt sich nicht verschweigen, daß auch die, welche offenbar böse sind, wenn es entweder an der Gewalt mangelt, sie von der Gemeinschaft auszuschliessen, oder die Ursache den Frieden zu erhalten, es hindert, den Guten in der Kirche nicht schaden; Epist. 164.

ad

ad Emerit. — — Wenn entweder das Verbrechen selbst, oder die Person, welche exkommunicirt werden soll, zahlreiche Anhänger hat, so so ist die Absonderung vergeblich, schädlich, und gottesräuberisch, sie ist gottlos, und hoffärtig, weil sie mehr die schwache Tugend erschüttert, als die kühne Gottlosigkeit bessert. — — Sondern nachdem die Krankheit sehr viele ergriffen hat, so ist den Guten nichts mehr übrig, als Leid zu tragen, und zu seufzen. L. III. contr. Epist. Parmen. c. II.

2. Den Ivo von Chartres. Die Verwaltung der zeitlichen Güter ist den Königen zugetheilt; sie sind die Basilei, das ist, die Grundsäulen, und das Haupt des Staates. Sey es, daß sie zuweilen die ihnen verliehene Macht mißbrauchen, so dürfen wir sie doch nicht schlechterdings verachten. Geben sie den Ermahnungen treuer Priester kein Gehör, so müssen wir sie dem Gerichte Gottes überlassen, wo auf sie eine desto strengere Strafe wartet, je weniger sie den göttlichen Erinnerungen gehorchet haben.

Wenn man nun dieses betrachtet, und besonders wohl überleget, daß, gleichwie die Alten für das allgemeine Beßte der Kirche niemals besser sorgten, als da sie die Bannstrahlen nicht wider Fürsten, und Monarchen verschleuderten: also wir in den neuern Jahrhunderten keine andere Wirkung der vorgenommenen Exkommunikationen kennen, als die Störung des Friedens der Kirche, und der Ruhe der Staaten; und wenn man dabei erwäget, was der Kirchenrath von Trient sagt Sess. XXV. c. 3. de Reform. Obschon das Bannschwert die Hauptsenne der Kirchenzucht, und um die Nationen in der Pflicht zu erhalten, sehr nützlich und heilsam ist, so muß es doch immer nur sehr mässig, und mit grösster Behutsamkeit

gebraucht werden; indem die Erfahrung zeiget, das, wenn man es schlechterdings wegen unbeträchtlicher Kleinigkeiten zückt, es mehr Verachtung als Furcht, mehr Schaden, als Nutzen schaffe: so muß man ohne Zweifel den Schluß machen, daß regierende Fürsten zwar überhaupt, nicht aber mit der Rücksicht, wenn man nämlich die klugen Erinnerungen der Alten befolgen, den Geist der alten Kirchengesetze beobachten will, in Bann gelegt werden können. Man wendet vergebens ein, Innocentius der I. habe den Arkadius, Ambrosius den Theodosius exkommuniciret. Den Bann des Arkadius halten nach dem Panvinius nebst dem Bossuet alle Gelehrten für eine Fabel. Und wenn Ambrosius einem Kaiser den Eintritt in die Kirche verwehrte, so war es ein solcher Kaiser, welcher seine böse That bekannte, bereute, und um das gegebene Aergerniß wieder gut zu machen sich der Busse, die ihm Ambrosius bestimmen würde, selbst freywillig unterwarf. Vielmehr würde das Beispiel des Gregorius des VII. zu einem Gegenbeweise taugen. Aber wir wollen hier die Geistlichkeit von Lüttich reden lassen: Der Papst Hildebrand war der erste Urheber dieser neuen Trennung; der erste, welcher die geistliche Lanze wider die Kronen der Könige schwang. In seinem Briefe wider den Papst Paskal II. Sieh zugleich die Werke des sehr gelehrten Pereira, historische, und theologische Abhandlung über die Thaten, und Schriften Gregors VII. wider Kaiser Heinrich IV. und seine Lehre der alten Kirche von der höchsten Macht der Staatsregenten über geistliche Personen.

(k) Wider die ungerechten Censuren hat der nicänische Kirchenrath c. 5. so wohl den Geistlichen als Weltlichen den Zufluchtsweg an die Provinzversammlung eröfnet, ohne dabei die verschiedenen Förmlichkeiten zu fodern, die erst lange hernach die Kla-

Klage einzulegen, anhängig zu machen, und fortzusetzen von dem bürgerlichen Rechte entlehnt worden sind. Wie sehr aber übrigens die Alten auch hierinfalls auf das Ansehen der weltlichen Fürsten Acht gehabt haben, läßt uns, meines Erachtens, dieser 3. Can. der XII. Toletanischen Kirchenversammlung zur Genüge erkennen: **Wenn einige aus den Schuldigen von der königlichen Gewalt zu Gnaden aufgenommen oder zur Tafel zugelassen worden sind, diese muß nothwendig auch die Versammlung der Priester, und des Volkes in die geistliche Gemeinschaft zulassen, damit ja nicht das, was die fürstliche Milde begnadiget, von den Priestern Gottes verstossen werde.**

* Zum Beschluß ist hier zu merken, daß der Bann, womit, wie wir gezeiget haben, die gläubigen Unterthanen der Kirche belegt worden sind, nur von zweyerlei Gattung gewesen sey. Hingegen aber findet man, daß sich die Alten des Bannes in einem weit andern Verstande gegen ihres gleichen und gegen Obere bedienet haben. Also hat nämlich ein Bischof die Gemeinschaftsbriefe eines andern Bischofes, der eine andere Lehre begünstigte, nicht angenommen. Also ist auch oft wegen eben dieser Ursache einer aus dem Volcke aus eigenem Triebe mit dem andern nicht umgegangen. So hat oft das Volk seinen eigenen Bischof, wenn es ihn etwa wegen einer Ketzerey, oder wegen andern bösen Dingen im Verdacht hatte, freywillig gemieden: welches aber Mißbrauchs halber von dem VIII. allgemeinem Kirchenrathe verboten worden ist. Eine Anmerkung, die uns warnen soll, nicht gleich allemal, so oft wir in den Kirchengesetzen der Alten, und in ihren Schriften das Wort Bann, und Exkommunikation lesen, so wie die Kanonisten vom mittleren Zeitalter, einen vollkommenen Bannfluch, oder eigentliche Kirchenstrafe herauszuschnitzeln-

Schlag nach bei Cl. de Riegger L. V. Decret. § 570. bis 591. und Diſſ. de Pœnit. & pœn. Eccles. §. 44. bis 69.

§. 481. Es kommen zwar bei den Alten auch andere Kirchenſtrafen unter andern Benennungen vor z. B. I. die Einſtellung (*a*) II. Die Unregelmäßigkeit wegen Verbrechen. (*b*) III. Die Abſetzung. (*c*) IV. Die Entwürdigung. (*d*) V. Die Einſteckung in ein Kloſter. (*e*) VI. Die Verweiſung, oder vielmehr die Uiberſetzung aus dem Orte des Verbrechens in einen andern. (*f*). Gleichwie man aber einſt keinen Unterſchied (*g*) zwiſchen den Cenſuren, und rächenden Strafen kannte; ſo war auch dieſes alles nebſt der Exkommunikation unter der nämlichen Gattung von Kirchenſtrafen begriffen. Denn keine von dieſen Strafen hatte Rache (*h*) zur Abſicht; auch verletzte keine die Gerichtsbarkeit desjenigen, der das zeitliche Schwert führet. (*i*).

(*a*) Die Suſpenſion, oder Einſtellung war einſt eine Strafe, die bloß für die Geiſtlichen gehörte, wodurch ihnen die Verrichtungen, welche ihr geiſtliches Amt, und ihre Kirchenwürde mit ſich brachte, eingeſtellet wurden. Obwohl dieſe Strafe, wie wir es gleich ſagen werden, ihrer Wirkung nach von der Abſetzung unterſchieden war, ſo redeten doch die Alten davon eben ſo, wie von andern Kirchenſtrafen; und leiteten ſie eben ſowohl, als die Belegung mit andern Kirchenſtrafen von der Gewalt der Schlüſſel her. Sieh Van Eſpen P. III. Tit. XI C. XI. und Tractat. de Cenſur. Eccles. C. X. Uibrigens wird in den Kirchengeſetzen der Alten auch öfters von der Zurückſetzung der Geiſtlichen auf die Gemeinſchaft der Fremdlinge gemeldet. Womit aber dieſe Kirchenge-

gesetze nichts anders sagen wollen, als daß einige Geistliche so lange, bis sie durch eine würdige Busse ihr Amt wieder erhalten hatten, wie jene Fremdlinge angesehen, und gehalten worden sind, welche, da sie ohne schriftliche Zeugnisse, und Empfehlungsbriefe anlangten, so lange zur Theilnehmung der heiligen Geheimnisse nicht zugelassen wurden, bis sie von der Kirche, von welcher sie hergekommen waren, dergleichen Zeugnisse erhalten, und sich also der Gemeinschaft würdig zu seyn rechtmässig ausgewiesen hatten.

(b) Die Unregelmässigkeit wegen Verbrechen hat ihren Grund in mehrern Briefen des heil. Paulus, welcher öffentlich schreibt, daß Geistliche unsträflich und ohne Laster seyn sollen, an Tit. 1. 7. Tim. II. Also war die Unregelmässigkeit bei den Alten eine kanonische Strafe, welche das Recht raubte die geistlichen Weihungen zu empfangen, und die empfangenen auszuüben. Was demnach jene in den Schulen allgemein angenommene Redensart betrift, daß sie eine kanonische Hinderniß sey, so wird darunter eigentlich nur die aus je einem Mangel herrührende Unregelmäßigkeit verstanden. Wir haben aber, was die Unregelmäßigkeit wegen eines Verbrechens betrift, nach den Kirchengesetzen der Alten zwey Stück dabei zu beobachten; 1. Daß sie nicht nur auf die öffentlichen, sondern auch auf die heimlichen Laster geschlagen war. 2. Daß ein dergleichen auch nur einmal begangenes Laster schon erklecklich gewesen, wenn auch darüber Busse gewirket worden, den Zutritt zu den Weihungen zu verwehren, und die Ausübung der empfangenen auf immer zu sperren, wenn nicht ein grosser Kirchennutzen, oder die Nothwendigkeit das Gegentheil foderte. Can. 68. Concil. Carthag, IV. Can. 2. Concil. Tolet. I. Daher halten die Gelehrten diejenigen Kanones für verdächtig, die Gratianus anführt 14. 16. 28. Dist. L. und daher wird auch jene von eben diesem Gratian erfundene Unterscheidung zwischen öffentlichen, und verborgenen Lastern Can. 32. und 34. ebend. billig verworfen. Die

Fälle der Unregelmäßigkeit haben wir oben angeführt §. 286.

(c) Die Absetzung war das Mittelding zwischen der Einstellung, und der Entwürdigung. Denn die Absetzung war natürlicher Weise auf immerhin, nicht aber die Einstellung. Obwohl diese immerwährend hat seyn können, so war doch stäts eine Hofnung die Nachlassung zu erhalten; und wenn die Nachlassung erfolgte, so war doch wenigstens nicht nöthig die Pfründe erst wieder neuerdings zu ertheilen, wie es bei der Absetzung geschehen mußte. In der ersten Kirche wurde ein abgesetzter Priester selten mehr zu seinen vorigen geistlichen Verrichtungen zugelassen. Sieh Cl. Van Espen in Schol. ad Can. XIII. Apost.

(d) In den alten Kirchengesetzen findet man zwar nicht das Wort Entwürdigung, aber doch die Handlung, die dadurch angezeigt wird, nämlich die Zurücksetzung in die Gemeinschaft, und den Stand der Layen. Das ist, die Alten verstunden unter dieser Benennung jene Art von geistlicher Strafe, vermöge welcher ein Geistlicher nicht nur der Gewalt seines Amtes, und der geistlichen Verrichtungen, sondern auch selbst des geistlichen Standes, der geistlichen Würde, wie auch aller damit verbundenen Freyheiten beraubet, und in den weltlichen Stand ohne alle Hoffnung mehr aufgenommen zu werden, schlechterdings zurückgesetzet wird. Man wird sehen, daß auch diese Strafe öfter unter dem Namen des Kirchenbannes verstanden werde. Dieß bestättiget denn dasjenige, was ich oben vorausgeschickt habe, daß einst das Wort Exkommunikation, oder Bann überhaupt für jede Gemeinschafts = und Umgangsweigerung gebraucht worden sey. Wer nur so von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen war, wurde nicht leicht zugleich auch mit dem eigentlichen Bannfluch gestrafet, es sey denn, daß es greuliche mit Verstockung verpaarte Laster foderten. Die Entwürdigung geschah in den allerersten Zeiten bloß vom Bischofe allein. Conc. Nicæn. Can. 5. und im Falle einer Appellation von der Provinzialkirchenver=

versammlung. Da es aber wegen den Vorwendungen der einzelnen Bischöfe sehr schwer war, dergleichen Versammlungen zu halten, so wurden vermöge Cauf. LXI. 11. Q. 3. zur Untersuchung des Handels eines Bischofes zwölf Bischöfe; eines Priesters, sechs, eines Diakons, drey Priester als Richter bestellet. Daß aber dieser erst angezogene Kanon nicht bloß von der zweyten Instanz rede, haben wir das Zeugniß im Can. 61. XI. Q. 3. Dergleichen Entwürdigte aber mußten sodann dem weltlichen Gerichte überliefert werden, oder der Gemeinde ihrer Stadt dienen, wie Novell. 5. C. VI. und Novell. 213. Cap. XVI. gesagt wird. Da es viele giebt, die die Novellen nicht kennen, und die Redensart der alten Kirchengesetze (curiæ tradi, dem Staatsgerichte übergeben werden) weder richtig verstehen, noch auslegen, auch keine Wissenschaft in der alten Kirchen- und Staatsgeschichte besitzen, so ist es gar kein Wunder, wenn ihre weitschweifigen Erklärungsfolianten mit Abentheuern von Auslegungen angefüllet sind, und von Unsinn strotzen.

(e) Was die Einsteckung in die Klöster betrift, so sind in den alten Kirchengesetzen drey Stücke ausgedrücket, die merkwürdig sind. 1. Daß man diese Strafe damals nur wider jene ergriffen habe, welche wegen schwerer Verbrechen abgesetzt, oder entwürdiget dem Staate nicht übergeben, oder dort begnadiget worden sind. Can. 7. Dist. 50. 2. Daß es keineswegs aus Rache, oder anstatt eines Kerkers geschehen sey; indem beides dem ächten Kirchengeiste entgegen ist; sondern bloß um dem Schuldigen einen bequemen Bußort zu verschaffen, und damit so verkehrte Sünder selbst durch die Strafe der Absetzung nicht gewönnen, und Gelegenheit, in der Folge desto freyer und ausgelassener zu leben erhielten; wie es diese Worte klar zeigen Can. 7. Dist. 37. Die Vorsichtigkeit des Bischofes soll ihm einen wohlbewahrten Ort verschaffen, daß er dort seine Sünden beweine, und sie nimmer begehe. 3. Ohne sie im mindesten da-

zu

dazu zu zwingen, also zwar, daß sie, wenn sie nach verlorner Würde weltlich leben, und keine Busse wirken wollen, von Seite der Kirche nichts anders, als die Ausschliessung von ihrer Gemeinschaft zu leiden haben sollten. C. 8. ebend. Nämlich diese Züchtigung hätte nach den alten Kirchengesetzen nur in so weit eine Rachstrafe heissen können, und könnte es auch heute heissen, als sie nicht von den Kirchengesetzen selbst, und von der eigentlichen geistlichen Gewalt, sondern von einem Staatsgesetze, und dem Auftrage der weltlichen Fürsten herkömmt. Die Verordnung Kaisers Justinianus lautet also: Für die hochwürdigen Priester, oder Diakonen, wenn sie, um Geld ein falsches Zeugniß gegeben zu haben, überführt worden sind, wird es genug seyn, daß sie anstatt der Schläge drey Jahr ihres Amts entsetzet, und in Klöster gegeben werden. Sollten sie aber in Halsverbrechen ein falsches Zeugniß abgelegt haben, so befehlen wir sie ihres Priesterthums zu entwürdigen, und den gesetzmäßigen Strafen zu übergeben: alle übrigen aber, die in den andern geistlichen Weihungen stehen, wenn sie überzeuget werden, daß sie, mag es in Gelds = oder Verbrechenshändeln seyn, ein falsches Zeugniß gegeben haben, sollen nicht nur ihres geistlichen Amts entsetzt, sondern auch mit Schlägen hergenommen werden. Nov. 123. C. 20.

(f) Daß die Strafe einer eigentlichen, bürgerlichen Lands = oder Elendsverweisung bloß vom weltlichen Fürsten wider jemanden verordnet werden könne, bekennt der Pabst Cölestinus III. selbst Cap. X. de Iud. und setzt die Ursache bei, weil sich die Gewalt der Kirche auser dem Bannschwert auf keine andere Strafe erstrecket. Die Kirche konnte also bloß die geistliche Elendsverweisung, oder die Weggebung von dem Orte des Verbrechens in einen anderen, ohne den Staatsrechten zu nahe zu treten, ohne äuserliche Gewaltthätigkeit auferlegen; theils

um

um dadurch die Gelegenheit zu sündigen abzuschneiden, theils um den Schuldigen desto bessere Gelegenheit Busse zu wirken zu verschaffen, und endlich um mit dem Steine des Anstossens und der Aergerniß die Person des Verbrechers selbst aus den Augen der Gläubigen wegzuräumen. So ist auch zu verstehen C. 23. Dist. 63. Can. 9. III. Q. 4. Can. 3. III. 5.

(g) Jene Schulfuchserey, an den Kirchenstrafen alles kunstmässig auszuziffern, war den geistlichen Schriftstellern durch mehr, dann eilf ganze Jahrhunderte unbekannt. Einen Burchard Bischof von Worms, Ivo von Chartres, welche die vornehmsten Kanonisten ihrer Zeit waren, in deren Sammlungen aber nichts dergleichen vorkömmt; wie auch in der Folge der Zeit einen Hugo Viktorinus, der sich durch so viele Schriften berühmt gemacht hat, aber nirgends Schulfeinigkeiten auskramte, alle diese, sage ich, mit Stillschweigen zu umgehen, so haben Lombardus, und Gratianus selbst, jener ein eben so grosser Theolog, als dieser ein Kanonist, die beide funfzig Jahre nach dem Ivo zu Ende des zwölften, gegen das dreyzehnde Jahrhundert berühmt wurden, in allen ihren Schriften nicht die mindeste Spur hinterlassen, welche zeigte, daß ihnen dieses gekünstelte Lehrgebäude von den Kirchenstrafen bekannt gewesen wäre. Ja, was den Gratian anbelangt, so ließ es sich leicht erweisen, daß er es entweder gar nicht gekannt habe, oder ja die damals noch wenigen Grübler dieser Art vorsezlich nicht nachgeahmet habe. Woher soll es sich bei ihnen wohl abnehmen lassen, daß es nur dreyerley Kirchenstrafen gebe? Daß die Absezung, und die Entwürdigung nicht unter diese Benennung zu rechnen seyn? daß das Verbot, und die Sperre des Gottesdienstes

zwar

zwar eine Censur, derselben Aufhebung aber keine sey? Daß die Censuren zum äuserlichen Gerichtshofe, nicht aber zum innerlichen, oder zum Sakramente der Busse gehören? Und wo soll man endlich bei ihnen sogar die Benennung der Censur in diesem Verstande, und als von den übrigen Strafen, und geistlichen Hindernissen unterschieden, suchen? Morinus L. VI. de Sacram. Pœnit. C. XXV. num. 12. Van Espen P. III. Tit. XI. c. 3.

(*h*) Es ist gewiß, daß die geistlichen Strafen niemals Rache zur Absicht hatten; daß sie sich alle bloß nur auf den geistlichen, innerlichen, und sakramentalischen Gerichtshof beziehen, und in dieser Rücksicht verordnet worden sind. Daher sagt der heilige Augustinus: **Wir sondern diejenigen von dem Volke Gottes nicht ab, welche wir entweder durch die Entwürdigung, oder durch den Bann in die erniedrigende, und demüthigende Stelle der Busse versetzen.** Lib. post Collat. contr. Donat.

(*i*) Uiberhaupt aber muß man Leuten, welche behaupten wollen, daß die Kirche zeitliche Strafen zu verhängen das Recht habe, und denen ein oder anderer Ausdruck in jenem Kanon, so wie sie ihn gleich beim ersten Anblicke einmal genommen haben, mehr als alle erwiesene Gewißheit der gegenseitigen Grundsätze, mehr als der Augenschein, selbst der entgegen gesetzten Zeugnisse gilt, und welche also die Worte solcher Kirchengesetze nicht besser zu erklären wissen, als wenn sie der Kirche glatterdings die Gewalt der zeitlichen Strafen zumessen; dieser Art Leuten, sage ich, muß man mit folgenden Anmerkungen zu Hilfe eilen.

1. Daß gar nicht alle Strafen, die in den Kirchengesetzen angeführet werden, eben darum auch schon Kirchenstrafen seyn. Denn in die alten Kirchengesetze wurden auch jene Verordnungen ein-

eingetragen, welche von dem Staate gemacht wurden, und wurden eben darum, weil sie der Staat heilsam machte, selbst von der Kirche aus Achtung betrieben. Der Pabst Gelasius sagt in seinem 8. Briefe an den Kaiser Anastasius: Aus Uiberzeugung, daß dir Gott deine Obergewalt zur Aufrechthaltung der öffentlichen Zucht, und Ordnung gegeben habe, beeifern sich die Vorsteher der christlichen Religion selbst deinen Gesetzen zu gehorchen.

2. Daß die im Beichtstuhle anferlegte Austheilung des Allmosens mit den Geldstrafen, welche itzt in den neuern Zeiten bei den geistlichen Gerichten unter der Androhung der äuserlichen Zwangmittel bezahlet werden müssen, nicht zu vermengen sey.

3. Daß zwar die in den untern Weihungen sich befindenden jungen Geistlichen auch schon vor Zeiten öfters mit Schlägen behandelt worden seyn. Aber es sey fern, daß die Kirchenvorsteher zu dieser Art Handlung vermöge dieser ihrer geistlichen Eigenschaft, oder Kraft ihrer geistlichen Gewalt vorgeschritten wären. Sie ergriffen solche Züchtigung nur in so weit, als diese geistlichen Zöglinge entweder zu Hause, oder in den Pflanzhäusern, oder in den Schulen unter ihrer Aufsicht, und Leitung stunden; so wie es auch heut zu Tage jedermann gerne zugesteht, daß es von dergleichen Meistern und Erziehern geschehen kann, ohne daß man deßwegen, wenn man gesunde Vernunft hat, sollte behaupten wollen, solche Schläge seyn eine Kirchen- oder geistliche Strafe, weil so ein Führer ein Geistlicher ist. Sieh Cl. de Rieger L. V. Decret. §. 605. bis 624.

§. 482. Aber itzt in den neuern Zeiten haben sich alle diese Dinge sehr verändert. Denn

I. hat sich jener zuvor nie erhörte Unterschied zwi-

zwischen Censuren, oder zwischen den Besserungsstrafen, und Rachstrafen (a) erfunden. II. Sind neue Abtheilungen, (b) III. neue Arten, wie das Anathema, oder der Bannfluch, der (c) sich nun weit anders als vormals von der grösseren Exkommunikation, oder Ausschliessung (d) unterscheidet; die mindere Exkommunikation, die nun mit jener alten nicht mehr übereinkömmt, (e) das Interdikt, oder die Sperre (f) und die Einstellungscensur, die abermal von der Einstellungsstrafe unterschieden ist (g) endlich wiederum allerhand Neuigkeiten IV. sowohl was das Recht geistliche Strafen zu verhängen (h) und V. die Förmlichkeit, (i) als VI. die Wirkung (k) und VII. die Gewalt davon loszuzählen (l) selbst betrift, häufig eingeführet worden.

(a) Nämlich von der heutigen Censur muß man sagen, daß sie eine geistliche Strafe sey, welche den Gebrauch einiger geistlicher Güter raubt; bloß aber in der Absicht, den Schuldigen zu bessern, auferlegt wird. Hingegen ist heut die eigentliche Kirchenstrafe eine Beraubung der geistlichen Güter, die unmittelbar um das Verbrechen zu strafen, und zu rächen verhänget wird. Aber wer kann mir wohl wider die alte Praxis einen genugsamen Grund dieser Unterscheidung aufweisen? Freylich war den Schulfuchsen das Cap. XX. de V. S. schon genug, wo Innocentius III. antwortet: daß man unter der Censur nicht nur den Sperrspruch, sondern auch das Einstellungs- und Exkommunikationsurtheil verstehen könne; dieß war schon genug, wie sie glaubten, ihnen die Verbindlichkeit aufzuerlegen, den Unterschied alsogleich genau zu bestimmen Wie es aber dazumal nichts anderes brauchte, als nur verschiedene Worte

von

von einer Sache, obschon die Sache selbst nicht verschieden, sondern immer die nämliche, und einerlei war, so war es ihnen ganz leicht diese Lehrsätze zu schmieden, und zu behaupten.

Die Censuren	Die Strafen
1. berauben den Menschen nur des Genusses der gemeinen geistlichen Güter.	hingegen nehmen nicht nur den Gebrauch, sondern auch die Macht und Gewalt.
2. Nur auf eine Zeit; daß sie also müssen aufgehoben werden, so bald der Schuldige in sich geht.	Auf immer vermög ihrer Natur.
3. Haben bloß nur die Besserung, und Zurechtweisung des Fehlenden zu ihrem Endzwecke.	Ihre mittelbare, und vornehmste Absicht ist die Rache, oder die Bestrafung des Verbrechens.

Allein wir wissen, daß die Kirche niemals unmittelbar und hauptsächlich die Rache, sondern immer die Besserung des Verbrechenden, und das Beispiel, andere abzuschrecken vor Augen haben kann, und soll. Zu dem ist es grundfalsch, daß die Censuren immer nur auf eine Zeit auferleget werden, da die alte Kirche in manchen Fällen nicht einmal denenjenigen, die sich durch die Busse besserten, selbst in ihrem Tode den äuserlichen Frieden, und die Gemeinschaft mehr ertheilte. Und wie? ist dieß schon Ursache genug, die eine, oder die andere Strafe von den eigentlichen Strafen, weil sie nicht eben die Wirkungen, wie diese, hat, auszunehmen, und zu unterscheiden? Aber die feine Beschreibung, womit sie die Censuren erklären, nicht wegzulassen, so wisse, daß sie also laute: Die Censur ist eine geistliche Arzneystrafe, wodurch ein getaufter Mensch, welcher gefehlet hat, und hartnäckig ist, vermöge der Kirchengewalt des Genusses einiger geistlicher Güter so lange beraubet wird, bis

er von seiner Hartnäckigkeit zurückkehrt. Nebst andern, glaube ich, scheinen die Worte ein getaufter Mensch gewiß einem jedem überflüssig gesagt zu werden: denn wer wird wohl fragen, ob die, welche nicht in der Kirche sind, hinausgeworfen werden können? Auf die Frage, welche einige machen, ob man Todte in Bann legen könne, haben wir die Antwort bei der Hand aus dem Can. 1. 2. 4. XXIV. Q. 2. welche wir schon oben, als wir von dem Ablasse redeten, angeführet haben, und denen das Cap. 28. de Sent. Excom. gar nicht im Wege steht, wo bloß nur das Verbot den todten Leichnam in ein geweihtes Erdreich zu legen aufgehoben, und erkläret wird, daß der Selige in der Busse gestorben sey. Wenn wir also lesen, daß die alte Kirche viele auch noch nach ihrem Tode für gebunden, und verbannt gehalten habe, so will dieß nichts anders sagen, als daß man ihnen das geweihte Erdreich und das öffentliche Gebet versagt habe, weil sie ohne Zeichen der Busse aus diesem Leben geschieden sind.

(b) Heute werden die Censuren eingetheilt in die, welche

das Recht	und welche der Mensch fällt.
Diese sind	Diese
Entweder *latæ sententiæ*, das ist, im Rechte selbst enthalten, die man sich schon vermöge der That selbst auf den Hals zieht;	wird entweder einer gewissen Person insonderheit, und bestimmt auferlegt;
Oder *ferendæ sententiæ*, welche vom geistlichen Richter nach der Vorschrift des Rechts auferlegt werden.	Oder das Urtheil wird nur überhaupt, und unbestimmt gefällt.

* Die Exkommunikationen von Rechts wegen, sind durch das sechste Buch der Dekretalien eingeführet worden, wo sich zwey und dreyßig dergleichen Exkommunikationsfälle befinden. Schlag nach Gloss. Cap. XXII. de Sent. in VI. In

den

den Clementinis werden fünfzig gezählt. Sieh abermal Gloss. Cap. I. Clem. ebendort. Es giebt noch unzählige andere; aber genug, wenn man nur die Quellen davon kennt, wie die Extravagantes, die Bulla Cönä, die Synodalverordnungen, die Visitationen, und Renovationen der Regulären, und so viel Bullen, und Restripte der Päpste.

(c) Die Exkommunikation wird heut überhaupt beschrieben, als eine Censur oder geistliche Strafe, wodurch ein Christglaubiger von der Gemeinschaft der Kirche abgesondert wird. Geht diese Absonderung feyerlich vor, so heißt es Anathema, oder Bannfluch. Die Feyerlichkeit selbst aber wird uns in dem römischen Pontifikale mit diesen Worten beschrieben: Wenn ein Anathema oder Bannfluch, das ist, eine feyerliche Exkommunikation wegen schwerern Verbrechen vorgenommen werden muß, so erscheint der Bischof in seiner hochpriesterlichen Kleidung, mit der Stola, im blauen Vespermantel, in der glatten Infel, mit zwölf in Chorröcken gekleideten Priestern an der Seite, welche alle, so wie der Bischof selbst, eine brennende Kerze in der Hand halten. Der Bischof setzt sich vor dem Hochaltar, oder in einem andern öffentlichen Ort, wo es ihm beliebiger ist, auf seinem Sessel nieder, spricht, und bringt alldort den Bannfluch mit folgenden förmlichen Worten vor. Wir sondern ihn hiemit mit allen seinen Mitschuldigen, und Gönnern durch das Urtheil Gottes des allmächtigen Vaters, und des Sohns, und des heil. Geistes, und des Apostelfürsten h. Petrus, und aller heiligen, wie auch durch das Ansehen unsrer Wenigkeit, und durch die uns im Himmel und auf Erden zu binden, und zu lösen von Gott ertheilte Gewalt, von der Theilnehmung des kostbaren Leibes und Bluts des Herrn, und von der Gemeinschaft aller Christglaubigen ab; und wir schlieffen ihn aus, aus dem Schooße der

h. Mutter der Kirche im Himmel und auf Erden, und setzen fest, daß er soll verbannt, und verflucht seyn, und verdammt mit dem Teufel und seinen Engeln, und verurtheilen ihn in das ewige Feuer mit allen Verworfenen, bis er wieder von den Fallstricken des Teufels in sich geht, und zur Besserung, und Busse zurückkehret, und der Kirche Gottes, die er beleidiget hat, genug thut, und übergeben ihn zum Untergange des Fleisches dem Teufel, damit sein Geist selig werden möge am Tage des Gerichts. Nach diesem müssen sowohl der Pontifikant als die übrigen Priester ihre brennenden Kerzen, die sie in den Händen halten, auf die Erde hinwerfen.

(d) Heut zu Tage bedeutet das Wort Exkommunikation in seinem nächsten besten Verstande, wider die Gewohnheit der alten Kirche, den grössern Bann, vermöge dessen nämlich jemand glatterdings von der Gemeinschaft der Gläubigen abgesondert wird; es sey denn, daß sich aus der Folge der Worte das Gegentheil zeige.

(e) Was die kleinere Exkommunikation betrift, so wird auch diese nicht mehr nach jenen verschiedenen Graden gerechnet; sondern sie ist bloß eine Absonderung von der Theilnehmung an den hh. Sa ramenten: obwohl sie, was nothwendig folgen muß, zugleich von den Kirchenwürden und geistlichen Pfründen abhält, weil ein Pfründpriester des Genusses der allerheiligsten Geheimnisse fähig seyn muß. Uebrigens ist es aber was besonders, daß heute auch derjenige in diese kleinere Exkommunikation verfällt, der mit einem Exkommunicirten (das ist, der sich im grossen Bann befindt) in verbotenen Fällen, wie wir gleich hören werden, wissentlich umgeht, nachdem doch vor Alters wider einen solchen die nämliche Bannsstrafe verordnet war. Nur zween Fälle sind noch ausgenommen, nämlich 1. Wenn jemand im

näm-

nämlichen Verbrechen, wegen dessen der andere im Bann liegt, oder 2. wenn ein Geistlicher mit einem, der vom römischen Papste selbst exkommunicirt ist, in Dingen, die den Gottesdienst betreffen, wissentlich, und freywillig Gemeinschaft pflegt; auf welche zween Fälle auch heute noch eine gleiche Exkommunikationsstrafe geschlagen ist. Cap. XVIII. 29. de Sent. Excom. Cap. III. ebend. in VI.

(f) Interdiktum, das Verbot oder die Sperre heißt es, ist eine entweder von Rechtswegen, oder vom Richter gemachte Absonderung von gewissen Sakramenten, von allen gottesdienstlichen Verrichtungen, und von dem geweihten Begräbnisse. Von einigen wird es kurz beschrieben, daß sie eine Censur, oder Kirchenstrafe sey, welche in dieser Eigenschaft den Gläubigen den ihnen gemeinen Genuß, und Gebrauch einiger heiligen Dinge verbietet. Alle kommen darinne überein, daß sie unterschieden ist

1. Von der Exkommunikation, oder dem Bann, der zwar auch vom Gottesdienste absondert, aber nur in seiner Folge, da er zugleich alle Gemeinschaft mit den Gläubigen versagt: da die Sperre den gemeinschaftlichen Umgang erlaubet, und nur den Gebrauch, und Genuß einiger gottesdienstlichen Dinge entzieht, in so weit er nicht eine Gemeinschaftspflege mit den Gläubigen, sondern nur Gebrauch und Genuß ist.
2. Von der Suspension, oder Einstellung geistlicher Amtsverrichtungen; weil diese Art Strafe bloß nur den Geistlichen eigen ist.

Die Abtheilungen aber des Verbots, oder der Sperre sind sehr bekannt, nämlich:

In die Ortssperre;	In die persönliche Sperre;
diese fällt unmittelbar auf einen gewissen Ort, und	diese trift unmittelbar die Personen, und

ist	ist
entweder eine allgemeine, oder überhaupt,	entweder eine allgemeine,
wenn ein Ort, wo mehre= re wohnen interdicirt und gesperrt wird, wie ein Reich, eine Stadt.	welche sich auf eine ganze Gemeinde, so wie sie ist, erstreckt.
Oder eine besondere,	Oder eine persönliche,
die einen besonderen heiligen Ort z. B. eine gewisse Kirche angeht.	welche nur auf einzelne Personen fällt.

Die gemischte Sperre,
welche von beiden obigen Gattungen zusammen gemacht, unmittelbar sowohl auf die Leute, als auf den Ort verhängt ist.

Heute versteht man unter dem Namen Sperre gemeiniglich die allgemeine, oder jene überhaupt, in Absicht auf die Personen. Der h. Augustinus gerieth ganz in Erstaunen, als er hörte, daß von einem Bischofe sowohl wider einen Schuldigen als wider seine ganze Familie der Bannfluch gesprochen wäre. C. 1. XXIV. Q. 3. Die Alten hiessen dergleichen Verbannungen niemals gut, wenn an einem auch noch so grossem Verbrechen eine ganze Menge unschuldig war. Can. 32. XXXIII. Q. 4. Allein diese Kirchengesetze wurden wenig geachtet, und die betrübte Gewohnheit ganze Kirchen, Völkerschaften, Staaten, und Gemeinden, mit Kirchenstrafen zu belegen, erhielt leider die Oberhand. Ivo von Chartres nennet diese Art zu verfahren, welche heute Interdiktum heißt, ein ungewöhnliches Mittel. Epist. 94.

(g) Die Beschreibung der Suspension, oder der Einstellung als einer Kirchenstrafe, heißt, eine geistliche Arzneystrafe, vermöge welcher einem Geistlichen die Ausübung, und der Gebrauch seiner Gewalt, welche er seines

Am

Amtes, oder seiner Pfründe wegen besitzt, verboten wird. Sie ist zugleich darinne von der Exkommunikation unterschieden, daß zwar diese ebenfalls die Ausübung, und den Gebrauch der Gewalt wegnimmt, aber so, daß dieses nur erst daraus gefolgert wird. Uibrigens aber theilet sich die Einstellung

1. In jene, die den Ort und diese ists, wenn einem Geistlichen seine Amtsverrichtungen nur in einem gewissen Orte verboten werden. — in die, welche die Person betrift, diese wenn einem Geistlichen die Ausübung seiner Amtsgewalt aller Orten untersagt ist.

2. In jene, welche vom Amt, — Welche von der Pfründe und abhält.

Beide entweder ganz, oder zum Theile,

je nachdem sie entweder vom ganzen Amte und Würde, und vom Genusse aller Einkünfte, oder nur von einer oder der andern heiligen Amtsverrichtung, oder nur von etwas, wie etwa vom dritten, oder vom vierten Theile der Pfründeneinkünfte ausschließt.

(b) So lange die Unterscheidung des innerlichen, und äuserlichen Gerichtshofes in der Kirche noch unbekannt war, und alle Strafen, wie wir es bewiesen haben; bloß auf die Busse abzielten, um nämlich den Schuldigen zu bekehren, und zu Gott zurückzuführen, in andern aber einen heilsamen Abscheu vor dem Laster zu erwecken: so lange war das Recht, dergleichen Strafen aufzulegen, immer nur bei den Bischöfen, und denjenigen, denen sie die Bußamtsverwaltung anvertrauet hatten. Nach der Zeit, als sich die Lehrer von der Vortreflichkeit der neuen Erfindung überredeten, daß der innere und äusere Gerichtshof von einander abgesondert, und jener zur Gewalt der Weihung,

dieser aber zur Gerichtsbarkeit der Kirche gehöre; so sind sie auch alsogleich einhellig auf den Schluß verfallen, daß zum Rechte Censuren zu verhängen, die Weihung, selbst die priesterliche, auf keine Weise hinlänglich sey; sondern, ohne Widerrede, die äuserliche Gewalt und Gerichtsbarkeit dazu erfodert werde. Daher ward verordnet, daß dieses Recht nicht nur 1. der Papst, und 2. alle erwählte, und bestättigte, obschon noch nicht konsekrirte Bischöfe, sondern auch 3. die untere sowohl ordentliche als abgeordnete Richter, 4. Alle Ordensprälaten über ihre Untergebene, 5. Alle, welche eine gleichsam bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, wie die Kapitel, so lange der Bischofstuhl erlediget ist, 6. Alle, welche eine Gerichtsbarkeit besitzen, wenn sie auch keine Priester sind haben sollten. Einzig die Weibspersonen, obwohl sie in Würden sind, werden hierinne für unfähig gehalten; dessen Gegentheil man vergeblich aus dem C. 12. de Major. & Obed. zu behaupten versuchen würde, indem in dem Falle eben dieses Kanons einer Abbtissin zwar das Recht zugesprochen wird, von ihrer Kapelle die Geistlichen, welche solche versehen, und genieſſen, aus billigen Ursachen zu verbieten, oder auch abzudanken, nicht aber das Recht eigentliche Censuren, oder Kirchenstrafen aufzulegen. Und gewiß, wenn wir immer anderer, den Geistlichen, der seine Hauskapelle versehen hat, aus billigen Ursachen abschafft, ihm die Einkünfte, die er ihm bisher zukommen ließ, wegnimmt, kann man wohl von so einem sagen daß er eine Censur, oder eigentliche Kirchenstrafe auferleget habe?

(*) Die neuen Kanonisten sind zwar heut zu Tage einstimmig, daß zur Giltigkeit der Censur erfodert werde:

1. In demjenigen, welcher sie auferleget, die Gerichtsbarkeit. Allein wenn diese auch vorhanden ist, so ist sie doch eingestellet, so lange die Appellation währet; oder so lange man sich an höhere Gerichte wendet. Deßwegen wird zwar die verhängte Censur durch die dar-

darauf folgende Appellation nicht aufgehoben; aber doch, wenn diese einmal dazwischen kömmt, ist der untere Richter auser Stand gesetzt eine Censur aufzuerlegen.

2. Im Verschulden selbst wird erfodert, daß es sey 1. ein schweres Verbrechen, und 2. ein öffentliches.

3. In dem, wider welchen sie verhängt wird, Hartnäckigkeit.

4. In der Art zu den Censuren zu schreiten, wenn sie vom Menschen auferlegt wird, daß man den Schuldigen dreymal vorfodere, und eine dreymalige, wenigstens zweymalige Ermahnung in einer Zwischenzeit von einigen Tägen voraus schicke: um nämlich die nöthige Uiberzeugung von dem Verbrechen, und von der Hartnäckigkeit des Verbrechers zu haben. Sollte es aber eine Rechtscensur betreffen, oder eine solche, die schon das Recht auferlegt, so werde zwar bei der, welche *latæ sententiæ* ist, oder die schon von Rechts wegen verhängt ist, keine vorläufige Ermahnung erfodert, indem schon das Gesetz selbst, wie sie glauben, hinlänglich ermahnet. Wenn aber die Rechtscensur erstüber das noch den Richterspruch verlanget, so geben sie zu, daß der, welcher für exkommunicirt erkläret werden soll, vorläufig einberufen, und angehört werden müsse, damit man so einen Menschen, um mich der eignen Worte des Pater Engel zu bedienen, der gerechten Vertheidigung, die selbst das Naturrecht einem jedem gestattet, nicht versage, nicht raube. Aber wie, wenn die Vertheidigung, die einem jedem vermöge des Rechts der Natur zukömmt, niemanden abgeschlagen werden kann, mit welchem Rechte kann man wohl alsogleich sagen, daß sich einer der Strafe des gefällten Urtheils schuldig gemacht habe, wenn man seine Vertheidigung nicht höret? Sieh P. Engel L. V. Decret. Tit. XXXIX. §. 1. n. 9.

5. In der Art die Censuren aufzuerlegen verlange sie diese Form: daß es

1. Mit solchen Worten geschehe, welche die Exkommunikation genugsam anzeigen, und ausdrücken. Die Ausdrücke des gefällten Spruches sind, wie sie sagen, von dieser Art: Wir exkommuniciren, verbannen, sperren, stellen hiemit ein; Er soll wissen, daß er hiemit exkommunicirt, mit dem Bann belegt, daß ihm eingestellet sey: Wir verbieten hiemit unter der Bannstrafe, in die er vermöge des Rechts selbst, selbst schon durch die That verfallen seyn soll. Die Worte des erst zu fällenden Urtheils lauten also: Wer dieses thut, soll exkommunirt, die Verwaltung seines Amts soll ihm gesperrt, eingestellet seyn. In diesen zweifelhaften Ausdrücken z. B. Wir verbieten dieß unterder Androhung des Banns; unter der Strafe der Einstellung; der soll verflucht seyn; lassen sie zwar zu, daß man es gelinder auf die Censur des erst zu fällenden Spruches auslegen darf, wenn nicht aus den Umständen augenscheinlich das Gegentheil erhellt. Hieraus folgt, daß die Worte: der soll den Banden des Bannes unterliegen C. 29. Signis suadente XVII. Q. 4. keineswegs die Exkommunikation des schon gefällten Spruches enthalten mögen.

2. Soll die Censur schriftlich auferleget werden, und zwar

3. Mit ausdrücklich beygesetzter Ursache.

4. Wenn der Exkommunicirte eine Abschrift davon verlanget, soll sie ihm innerhalb einem Monate ausgefolget werden.

5. Soll selbst über das, daß er solche Abschrift verlanget, und erhalten hat, ein öffentlicher Aufsatz, oder Zeugnißbrief errichtet, und mit ächter glaubwürdiger Unterschrift, und Petschaft gefertiget werden.

6. Soll allen Priestern durch alle Pfarreyen, wie auch den benachbarten Bischöfen durch Schreiben, Nachricht, der Name des Exkommunicirten und

die Ursache seiner Exkommunikation mitgetheilet werden, damit mit ihm nicht jemand aus Unwissenheit ferner Gemeinschaft pflege. Schlag nach C. 1. de Sent. Excom. in VI. und Pontif. Rom. l. c.

Besonders fodert der Kirchenrath von Trient in jenen allgemeinen Urtheilen oder Satzungen, welche dazumal um die Sache zu erfahren, und ihre Anzeige zu betreiben, öfters gemacht wurden: 1. Daß die gehörigen Ermahnungen vorhergehen sollten, zu Uiberzeugung, daß der, welcher eine fremde Sache zurückhält, oder gefunden hat, wirklich hartnäckig sey. 2. Daß das Urtheil der Censur von niemanden, auser bloß vom Bischof allein gefällt werden soll. (Diese Worte sind sonder Zweifel klar, und kräftig genug die ordentliche Gewalt des Amtsverwesers des Bischofes in diesem Stücke ohnmächtig zu machen) 3. Das man sie nur als ein Nothmittel brauche, wenn kein anderer Weg von dem ungerechten Innhaber der fremden Sache, einige Kundschaft einzuholen, und die Sache wieder zu erhalten übrig ist. 4. Daß es doch eine Sache von beträchtlicher Wichtigkeit sey. Morinus sagt, diese Exkommunikationen, und Ermahnungen, die darum angewendet werden, damit man so wichtige Dinge in Erfahrung bringen möge, seyn noch Uiberbleibsel der alten Zucht, welche die Gläubigen bewog, sogar zwang, andrer Sünden anzuzeigen: wobei aber ein Bedenken kömmt, daß diese alte Art die Leute zu solcher Anzeige zu zwingen, weit angenehmer, weit milder gewesen ist, indem es (spricht er) ganz und gar auf das Heil des Nächsten abzielte; weder der Kläger, noch der Richter suchten, oder hofften dabei einen zeitlichen Nutzen: bloß die Bekehrung, und die Heilung der Seele war der Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit. Van Espen P. III. Tit. XI. C. VI. §. 6.

(k) Die Erklärungen, welche sie geben, um die Wirkungen der Censuren begreiflich zu machen, lassen sich

sich hauptsächlich auf folgende Punkte zurükführen.

1. Erinnern sie, daß die Gemeinschaft der Gläubigen dreyfach sey.

1.

Die bloß innerliche, vermöge welcher die Christglaubigen mittelst des Glaubens, und der Liebe mit einander, und mit Christo vereiniget sind, also zwar, daß in Ansehung dieser Vereinigung ein jeder mit seiner besondern Andacht nicht nur für sich, sondern auch für einen andern bei Gott etwas verdienen kann. Was diese innerliche Gemeinschaft betrift, so lassen sie zu, daß ein Exkommunicirter derselben keineswegs beraubet werde: ja, wenn er seine Schuld bei Gott durch wahre Reue getilget hat, so könne er bei Gott, so wohl für sich selbst verdienen, als auch können andere für ihn Gebete zu Gott schicken; nur dürfen für einen dergleichen Verbannten keine Opfer, keine Kirchengebete, oder allgemeine öffentliche Andachten im Namen der Kirche, wie für andere Kirchenglieder verrichtet werden.

2.

Die bloß äuserliche, welche in der Gemeinschaft des äuserlichen Gerichtshofes, im äuserlichen Umgange der Gläubigen, ihrer Unterredungen ihrer wechselseitigen Tafel besteht, von welchem allen ein Exkommunicirter ausgeschlossen ist, wie sie es immer mit diesem sehr bekannten Verse singen:

Os, ora, vale, communio, mensa negatur.

das ist,

Freundschaft, Beten, Umgang, Tafel, Grüssen, Mit dem Verbannten gemieden werden müssen.

Daß also zwischen den Glaubigen, und einem Exkommunicirten, wie die Worte des Pater Engels lauten, alle menschliche, politische, bürgerliche Gemeinschaft, Umgang, und Gesellschaft, die in Worten, in Zeichen, in Briefen, im Handeln und Wandeln, in Beiwohnung,

nung, in Freundschaftszeichen: in Umfangungen, Küssen, oder Grüssen besteht, aufhören sollte. Allein die gesunde Vernunft hat hierinfalls schon längst doch wenigstens einige Ausnahmen erhalten, welche sie in einem andern dem vorigen entgegen gesetzten Verse verfasset haben:

Utile, Lex, humile, res ignorata, necesse.

das ist:

Seelenheil, Pflicht, Gehorsam, Unwissenheit, Noth,
Unterliegt nicht dem Bann, noch dem Kirchenverbot.

Den Aergernissen, und vielen Gefahren vorzubeugen, wie auch gottesfürchtigen Gewissen zu Hilfe zu kommen, sagt man, daß der Kirchenrath zu Konstanz unter dem Pabst Martin V. (obwohlen man in den Urkunden der Kirchenversammlung selbst nichts davon findet) die ganze Sache so entschieden habe, daß das Verbot mit keinem Verbannten umzugehen, von Seiten derjenigen Gläubigen, die weder Antheil, noch Schuld haben, überhaupt aufgehoben seyn soll, nur zween Fälle ausgenommen, 1. wenn einer von seinem geistlichen Richter öffentlich als ein Exkommunicirter erkläret ist, oder 2. wenn es so kund am Tage liegt, daß jemand durch Anlegung gottesräuberischer Hände an einen Geistlichen in das von dem Kirchengesetze festgesetzte Bannurtheil verfallen ist, daß die That auf keine Weise mehr verborgen, durch keine rechtliche Aushilfe mehr entschuldiget werden kann; obschon der Schläger nicht angezeiget worden ist. Da aber diese Kündigkeit von vielen Umständen abhängt, so kann man auch nicht sagen, daß sie, bevor die Sache nicht vom Gerichte wohl untersuchet worden ist, vorhanden sey; und so wird auch der Schläger des Geistlichen kaum jemals alsogleich für einen solchen gehalten werden können, der geflohen werden müßte. Uibrigens aber war eben dieß der Grund des Unterschie-

schiedes zwischen den zwoen Gattungen der Verbannten, derer die man duldet, und derer, welche gemieden werden sollen. Doch muß dieser Unterschied so verstanden werden, daß jene oben angeführte Ausnahmen in ihrer Vermeidung immer gelten. Nachdem aber das Natur- Völker- und Staatsrecht keine gewisse nothwendige Zahl von Ausnahmen bestimmen läßt; noch die Religion dem Beßten des Staats nachtheilig seyn kann; so kömmt es hauptsächlich auf Vernunft und Gewissen an, wann und wie Rechtgläubige mit dergleichen Verbannten umgehen dürfen.

3.

Die gemischte, welche in äuserlichen Handlungen, und Ceremonien besteht; aber vermöge ihrer Einsetzung innerliche und geistliche Frucht enthält. Hieher gehört die Austheilung, und Empfahung der Sakramente, die Fürbitten, und Gebete der Kirche, welche im heil. Meßopfer, und andern öffentlichen Gottesdiensten für die ganze Kirche zu Gott ausgegossen werden: zudem auch die Genugthuungen Christi, und der Heiligen, in so weit sie den Gläubigen von der Kirche durch die Ablässe zugewendet werden. Abermal blosse Worte des Pater Engel, womit er alles dasjenige erkläret, was die gemischte gemeinschaftliche Theilnehmung der Kirche bestellen soll, dessen aber ein Exkommunicirter beraubt ist. Eben dieses, deucht mich, wo nicht noch mehr, haben wir oben mit kurzen Worten gelehret, als wir sagten, daß ein Verbannter alles dessen eigentlich beraubt sey, was ihm zuvor als einem Gliede der Gemeinschaft, und des Leibes der Kirche zukam.

2. Das die Wirkung des mindern Banns nur diese sey, daß er den Genuß oder die Theilnehmung an den h. h. Sakramenten raubt. Aber die Folge ist schwer, daß wer in diesen Banden liegt, weder zu einer geistlichen Würde, oder

Pfrün-

Pfründe erwählet, noch aufgenommen werden kann.

3. Daß in der Amtssperre die Sperre der Pfründe nicht eingeschlossen sey; noch im Gegentheile, es sey denn, daß es eine Sperre auf immer, oder vielmehr eine wirkliche Absetzung wäre, indem nämlich die Pfründe wegen des Amts gegeben wird. Ja, daß man nicht glaube, wenn jemanden die Verrichtungen der Weihungen eingestellet sind, daß ihm auch die Gerichtsbarkeit, die er als Richter ausübt, gesperret sey; gleichwie hingegen demjenigen, dem die Gerichtsbarkeit eingestellet wird, die Verrichtungen der bloßen Weihe keineswegs eingestellet werden. Ein anderes ist es, wenn einem platterdings das Amt gesperret wird; denn diese Einstellung, diese Sperre trift sowohl die Ausübung der Weihungen, als der Gerichtsbarkeit.

4. Daß in der allgemeinen persönlichen Sperre die in diesem Orte befindlichen Kirchen nicht darunter begriffen seyn; daß also Fremde, Reisende, und andere, die dort wohnhaft sind, aber entweder von der Gemeinde, auf welcher das Sperrgebot liegt, keine Glieder sind, oder in der Folge der Zeit durch die Veränderung ihres Aufenthalts, oder je auf eine andere Art es zu seyn aufgehört haben, darum zum Gottesdienst zugelassen werden können: nur müssen die, welche vermög des auf sich habenden Sperrgebots nicht beiwohnen dürfen, durch die Verschliessung der Thüren, oder wie immer, davon abgehalten werden.

5. Daß die, welche in die persönliche, obschon nur allgemeine Sperrstrafe verfallen sind, nicht einmal einzeln, weder in ihrem eigenen, noch in einem fremden Orte sich beim Gottesdienste einfinden dürfen.

6. Das

6. Daß hingegen die allgemeine Ortssperre die, welche auser der Schuld sind, und die Sperrstrafe weder mittelbar, noch unmittelbar veranlasset haben, keinesweges anderswo, auser dem gesperrten Orte, dem Gottesdienste beizuwohnen hindere.

7. Daß die Einstellungs- und Sperrgebote überhaupt im strengsten Verstande auf das genaueste ausgeleget werden müssen.

8. Daß, da anfangs in keiner mit dem Interdikt belegten Kirche einiger Gottesdienst gehalten werden konnte, doch nach und nach von verschiedenen Päpsten hierinfalls verschiedene Mässigungen gemacht worden seyn; nämlich in Rücksicht der Taufe, und Firmung der Kleinen, des heil. Sakrament der Busse der Sterbenden, und der Reisenden, daß man ihnen die heilige Wegzehrung reichen, das Wort Gottes predigen sollte. Zudem daß auch die Ordensgeistlichen diese Nachsicht erhielten, nicht unter der allgemeinen Sperrstrafe verstanden zu seyn; daß sie also in ihren Kirchen bei geschlossenen Thüren, ohne Gesang und Geläut den Gottesdienst halten konnten. Daß endlich Bonifacius der VIII. die Verordnung ergehen lassen, in den Klosterkirchen Messe zu lesen, und andere gottesdienstliche Verrichtungen zu halten; aber nur in der Stille, und bei geschlossenen Thüren, mit Ausschliessung aller mit dem Banne, und der Sperre belegten, ohne Glockenklang — — an den Festtägen aber der Weihnachten, Ostern, Pfingsten, wie auch der Erhebung Mariä in den Himmel Glocken zu läuten, bei offenen Thüren den Gottesdienst mit lauter Stimme feyerlich zu halten; die Exkommunicirten zwar davon auszuschliessen, aber die mit der Sperre belegten zuzulassen. Nach der Verordnung Martins V. Ineffabiles, und Eugens IV. Excellentissimum gilt diese Freyheit auch auf das Fest des Fronleichnams, und

des-

dessen ganze Oktav. Sieh Cap. XI. de Sponſ. C. II. de Pœnit C. 43. de Sent. Excom. C. 19. 24. de Sent. Excom. in VI.

9. Daß die Geistlichen, wenn sie persönlich interdicirt sind, oder in einem interdicirten Orte Messe lesen, oder ihre Weihungen durch eine andere Handlung ausüben, in die dem Papste vorbehaltene Unregelmäßigkeit verfallen. Daß sich aber zugleich die, welche dergleichen Geistliche dazu verleiten, oder anhalten, sich selbst des dem Papste vorbehaltenen Bannes schuldig machen.

10. Daß auch die Exkommunikation (obschon nicht jene, welche dem Papst vorbehalten ist) sowohl auf die, welche die Interdicirten in ein geweihtes, oder andere in ein interdicirtes Ort zu begraben sich unterfangen, als auf alle andere warte (obschon sie sonst frey, und ausgenommen sind) welche das vom Papste, oder auch nur von den ordentlichen Bischöfen gemachte Sperrgebot durch Zulassung derjenigen, die damit belegt sind, zum Gottesdienste, verletzen.

* Nimm dich aber in Acht, daß du nicht die Ablassung oder Aufhörung vom Gottesdienste mit dem Interdikt, oder der Sperrstrafe vermengest. Denn jene ist keine Kirchenstrafe, und betrift unmittelbar weder einen Ort, noch Personen. Wenn die Kirche bisweilen vom Gottesdienste abläßt, oder aufhört, so geschieht es bloß darum, um ihre Traurigkeit an Tag zu legen, welche sie über die schweren Verbrechen der Gläubigen empfindet. Cap. 18. de Sent. Excom. in VI. Uibrigens aber kann ich nicht umhin die Beweise anzuführen, mit welchen der P. Engel das allgemeine Sperrgebot, gesetzt auch, es treffe Unschuldige, Trotz der oben angeführten klugen Erinnerung der Alten sehr bündig behauptet, und verfochten zu seyn glaubt. I. Beruft er

sich nebst den Kirchengesetzen auf L. V. §. 1. Cod. de Lege Jul. Maj. wo die Kinder der Reichs- und Landesverräther, obschon sie unschuldig sind, dennoch wegen der Strafe des Vaters leiden müssen. II. Auf das Beispiel eines gerechten Krieges, wo es ja so vielen Unschuldigen Ruhe, Glück, und Leben kostet. III. Bezieht er sich auf die Nothwendigkeit dieses Mittels, weil Ungewisse schuldig sind, oder weil man die nicht gewiß weiß, die in der Schuld sind, und wenn die Bannsstrafe überhaupt auf diese einzeln geschlagen würde, welche Schuld an dem Verbrechen haben möchten, so würden die meisten nichts anders thun, als so eine Censur verachten, weil sie es nicht glaubten, daß sie schuldig sind; oder sie suchten ihre Sünden verschiedentlich zu entschuldigen; oder weil Herrscher, und Mächtige, welche vielleicht die Exkommunikation ihrer Person nicht achten, die allgemeine Sperrstrafe weit mehr achten müssen, aus Furcht, daß nicht das Volk, welches wegen ihrer Schuld eben diese Strafe tragen muß, wider sie aufgebracht, und verbittert werde. Freylich, wenn dem meineidigen, landesverrätherischem Vater sein Vermögen eingezogen wird, kömmt nichts mehr davon auf die Kinder. Allein dadurch werden ihnen bloß nur die Kräfte genommen, sich etwan einst wegen der dem Vater angethanen Strafe zu rächen, wenn sie vielleicht nebst dem Blute auch Erben seiner bösen Gesinnungen und Nachfolger seiner betrübten Fußstapfen hätten werden wollen. Und gehöret endlich wohl das daher, wenn derjenige, welcher ein Amtsverweser Gottes, und Rächer zum Zorne ist, ein Verbrechen, welches die äuserliche Ruhe des Staates so sehr stöhret, auf solche Art rächet? Warum aber sollten mir darum, weil

einem,

einem, oder dem andern Schuldigen einige geistliche Güter zu entziehen sind, auch mir, der ich unschuldig bin, meine geistlichen Güter, welche ich vermög meines eigenen Rechts, das keineswegs von dem Schuldigen auf mich gekommen ist, besitze, schlechterdings geraubet werden? Ist hier die Folgerung, ist das Verhältniß gleich? Werden hier wohl die Unschuldigen die Strafen, womit überhaupt, wer immer schuldig ist, beleget wird, jemals rächen? Und was das hauptsächlichste ist, ist die Kirche der Rächer zum Zorne? Das Beispiel eines gerechten Krieges ist ein wiederholtes Zeugniß, in wie viele Irrthümer derjenige verfällt, welcher ohne die Theile der übrigen Rechte zu kennen, ohnmächtig das Kirchenrecht zu erklären unternimmt. Wer im allgemeinen öffentlichen Rechte kein Fremdling ist, weiß, daß dieses keinen Unterschied zwischen dem Willen der einzelnen Unterthanen, und dem allgemeinen Willen des Staates, oder dem Willen des Staatsregenten, auf welchen dieser Willen übertragen worden ist, kennet; und daß es keinen einzigen Unterthan des Feindes, der der Beleidiger ist, für unschuldig achten kann. Was er drittens beibringt, würde ich mit Stillschweigen umgangen haben, wenn er es nicht selbst sagte. Bedaurenswürdige Vernunft! Was sind dieß für Schlüsse! Also, weil man eben nicht weiß, wer unter zehen der Dieb ist, einer aber davon es gewiß ist, müssen alle hangen? Also werden sich die Schuldigen ehender für schuldig erkennen, wenn überhaupt alle und jede mit Strafe beleget werden, als wenn es ihnen allein geschehen wäre? Mich aber deucht, sie werden sich desto weniger schuldig geben; denn da sie nichts anders empfinden, als was alle andere, und durch keine besondere Strafe kennbar sind, so wird es ihr Ruhm, und Klage seyn, daß sie bloß mit den Unschuldigen gestrafet werden. Ohne Zweifel wird das ganze mit der Sperr-

strafe belegte Volk, wider denjenigen aufgebracht werden, wegen dessen es leiden muß, wenn es ihn kennet: ja vielleicht wird die Censur ihre Absicht erreichen, die Herzen selbst der Unterthanen wider ihren Fürsten zu erbittern. Aber ist dieses Mittel geistlich, ist es auf die Lehre, und das Beispiel Christi, der Apostel, und der ersten Kirche gegründet? Ist es Nothwendigkeit, was es fodert? Wahrhaftig! in Christo hat Pilatus keine dergleichen Schuld gefunden, so sehr die Ankläger auch immer darauf drangen, und schrieen: Er ist ein Aufrührer des Volkes Luk. XXIII. 5. u. 14. Und da endlich Bonifacius VIII. diese Strenge der Sperrstrafe mäßigte, was gab er wohl für eine Bewegursache darüber an? Nicht wahr, weil die Strenge solcher Verordnung bloß nur beim Volke Kaltsinn, und Gleichgiltigkeit hervorbringt, Ketzereyen ausbrütet, unendliche Seelengefahren anspinnt, und den Kirchen, ohne ihr Verschulden, ihre Rechte und gebührende Dienste entzieht. Cap. XXIV. de Sent. excom. in VI. Diesen setzt die Glossa, oder der Ausleger noch bei: Ich habe von einem gewissen Ort in der March gehöret, daß er so lange Zeit mit der Sperrstrafe belegt gewesen sey, daß, nach deren Aufhebung, Leute von 30 bis 40. Jahren, die bis dorthin niemals Messe gehöret hatten, bloß nur über die Priester, welche opferten, lachten.

(l) Was die Loszählung von den Censuren betrifft, ist zu merken:

1. In den alten Kirchengesetzen wurde das Wort Lossprechung, oder Loszählung nicht für die Aufhebung der Censur genommen; sondern hieß nur so viel, als diejenigen zum Frieden, zur Vergebung, zur Gemeinschaft wieder zulassen, aufnehmen, oder versöhnen, welche hinlängliche Proben von ihrer Besserung gegeben hatten.

2. Nachdem es Mode geworden den äuserlichen Gerichtshof von dem innerlichen zu unterscheiden, so kam es auch auf, die Loszählung von den Censuren entweder nur für den innerlichen, oder bloß für den äuserlichen zu ertheilen. Hieraus schliessen sie, daß wenn nur jene gegeben wird, so sey es für den äuserlichen Gerichtshof nicht vorurtheilig, und der im Seelen- oder Gewissensrichtstuhle zwar losgesprochen, könne noch immer im äuserlichen Gerichtshofe angeklagt, und gestrafet werden. Allein mit der Absicht der Kirchenstrafen kömmt das, was andere gründlicher lehren, weit besser überein, daß, wer schon einmal von der im Rechte selbst enthaltenen Censur der *latæ sententiæ*, im Beichtstuhle losgesprochen ist, im äuserlichen Kirchengerichte nicht mehr herumzuziehen sey. Sieh Cl. Van Espen Tract. de Cert. c. XI. §. 2.

3. Gleichwie ein jeder, der die Gerichtsbarkeit (obschon nicht die Weihung) besitzt, die Gewalt hat, Kirchenstrafen zu verhängen; so liegt es am Tage, daß dergleichen von Menschen verhängte Censuren auch der nämliche Mensch, oder der ihm in der ordentlichen Gerichtsbarkeit folgt, wieder aufheben könne.

4. Sollte aber der, welcher die Censur verhängt hat, oder der ihm in der Gerichtsbarkeit gefolget ist, die Loszählung verweigern; so befiehlt heut zu Tage das VII. Hauptstück §. 3. de Sent. Excom. in IV. sich an den Metropolitanbischof, und von diesem an den Papst zu wenden. Einst war es zwar erlaubt sich auf die Provinzialversammlung zu berufen; von dieser aber weiter an den Papst zu appelliren ward nicht gestattet. Cap. V. Concil Nicæn. Can. 125. in Cod. Eccles. Afric. bei Voell und Justell. Tom. I. Blatt. 395. Allein wir haben es schon längst zur Genüge erwiesen, daß wir auch heut zu

Tage deswegen des beßten, und gerechteſten Mittels wider die boßhaften Cenſuren oder unbilligen Verweigerungen der Loszählung, welches in der glücklichen Nothhilfe beſteht, ſich an den höchſten Fürſten wenden zu können, gar nicht beraubet ſind, noch jemals hätten beraubet werden können.

5. Obwohl auch die im Rechte enthaltenen Kirchenſtrafen niemand aufheben kann, auſer dem, der das Kirchengeſetz gemacht hat, oder ihm in der Gerichtsbarkeit gefolget iſt; ſo hat doch wegen der gar zu groſſen Menge ſolcher Cenſuren dieſe Regel überhaupt zu gelten angefangen, daß, wenn der, welcher das Kirchengeſetz gemacht hat, die Aufhebung der Cenſur ſich darinnen nicht ausdrücklich vorbehalten hat, ſie jeder rechtmäßig gutgeheiſſene Beichtvater aufheben, und davon losſprechen könne. Daher werden auch, wie wir wiſſen, der ſakramentaliſchen Losſprechung die Worte vorausgeſchickt: Abſolvo te ab omni vinculo Excommunicationis, Suſpenſionis, & Interdicti, in quantum poſſum, & tu indiges. Ich zähle dich los von allen Banden des Banns, der Sperrung deiner geiſtlichen Aemter und des Gottesdienſtes, in ſo weit ichs kann und du es bedarfſt.

6. Wer die Gewalt hat von den dem Papſte vorbehaltenen Sünden loszuſprechen, hat eben darum auch die Macht von den ihm vorbehaltenen Cenſuren fürs Gewiſſen zu abſolviren. Denn wie die allgemeine Regel lautet, dem Papſte iſt kein Fall vorbehalten, der nicht mit der dem Papſte vorbehaltenen Kirchenſtrafe verknüpft wäre.

7. In folgenden Fällen aber hört alle Vorbehaltung auf: 1. In der Gefahr und Stunde des Todes, wo überhaupt jeder Prieſter von allen, und jeden

den Sünden, von allen und jeden Kirchenbanden losſprechen kann. Concil. Trid. Seſſ. XIV. C. 7. de Sacram. pœnit. 2. In allen heimlichen Fällen, welche es immer ſeyn mögen: denn die Biſchöfe haben das Recht erhalten, alle und jede ſolcher heimlichen Verbrechen ſchuldige Unterthanen in ihrer Diöces entweder ſelbſt, oder durch ihren hierzu beſonders abgeordneten Amtsverweſer im Gewiſſen nach auferlegter heilſamer Buſſe loszuſprechen. Concil. Trident. Seſſ. XXIV. C. 6. de Reform. 3. Wenn ſich jemand wegen gewaltſamer Handanlegung an einen Geiſtlichen in den Exkommunikationsbanden befindet: wenn er Hauptfeindſchaften hat, oder andere gerechte Entſchuldigungen, welche ihn vernünftiger Weiſe von der Reiſe losſprechen, alſo daß er ohne Gefahr zum Papſte nicht kommen kann, ſo iſt es ſeinem ordentlichen Biſchof erlaubt, ihm nach abgelegten Eide, die Gnade der Losſprechung nach Kirchengebrauche zu ertheilen. Es muß ihm aber unter dem ſchuldigen Eidſchwur auferlegt werden, ſich ſobald es ſeyn kann, nach Rom zu verfügen, den päpſtlichen Auftrag zu erhalten. Cap. IX. de Sent. Excom.

8. Der gar zu häufige Gebrauch der Cenſuren brachte um das IX. oder X. Jahrhundert eine Art Loszählung auf, welche den alten Kirchengeſetzen ganz unbekannt war, ſie heißt zu beſſerer Sicherheit, und wird demjenigen, welcher die Nichtigkeit, oder die Ungerechtigkeit der verhängten Cenſur auf einige Weiſe zeigen kann, darum ertheilet, damit er nicht in den Feſſeln des Banns die ganze Zeit über, bis die Sache ausgemacht iſt, von aller geiſtlichen und bürgerlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen ſeyn müſſe. Sie wird nur für den Fall abgeſchlagen, wenn der, welcher die Cenſur verhängt, innerhalb acht Tagen unwiderleglich beweiſen kann, daß

er offenbar beleidiget worden sey. Hat aber die Beleidigung geschehen müssen, so ist alles Widersprechen vergebens; die Loszählung wird nicht verschoben; nur muß der Censurirte 1. schwören, daß er dem Befehle der Kirche gehorchen wolle. 2. Mit hinlänglicher Gewehr versichern, daß er wolle Genugthuung leisten, im Falle, es sich zeigen sollte, daß die Censur gerecht gewesen wäre. Diese Loszählung wird zum Ueberfluß der sakramentalischen Lossprechung immer vorausgesetzt, obschon nicht der mindeste Verdacht von einer Censur vorhanden ist. Und damit nicht etwan eine heimliche Censur die Wirkung der ertheilten Gnade hindern möge, so wird sie auch allen Reskripten, Bullen, und päpstlichen Freyheitsbriefen eingeschaltet. C. 1. IV. q. 5. c. 40. de Sent. Excom. Cap. II. de Sent. Excom. in VI. C. VII. §. 2. ebend.

9. Endlich wußten die Alten auch von jener Art Loszählung nichts, welche darum die Loszählung auf den Zurückfall, heißt, weil sie nur auf eine bestimmte Zeit, oder zu einer gewissen Handlung gegeben wird? Ist diese Zeit verstrichen, diese Handlung geschehen, so verfällt der Losgezählte wieder in die vorige Censur zurück. Cap. LXXXII. de Sent. Excom. in VI.

* Es ist ganz gewiß, daß von der Censur loszählen eben sowohl als damit belegen Handlungen der Kirchengewalt sind; daß folgsam die Censur eben durch die Genugthuung allein gar nicht verschwinde, obschon das Band, welches den Sünder vor Gott bindet, bei Gott durch die Vergebung der Schuld aufgelöset wird. Cap. XXVIII. de Sent. Excom.

§. 483. Und so hat endlich auch eben dieses Zeitalter nicht nur in Ansehung dieser Kirchenstrafen selbst, welche es für verschiedene

Rach=

Rachstrafen hielt, nämlich I. der Sperrung der Amtsgewalt oder des Kirchendienstes (*a*). II. Der Weihhinderniß aus Verbrechen (*b*). III. Der Absetzung (*c*). IV. Der Entwürdigung (*d*). V. Der Einsteckung in die Klöster (*e*). VI. Der Verweisung aus dem Orte des Verbrechens (*f*) eine grosse Veränderung hervorgebracht; sondern auch noch überdas allerlei Strafen, die die alte Kirche nicht einmal dem Namen nach kannte, wie Geldstrafen (*g*), Schläge (*h*), Kerker (*i*), nebst verschiedenen andern Zwangs- und Züchtigungsmitteln (*k*) die sich auf Leib, und Stand, und Ansehen gewaltsam beziehen, eingeführet (*l*).

(*a*) Diese Sperrung heißt es, ist alsdann Strafe, wenn sie auf eine gewisse, bestimmte Zeit nicht um die Hartnäckigkeit zu brechen, sondern eigentlich das Verbrechen zu strafen verhängt wird; wie uns Beispiele davon der Kirchenrath von Trient Sess. XXIII. c. 8. u. 10. zeigen soll.

(*b*) Obwohl nach der heutigen Kirchenzucht die öffentlichen Laster wie vor Alters an Weihen verhindern, so werden doch die heimlichen, das ist jene, welche gerichtlich nicht erwiesen werden können, wider die alte Gewohnheit, vollkommen durch eine würdige Busse ausgelöschet; es sey denn, daß man eine besondere Ausnahme darüber erhielt. Concil. Trident. Sess. XXIV. c. 6. de Reform.

* Wir haben es schon oben erinnert, daß man nicht gleich wegen jedes öffentlichen Verbrechens, sondern nur über die in den Rechten ausdrücklichen Fälle ins Weihverhinderniß verfalle. Dabei ist aber zu merken, daß um sich dieser Strafe schuldig zu machen, und sie sich wirklich zuzuziehen dergleichen Verbrechen gänzlich vollbracht seyn

müssen. Uibrigens aber, wenn zwar das Verbrechen vollbracht ist, und nur daran gezweifelt wird, ob die Strafe der Weihhinderniß darauf geschlagen sey; so muß der Schuldige in solchem Zweifel den sicherern Weg wählen, sich für verhindert ansehen, sich sowohl von der Empfahung der Weihen, als von ihrer Ausübung enthalten. C. 18. de Homicid. C. V. de Clem. Excom. minist.

(c) Sieh Concil. Trid. XIII. C. 4. de Reform. wo gesagt wird, wie heut zu Tage die feyerliche Absetzung, und Entwürdigung geschehen könne.

(d) Die heut zu Tage gewöhnliche Entwürdigungsform sieh Cap. II. de pœn. in VI. und Pontif. Rom. unter dem Titel Degrad.

(e) Was nämlich einst Busse halber, und der Ursache wegen, welche wir oben gezeiget haben, geschah, wurde in der Folge nicht nur dem Namen nach, sondern auch in der That Rache. Zudem kam endlich wegen der Beschwernisse, welche diese neuere Vorschrift nothwendig hervorbringen mußte, auch die Gewohnheit von dem Kirchengerichte dergleichen Sünder mit Gewalt in die Klöster zu stecken. Nur wird es heut zu Tage noch öfters in der alten Rücksicht auf die Busse den Geistlichen aufgetragen, sich in die Klöster, oder Priesterhäuser zur Abbüssung ihrer Sünden, und zur Besserung ihres Lebens zu begeben.

(f) Wir finden nämlich, daß die Kirchenvorsteher, und Ausleger der geistlichen Rechte sehr oft der Meinung waren, die Kirche habe die Gewalt wirkliche Verschickungs- und Elendsstrafen zu verordnen. Daher wurde auch C. 9. III. Q. 5. Can. 23. Dist. 59. Cap. I. de Calumn. zum Nachtheile der Staatsgewalt ausgelegt, und vollzogen.

(g) Zu eben der Zeit, als sich das Gewissensgericht in einen Gerichtshof, die Busse in eine Rache, und die

die geistliche Verfahrungsart in eine weltliche verwandelte, kam auch anstatt des Allmosens die Geldstrafe auf. Petrus von Cugniers machte dem Bischof Petrus Bertrandus vergebens den Vorwurf, daß sich dergleichen Strafen auf die geistliche Gerichtsbarkeit nicht wohl schickten. Er war mit der Antwort auf der Stelle fertig: Wenn Bannurtheile erlaubt sind, was mehr ist; wie sollten nicht auch Geldstrafen gerecht seyn, die weniger sind? Möchte uns doch die Kirchengeschichte leider! nicht mehr dergleichen, und zwar von Bischöfen selbst ertheilte Antworten zeigen! Sieh Fleury Hist. Eccles. l. 94. §. 3. 4. Tom. XIX. und Betracht. VIII. zu seiner Kirchengeschichte. Daß die Geldstrafe als ein zeitliches Zwangmittel bloß vom weltlichen Fürsten verhänget werden könne, haben die Väter der karthaginensischen Kirchenversammlung einhellig erkannt. Harduin. Tom. I. Col. 898. Gratianus hätte sollen die Aufrichtigkeit haben, uns diesen Kanon ganz, und getreu, nicht gestümmelt, und verfälscht anzuführen. Can. 3. XXII. Q. 5. Nachdem aber die geistlichen Gerichte von den Fürsten die Freyheit erhalten haben, einige bürgerliche Händel zu schlichten: so können sie freilich in so weit sie aus Freyheit, und im Namen des Fürsten dergleichen bürgerliche Strafen verhängen, in ihrem Verfahren nicht gehemmt werden. Und wenn dieß der Verstand der neueren Kirchengesetze, und des trientinischen Kirchenraths seyn soll, so wollen wir gern schweigen.

(*b*) Das Predigen, das mit Schlägen vollbracht wird, ist neu, und unerhört. C. I. Dist. 45. Sieh auch C. VII. u. VIII. eben dort, und C. 25. Dist. 86. Daher ist auch im Jahre 1562. über den Schluß des Fiskaladvokats auf Verordnung des Parlamentes von Paris öffentlich kund gemacht worden, daß der bischöfliche Amtsverweser schlecht gehandelt, und seine Gewalt gemißbrauchet habe, da

er

er jemand zu öffentlichen Schlägen verdammet hat: daher ward es auch allen bischöflichen Amtsvertretern, und geistlichen Gerichten verboten, dergleichen Strafen zu verhängen. Van Espen. P. III. Tit. 9. c. 1. §. 44.

(i) Niemals haben die Bischöfe in der alten Kirche aus eigener Macht Kerker errichtet. Nur aus Nachsicht des Staats, und zwar bloß gegen die Geistlichen, durften sie sich derselben gebrauchen. In der Folge aber hat diese unselige Unterscheidung des innerlichen, und äuserlichen Gerichtshofes, diese nicht nur glatte Vermengung der Busse, und Strafen, sondern überdas die noch weit schlimmere Vermischung der geistlichen, und zeitlichen Mittel die Herzen, und Hirne so weit verrückt, daß sie auf den Einfall geriethen, zu behaupten, daß so gar die Straf- und Rachkerker ein eigentliches Stück vom Reiche Christi in dieser Welt wären (welches sie ein Reich nicht von dieser Welt zu seyn hätten wissen sollen.) Besonders ward der Mißbrauch der Kerker in den Klöstern allgemein. Ein Uibel, welches unsre allergnädigste Kaiserinn Maria Theresia dahin bewog, dergleichen Gefängnisse durch eine besondere Verordnung vom Jahre 1771. auszurotten, und allen Klosterobern unter den schärfsten Strafen verbieten zu lassen, weder bürgerliche noch Kriminalprocesse wider ihre Unterthanen abzufassen. Schlag nach P. Reiffenstuhl Tit. de Aust. & Inquis. §. 8. und den PP. Franciskaner Kriminalproceß, ein sehr beleuchtendes Werklein eines Unbenannten, das zu München ans Licht trat.

(k) In Can. fin. Dist. p. 38. VIII. Dist. 45. C. I. V. Q. 1. Can. 6. XI. Q. 1. C. XXIV. de Sent. Excom. findet man nebst empfindlichen Leibesstrafen auch die Strafe der Unehrlichkeit, und der Einziehung der Güter. Ja, sie kommen so weit, daß sie behaupten, der Papst könne den geistlichen Richtern auch die Gewalt

er-

ertheilen zur Todesstrafe zu verdammen, selbst mit dem Tode zu strafen. Arg. Cap fin. Ne Clerici, vel Monachi in VI. Es ist zu bewundern, da sie die Ketzer dem weltlichen Arme zur Todesstrafe übergaben, liessen sie zugleich eine kräftige Fürbitte mit einfliessen, das Urtheil, in Ansehung der Gefahr den armen Sünder zum Tode zu verdammen, ja zu mässigen, ein Mittel, um sich nicht selbst durch solche Ulberlieferung der Weihhinderniß schuldig zu machen. Allein noch mehr zu bewundern ist es, daß, wenn der Richter sich durch diese so kräftige, so nachdrückliche Fürbitte zum Mitleiden hätte bewegen lassen sollen, er selbst als ein Ketzer verdammt worden wäre. Cap. XVIII. de hæret. in VI. Ich hätte mir es nicht zu denken getrauet, und wenn ich es auch gedacht hätte, so würde ich es nie herausgesagt haben, daß also diese Fürbitte eine blosse Ceremonie, eine blosse Lüge ist, wenn es nicht schon vor mir der berühmte Hr. Barthel geschrieben hätte. Exercit. Relig. C. XI. §. 26 Sieh auch Durand de Maillane dans le Dictionairc de Droit Canonique bei dem Worte Inquisition.

(l) Schlag nach bei Cl. de Riegger L. V. Decret. §. 605. bis 624. Wie die geistliche Besserung besonders in Ansehung geistlicher Personen anzustellen, und einzurichten sey, haben wir zur Genüge oben §. 201. n. b. Num. 1. erkläret. Eine Vorschrift, deren Ubertreter der heil. Gregorius Moral L. XXIII. Cap. 7. 80. also hernimmt: Dieß ist, was die Lehre der Hochmüthigen eigen hat, daß sie weder mit Demuth, und Gelassenheit dasjenige wissen beizubringen, was sie lehren, noch das Gründliche, und Richtige, was sie innen haben, richtig und recht mittheilen können. Schon der Ton ihrer Worte verräth es, daß, wenn sie lehren, sie sich einbilden, als sässen sie auf dem Gipfel der Hoheit; von wannen sie als in eine niedere, weit entfernte Tiefe mit einer

Mie-

Miene voll Mitleiden, und Verachtung auf ihre Lehrlinge herabsehen, zu welchen sie nicht rathweise, sondern kaum herrschweise zu reden sich würdigen. Diesen sagt aber der Herr durch seinen Propheten mit Rechte: Ihr aber werdet ihnen mit Härte und mit Macht befehlen. Dann mit Härte und Macht befehlen diejenigen, welche sich über ihre Untergebenen, nicht um sie ruhig durch Uiberführungen zu bessern, sondern herrisch mit bitterer Unterdrückung zu beugen hermachen.

Ende des IV. Theils.

C. I. 7. (1.)

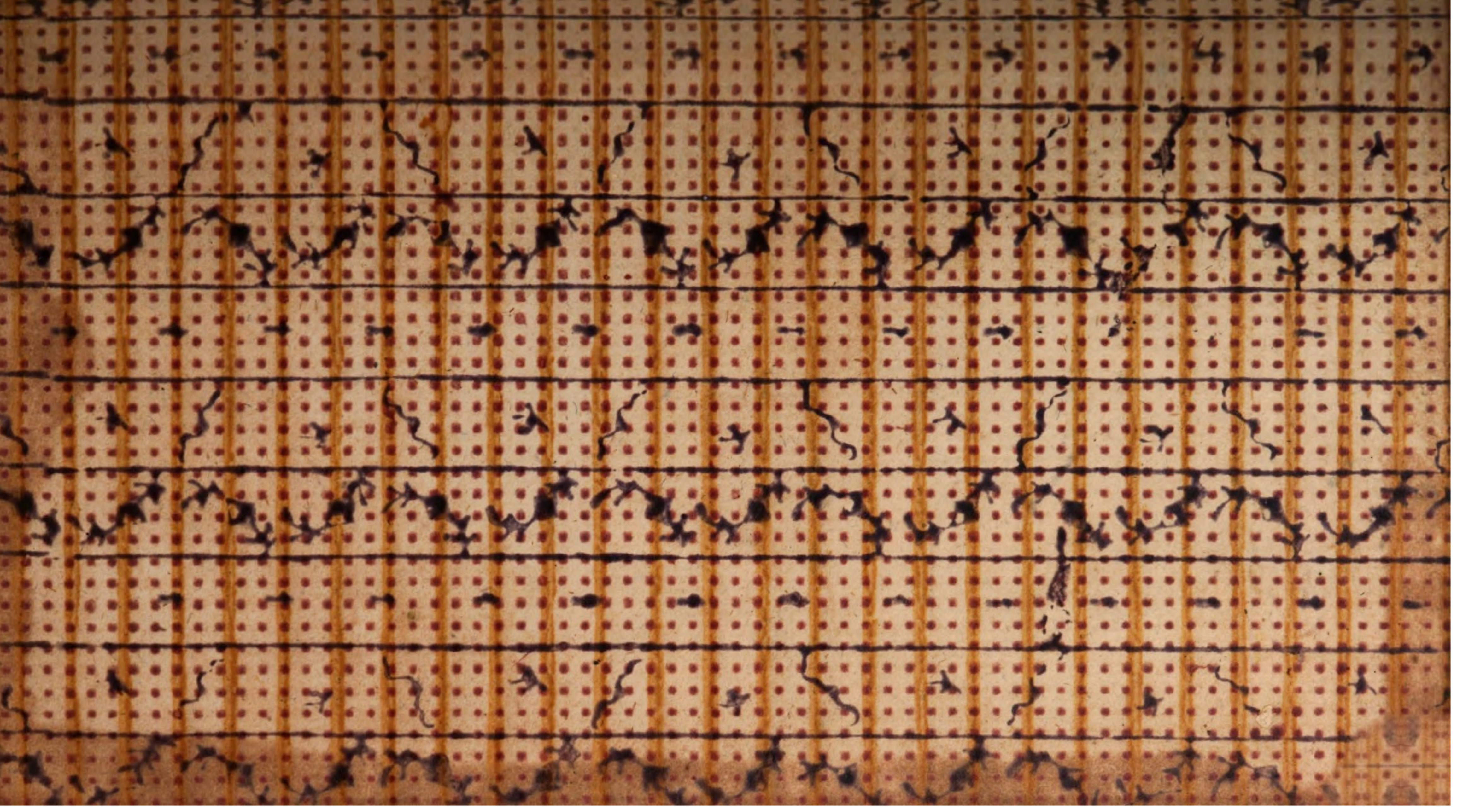

C. I. 7. (1)

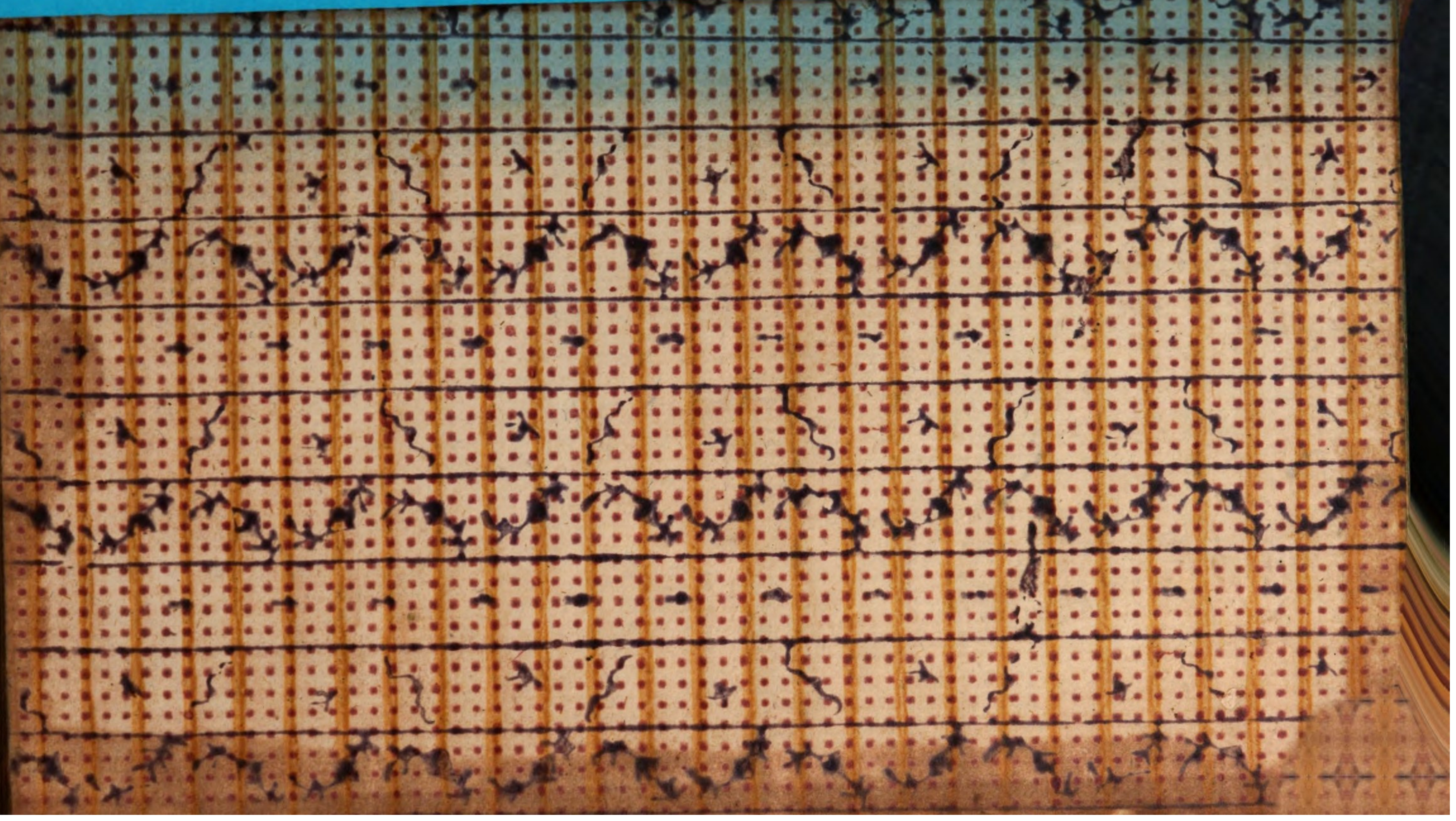

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin, 1741-1805

Des Herrn Joseph Valentin Eybel kaiserl. königl. Regierungsrath, des Kirchenrechts ordentl. öffentlichen Lehrers auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich, der sämmtlichen Rechte Doktors, und in strengen Prüfungen aus dem Kirchenrechte auch bei der theologischen Fakultät kais. kön.
Bd.: 4,3

Wien 1782

J.can.u. 70-4,2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10626361-0
VD18 90331036